

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 3. SEPTEMBER 1979

Nr. 36

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ..... 1786		
Generalkonsulat der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main ..... 1786		
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Normalvertrag Chor vom 11. 5. 1979 1786		
Tarifvertrag vom 11. 5. 1979 zur Änderung a) des Tarifvertrages über die Bildung und die Aufgaben des Opernchorvorstandes vom 27. 9. 1972, b) des Tarifvertrages über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Mitgliedern der Opernchöre vom 23. 10. 1973, c) des Tarifvertrages über ein Sterbegeld vom 17. 5. 1976, d) des Tarifvertrages über zusätzlichen Mutterschutz vom 17. 5. 1976 ..... 1795		
Tanzgruppen-Gagentarifvertrag vom 14. 5. 1979 ..... 1796		
Normalvertrag Tanz vom 28. 6. 1968; hier: Tarifvertrag vom 14. 5. 1979 zur Änderung des Normalvertrages Tanz 1797		
Regelung der Rechtsverhältnisse der Musiker in Kulturorchestern — a) Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern vom 1. 7. 1971, b) Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes vom 1. 7. 1971; hier: zu a: Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 15. 5. 1979, zu b: Tarifvertrag vom 15. 5. 1979 zur Änderung des TV — Orchestervorstand ..... 1797		
Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte; hier: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 25. 7. 1979 .. 1799		
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Nachrichtliche Veröffentlichung der Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen Vereine in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder 1799		
Auswirkungen der Kündigung des Haager Eheschließungsabkommens durch die Niederlande ..... 1799		
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg 1800		
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Biebesheim, Landkreis Groß-Gerau ..... 1800		
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Steffenberg, Landkreis Marburg-Biedenkopf ..... 1800		
Mitteilungen von Bauvorhaben an Verlage für Bauten-Nachweise durch die unteren Bauaufsichtsbehörden .. 1800		
Fortfall der Anwärterzeit für Mitglieder der Jugendfeuerwehr bei Übernahme in den Einsatzdienst .... 1800		
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO) 1801		
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		
Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Altstadt-Waldsiedlung im Evangelischen Dekanat Büdingen ..... 1801		
Änderung der Grenze zwischen den Kath. Kirchengemeinden Dreifaltigkeit, Weilmünster, und St. Margaretha, Weilrod-Hasselbach ..... 1801		
Änderung der Grenze zwischen den Kath. Kirchengemeinden Dreifaltigkeit, Weilmünster, und St. Konrad, Grävenwiesbach ..... 1801		
Änderung der Grenze zwischen den Kath. Kirchengemeinden Dreifaltigkeit, Weilmünster, und St. Anna, Braunfels ..... 1801		
Änderung der Grenze zwischen den Kath. Kirchengemeinden St. Nikolaus, Selters-Haintchen, und Dreifaltigkeit, Weilmünster ..... 1802		
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		
Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten ..... 1802		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ..... 1802		
<b>Der Hessische Sozialminister</b>		
Vergütung der Leistungen von angestellten oder beamteten Anästhesisten in Belegabteilungen ..... 1802		
Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten sowie dem Hessischen Landesozialgericht ..... 1803		
<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>		
Erlaß über die Stiftung von Auszeichnungen durch den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten ..... 1803		
Ausbildungspläne für die Anwärter des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung ..... 1804		
Richtlinie zur Änderung des Programms und der Richtlinien zur Verbilligung von Schulmilch ..... 1805		
Flurbereinigung Mörlenbach-Vöckelsbach und Mörlenbach-Weiher, Landkreis Bergstraße ..... 1805		
<b>Personalnachrichten</b>		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 1806		
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen ..... 1806		
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Homberg/Stadtteil Höingen, Vogelsbergkreis ..... 1808		
Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt ..... 1811		
Vorhaben der Firma EDEKA Rhein-Main mbH, Großostheim 2 ..... 1812		
Vorhaben der Firma Hoechst AG — Werk Albert —, Wiesbaden ..... 1812		
Vorhaben der Firma Fratherm Isolierungs GmbH, Frankfurt am Main 90 ..... 1813		
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises ..... 1813		
<b>KASSEL</b>		
Bildung des Wasser- und Bodenverbandes „Grifte“ in Edermünde-Grifte ..... 1813		
Bildung des Wasser- und Bodenverbandes Willingshausen-Loshausen, Schwalm-Eder-Kreis ..... 1813		
<b>Buchbesprechungen</b> ..... 1814		
<b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..... 1816		
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> ..... 1823		

973

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Großes Verdienstkreuz:**

Rehrmann, Dr. jur. Karl, Landrat, Sinn/Ortsteil Fleisbach  
 Zerbe, Edwin, Landrat a. D., ehem. Mitglied des Hessischen Landtags, Bad Hersfeld

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

Engel, Dr. Sibylle, Mitglied des Hessischen Landtags, Kelkheim  
 Singer, Dr. Erich, Zahnarzt, Friedrichsdorf

**Verdienstkreuz am Bande**

Bartelt, Dr. Christian, Mitglied des Hessischen Landtags, Wiesbaden  
 Beckmann, Ruth, Mitglied des Hessischen Landtags, Frankfurt am Main  
 Berthold, Willi, Bleeschlosser und Schweißler, Lauterbach  
 Bury, Dr. med. Adolf Hermann, Medizinaldirektor, Hanau  
 Freidank, Wolfgang, kaufm. Angestellter, Hattersheim/Stadteil Okriftel  
 Göttching, Robert, Oberstudienrat a. D., Bad Soden am Taunus  
 Gronau, Hildegard, Herbergsmutter, Wetzlar  
 Hisserich, Karl, Mitglied des Hessischen Landtags, Homberg (Ohm)  
 Kappes, Hermann, Landforstmeister a. D., Herborn  
 Kaus, Georg, Direktor, Groß-Gerau  
 Kiehl, Adam, Bürgermeister, Mossautal  
 Lotz, Hermann, Unternehmer, Darmstadt  
 Martiny, Julius, Probst a. D., Hanau  
 Meyer, Katharina, Hausfrau, Darmstadt  
 Mohn, Otto, Kriminalhauptmeister, Hanau  
 Nöll, Emil, Realschullehrer a. D., Wetzlar/Stadteil Hermannstein

Schleich, Heinrich, Rentner, Frankfurt am Main  
 Schmidt, Willi, Geschäftsführer, Linden/Stadteil Großen-Linden  
 Schmitt, Hildegard, Kauffrau, Kelkheim/Stadteil Fischbach  
 Sippel, Karl, Zimmermeister, Lohfelden  
 Stellwag, Johann, Stadtamtman a. D., Erbach  
 Trappen, Marie Luise, Kelkheim  
 Uhlhorn, Christiane, ehem. Mitglied des Hessischen Landtags, Hünfeld  
 Wieczorek, Viktor, Konrektor a. D., Biblis  
 Wiessner, August, Rentner, Eschenburg/Ortsteil Eibelshausen  
 Willand, Georg, Bürgermeister a. D., Babenhausen

**Verdienstmedaille**

Bär, Hans, Oberpfleger a. D., Mörfelden-Walldorf  
 Sauer, Adolf, Hotelier, Schmitten  
 Scholl, Reinhold, Kraftfahrer, Fränkisch-Crumbach

Wiesbaden, 20. 8. 1979

Der Hessische Ministerpräsident

P 1 2 14 a 02/01

StAnz. 36/1979 S. 1786

974

**Generalkonsulat der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main ernannten Herrn Moustafa Ahmed Hamdy am 13. August 1979 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hussein El-Kaamel, am 30. April 1976 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 17. 8. 1979

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 36/1979 S. 1786

975

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979**

I.

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — hat am 11. Mai 1979 mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in der DAG (VDO) sowie mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger in der Gewerkschaft Kunst des DGB (GDBA) Einvernehmen über einen neuen Normalvertrag Chor erzielt. Der mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft gesetzte Tarifvertrag ist an die Stelle des Normalvertrages Chor vom 3. Dezember 1974 getreten, der zum gleichen Zeitpunkt seine Geltung verloren hat.

In dem Normalvertrag Chor (NV Chor) vom 11. Mai 1979 sind gegenüber dem bis zum 31. Dezember 1978 wirksam gewesenem Tarifvertrag im wesentlichen die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen neu vereinbart:

1. Recht auf Einsicht in die Personalakten (§ 3),
2. Verlängerung der Fristen für den Anspruch auf Krankenzuzüge bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit (§ 12),
3. Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach Maßgabe der bei dem Arbeitgeber geltenden Bestimmungen (§ 14),
4. Gewährung von Jubiläumswendungen (§ 15),

5. Erweiterung der Vorschriften über Arbeitsbefreiung (§ 10),
6. Übernahme — ohne materielle Änderungen — der Vorschriften

- a) des Ergänzungstarifvertrages zum Normalvertrag Chor vom 28. Januar 1972 (§§ 22 und 23),
- b) über zusätzlichen Mutterschutz vom 17. Mai 1976 (§ 16),
- c) des Tarifvertrages über ein Sterbegeld vom 17. Mai 1976 (§ 17),
- d) des Tarifvertrages über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 23. Oktober 1973 (§ 21).

Zu Nr. 4 verweise ich auf die Dienstjubiläumsverordnung — JVO — vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53) i. d. F. der Ersten Änderungsverordnung vom 10. Oktober 1973 (GVBl. I S. 386), die auch Angestellte des Landes erfaßt (§ 1 JVO). § 15 NV Chor ist bei den staatlichen Theatern auf ein Opernchormitglied nur anzuwenden, wenn er sich gegenüber der JVO als günstigere Regelung erweist (§ 215 Abs. 4 HBG).

Ich gebe den Tarifvertrag hiermit bekannt (Anlage 1). Zugleich mache ich auf die Übergangsregelung in § 28 a. O. aufmerksam.

Zu Abschnitt I der als Anlage 2 abgedruckten Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 2. März 1979 (StAnz. S. 595). Die in Abschnitt III Nr. 3 der Niederschrift genannten Zusammen-

stellungen großer Choropern und großer Chorwerke sind zu diesem Rundschreiben als Anlagen 3 und 4 abgedruckt.

## II.

Meine Rundschreiben vom 21. August 1970 (StAnz. S. 1780), vom 19. Februar 1973 (StAnz. S. 480/481), vom 23. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 78) — soweit sie den Normalvertrag Chor betreffen — und die Rundschreiben vom 23. Juni 1972 (StAnz. S. 1196) betr. die Bekanntgabe des Ergänzungstarifvertrages zum Normalvertrag Chor vom 28. Januar 1972 und vom 3. April 1974 (StAnz. S. 764) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 8. 1979

**Der Hessische Minister des Innern**

I B 44 — P 2122 A — 72 —

StAnz. 36/1979 S. 1786

### Anlage 1

#### Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in der DAG, Erftstadt, — Geschäftsführer —, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg, — Präsident —, andererseits, wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Opernchormitglieder an stehenden Bühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, die von einem Lande oder von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverbande oder mehreren Gemeindeverbänden ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

#### § 2

##### Begründung des Arbeitsverhältnisses

(1) Mit dem Opernchormitglied ist ein Arbeitsvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen. Im Arbeitsvertrag müssen angegeben sein

1. das Kunstfach (Stimmgruppe),
2. die Bühne(n), für die das Opernchormitglied angestellt wird,
3. die Zeit, für die der Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, sowie die Kalendertage, an denen das Arbeitsverhältnis beginnt und endet.

Der Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform. Dasselbe gilt für Änderungen und Ergänzungen.

(2) Der Arbeitsvertrag ist mit Rücksicht auf die künstlerischen Belange der Bühne ein Zeitvertrag.

(3) Der Arbeitgeber kann sich nicht das Recht vorbehalten,

- a) den Arbeitsvertrag in einer Probezeit zu kündigen oder über die vereinbarte Vertragszeit hinaus zu verlängern,
- b) das Opernchormitglied unter Kürzung oder Wegfall der vertraglichen Vergütung zu beurlauben.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Stimmgruppen sind der 1. Tenor und der 2. Tenor, der 1. Baß und der 2. Baß, der 1. Sopran und der 2. Sopran, der 1. Alt und der 2. Alt.
2. Die Anstellung erstreckt sich auch auf die Bühne(n), die der Arbeitgeber erst nach Abschluß des Arbeitsvertrages in Betrieb nimmt. Durch diese Erweiterung darf keine übermäßige Belastung des Opernchormitgliedes eintreten.

#### § 3

##### Personalakten

(1) Das Opernchormitglied hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Es kann das Recht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Das Opernchormitglied muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für es ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

## § 4

### Mitwirkungspflicht

(1) Das Opernchormitglied ist im Rahmen seines Kunstfaches verpflichtet, bei allen Veranstaltungen (Aufführungen und Proben) mit dem Opernchor der Bühne(n), für die es angestellt ist, mitzuwirken. Hierin sind auch auswärtige Gesamtgastspiele, Festspiele, Werbeveranstaltungen, Bunte Programme, Matineen und durch Hörfunk oder Fernsehen übertragene Ensembledarbietungen inbegriffen.

Dabei ist das Opernchormitglied verpflichtet

- a) zu Gesangs- und Sprechchorddienst,
- b) zum Singen in einem anderen Kunstfach (Stimmgruppe), wenn dieses Kunstfach mit dem vereinbarten Kunstfach (Stimmgruppe) stimmverwandt und die Übernahme nach Stimmlage und Dauer der Beanspruchung nicht stimm-schädigend ist,
- c) zum Singen in einer fremden Sprache, jedoch nicht in einer anderen als der Originalsprache des Librettos,
- d) zur Mitwirkung
  - aa) bei konzertanten Aufführungen von musikalischen Bühnenwerken,
  - bb) bei Konzerten aus besonderen Anlässen (z. B. besonderen Jubiläen).

(2) Das Opernchormitglied ist darüber hinaus zu den folgenden Arbeitsleistungen verpflichtet:

- a) zur Übernahme von kleineren Rollen oder Partien, im Schauspiel jedoch nur, wenn es im Arbeitsvertrag vereinbart ist,
- b) zur Mitwirkung bei Pantomimen und Tanzleistungen,
- c) zur Mitwirkung bei Statisterie oder Komparserie, wenn es
  - aa) aus künstlerischen Gründen, beim Schauspiel jedoch nur als Ausnahme, gerechtfertigt ist, oder
  - bb) wenn es im Arbeitsvertrag vereinbart ist,
- d) zur Mitwirkung bei Schauspielaufführungen in den Fällen, in denen die gesangliche Leistung eines Berufschores vorgesehen ist,
- e) zu zwei Konzerten je Spielzeit, auch soweit diese Konzerte vom Rechtsträger oder vom wirtschaftlichen Träger des Theaters veranstaltet oder mitveranstaltet werden.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 umfassen die Mitwirkung bei Aufnahmen auf Bild- und/oder Tonträger und die Duldung ihrer Wiedergabe für den theatereigenen Gebrauch.

Die Aufnahmen sind nach Absetzung des Stückes vom Spielplan, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Aufnahme, zu löschen, sofern die Aufnahmen nicht ausschließlich für theaterarchivarische Zwecke verwendet werden sollen.

(4) Das Opernchormitglied ist angemessen zu beschäftigen. Angemessen ist eine Beschäftigung, die sich im Rahmen des Kunstfaches hält.

(5) Besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Arbeitsleistungen bedürfen der Aufnahme in den Arbeitsvertrag (§ 2 Abs. 1 Unterabs. 2).

Protokollnotizen:

1. Die Mitwirkungsverpflichtung besteht bei allen Ensembledarbietungen der Bühne(n) für Fernseh-zwecke (live oder aufgezeichnet) im Theater oder im Fernsehstudio.

Sie umfaßt die Vorbereitung und Darbietung der dem Opernchormitglied übertragenen Rolle oder Partie sowie die Einwilligung in die Verwertung der für die Aufnahme und die Ausstrahlung erforderlichen Rechte, insbesondere auch die Einwilligung in die Wiederholung aufgezeichneter Sendungen innerhalb von drei Jahren seit der Erstsendung bzw. seit der Aufzeichnung sowie die Ausstrahlung durch ausländische Anstalten (insbesondere Eurovision).

Eine Ensembledarbietung liegt vor, wenn die Bühne der Darbietung nach Umfang und künstlerischer Gestaltung das entscheidende Gepräge gibt.

2. Ein Auswechseln oder Verstärken von Alt und Tenor oder umgekehrt ist in Ausnahmefällen gestattet, jedoch darf auch in diesen Fällen die Beanspruchung nicht stimm-schädigend sein. Im übrigen besteht eine Stimmverwandtschaft jedenfalls zwischen dem 1. Tenor und dem 2. Tenor, zwischen dem 1. Baß und dem 2. Baß, zwischen dem 1. Sopran und dem 2. Sopran und zwischen dem 1. Alt und dem 2. Alt.
3. Musikalische Bühnenwerke sind nicht nur Werke aus dem Repertoire der Bühne(n), für die das Opernchormitglied angestellt ist.

4. Unter „Konzert“ (bzw. „Konzerte“) ist nicht die einzelne Konzertveranstaltung, sondern die jeweilige Konzerteinstudierung einschließlich einer oder mehrerer Aufführungen zu verstehen.
5. Die Verpflichtung zur Mitwirkung bei Statisterie oder Komparserie beim Schauspiel kann mit Opernchormitgliedern der Opernchöre der Chorgagenklassen 1 bis 3 nicht im Arbeitsvertrag vereinbart werden. Mit diesen Opernchormitgliedern kann die Mitwirkung nur im Einzelfall im Benehmen mit dem Opernchorvorstand vereinbart werden.
6. Zum theatereigenen Gebrauch gehört auch die Verwendung der Ton- und/oder Bildträger bei Proben und Verständigungen sowie für Aufführungen.
7. Vom Rechtsträger oder vom wirtschaftlichen Träger der Bühne(n) getragene Veranstaltungen von Laienchören können durch den Opernchor bzw. den Damen- oder den Herrenchor verstärkt werden, wenn in der Ankündigung der Veranstaltung die Mitwirkung des Opernchores angegeben ist. Eine Verstärkung mit nur einer Stimmgruppe des Opernchores ist zulässig, wenn in der Partitur des aufgeführten Werkes nur diese Stimmgruppe vorgesehen ist.

## § 5

## Proben, Pausen

(1) Chorgesangsproben dürfen zwei Stunden nicht überschreiten. Für Unstudierte kann die Chorgesangsprobe zweieinhalb Stunden dauern. Für Opernchormitglieder von Opernchören, die überwiegend mit Unstudierten besetzt sind, kann die Chorgesangsprobe zweieinhalb Stunden dauern.

(2) Die Bühnenproben dürfen drei Stunden (ausschließlich der Pause) nicht überschreiten. Im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand sind Ausnahmen zulässig, wenn ein Werk oder zusammenhängende Teile eines Werkes im Ablauf probiert werden sollen und sich dadurch zwangsläufig eine längere Unterbrechung der Tätigkeit des Opernchores auf der Bühne ergibt.

(3) Finden innerhalb einer Probe eine Chorgesangsprobe und eine Bühnenprobe statt, dürfen diese zusammen die nach Absatz 2 zulässige Dauer nicht überschreiten. Die Chorgesangsprobe darf nicht mehr als die Hälfte der Zeit in Anspruch nehmen.

(4) Dem Opernchormitglied ist während der Proben eine angemessene Pause zu gewähren.

(5) Die Dauer der Haupt- und Generalproben ist zeitlich nicht begrenzt.

Bei der Hauptprobe, bei der Generalprobe und bei einer weiteren Probe ist das Opernchormitglied zur Mitwirkung in Kostüm und Maske verpflichtet. Die weitere Probe in Kostüm und Maske soll vier Stunden nicht überschreiten. Sie kann im Benehmen mit dem Opernchorvorstand verlängert werden, wenn sie nicht wegen der Länge des Werkes oder aus betrieblichen Gründen geteilt wird.

(6) Wird ein Werk in derselben Regiekonzeption aus vorangegangenen Spielzeiten übernommen, ist das Opernchormitglied zur Mitwirkung bei einer zusätzlichen Probe in Kostüm und Maske verpflichtet, jedoch nicht mehr als zweimal in jeder Spielzeit. Mehr als zwei zusätzliche Proben in Kostüm und Maske sind nur im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand zulässig. Diese Proben gelten als Generalproben.

(7) Neu verpflichtete Opernchormitglieder sind stets verpflichtet, an einer Repetitionsprobe in Kostüm und Maske teilzunehmen.

(8) Ein Opernchormitglied, das abends bei der Aufführung oder der Haupt- oder der Generalprobe einer großen Choroper bzw. eines großen Chorwerkes mitzuwirken hat, darf am Vormittag nur zeitlich eingeschränkt beschäftigt werden. Bei Eintritt unvorhergesehener Umstände sind Ausnahmen im Benehmen mit dem Opernchorvorstand zulässig.

(9) Das Opernchormitglied ist nicht verpflichtet, an einem Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag, während einer Aufführung, nach einer Abendaufführung sowie nach 23 Uhr bei einer Probe mitzuwirken, wenn nicht besondere Umstände, insbesondere eine Störung des Spielplanes oder des Betriebes oder ein Gastspiel am Theater, es erfordern, eine Probe zu dieser Zeit abzuhalten.

In der Vorprobenzeit hat das Opernchormitglied auch an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen bei Bühnenproben mitzuwirken, die in der sonst für Nachmittags- oder Abendvorstellungen üblichen Zeit stattfinden, jedoch nicht mehr als an einem Drittel der in die Vorprobenzeit fallenden Sonn- und Feiertage.

(10) Ob ein Opernchormitglied nach Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 zur Teilnahme an einer Probe verpflichtet ist, ent-

scheidet der Arbeitgeber. Der Entscheidung hat das Opernchormitglied vorbehaltlich der schiedsgerichtlichen Nachprüfung zu folgen.

(11) Im Einzelfall sind im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand Abweichungen von Absatz 1 bis 10 zulässig.

## Protokollnotizen:

1. Eine Probe liegt auch dann vor, wenn sie durch Pausen unterbrochen oder in verschiedenen Räumen durchgeführt wird. Innerhalb einer Probe können auch mehrere Werke, auch in unterschiedlicher Besetzung, geprobt werden, sofern die Inanspruchnahme des einzelnen Opernchormitgliedes die zulässige Probendauer nicht überschreitet.

2. Keine Proben sind kurzzeitige Verständigungen und Repetitionen schwieriger Ensemblestellen für die laufende Vorstellung vor und während derselben, wenn sie nicht länger als fünfzehn Minuten dauern.

Unter schwierigen Ensemblestellen sind reine Chorstellen nicht zu verstehen.

3. Als Hauptprobe gilt nur die letzte oder vorletzte Probe vor der Generalprobe.

4. Soweit vertretbar, soll bei den zusätzlichen Proben nach Absatz 6 Unterabs. 1 auf die Maske verzichtet werden.

5. Die sich aus Absatz 1 bis 11 ergebenden Rechte und Pflichten beziehen sich auf das einzelne Opernchormitglied. Für das einzelne Opernchormitglied ist daher zu prüfen, welche Rechte und Pflichten sich ergeben.

## § 6

## Ruhezeiten

(1) Das Opernchormitglied hat Anspruch auf die folgenden Ruhezeiten:

a) fünfeinhalb Stunden zwischen einer Probe und dem Zeitpunkt, zu dem sich das Opernchormitglied zu einer Vorstellung im Theater oder bei einem auswärtigen Gesamtgastspiel an der Abfahrtstelle einzufinden hat,

b) vier Stunden zwischen zwei Proben,

c) elf Stunden nach dem Ende einer Abendaufführung oder nach der Heimkehr von einem auswärtigen Gesamtgastspiel zur Nachtzeit (Nachtruhezeit).

(2) Die Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. a kann verkürzt werden,

a) bei Haupt- und Generalproben,

b) bei der weiteren Probe in Kostüm und Maske (§ 5 Abs. 5) um höchstens eine Stunde; wird diese Probe wegen der Länge des Werkes oder aus betrieblichen Gründen geteilt, darf die Ruhezeit nur bei einem Probenteil verkürzt werden,

c) bei auswärtigen Gesamtgastspielen um die Hälfte der Fahrzeit, jedoch um nicht mehr als eine Stunde; dabei sind 50 Fahrkilometer einer Stunde gleichzusetzen. Bei Bühnen, die im Jahresdurchschnitt der letzten drei Spielzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht mehr als 40 Abstecher (musikalische Werke) durchgeführt haben, soll die Verkürzung der Ruhezeit wöchentlich nur einmal erfolgen; soweit durch Überlagerungen ein Ausgleich nicht innerhalb von vier Wochen (d. h. auf insgesamt vier Verkürzungen) möglich ist, darf die Ruhezeit in jeder Hälfte der Spielzeit nicht mehr als 20mal verkürzt werden. Bei Bühnen, die im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages mehr als 40 Abstecher durchgeführt haben, erhöht sich die Höchstbegrenzung des Satzes 2 Halbsatz 2 auf den Durchschnitt der letzten drei Spielzeiten,

d) im Benehmen mit dem Opernchorvorstand, wenn betriebliche Gründe, insbesondere eine Störung des Spielplanes oder des Betriebes oder ein Gastspiel am Theater, es erfordern,

e) an einem Tage, an dem nur eine Nachmittagsvorstellung stattfindet, um eine Stunde, ausgenommen vor Aufführungen von großen Choropern oder von großen Chorwerken.

(3) Die Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. c kann bei einem auswärtigen Gesamtgastspiel um die Hälfte der Rückfahrzeit, jedoch um nicht mehr als eine Stunde, verkürzt werden; dabei sind 50 Fahrkilometer einer Stunde gleichzusetzen.

(4) § 5 Abs. 10 gilt entsprechend.

## Protokollnotizen:

1. § 5 Abs. 11 und die Protokollnotizen Nrn. 1 bis 3 und 5 zu § 5 gelten.

2. Die Vorschrift des Absatzes 2 Buchst. b schließt nicht aus, daß die Ruhezeit bei einer Probe in Kostüm oder Maske um höchstens eine Stunde verkürzt wird. In diesem Fall

darf jedoch die Probe in Kostüm und Maske nicht verkürzt werden.

### § 7

#### Freie Tage

- (1) Das Opernchormitglied hat Anspruch auf
  - a) einen freien Werktag wöchentlich und
  - b) zwölf zusätzliche halbe freie Tage; ist der Arbeitsvertrag für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen, mindert sich die Zahl der freien halben Tage entsprechend.
- (2) Die freien Tage sollen so gewährt werden, daß in der Regel nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei ganzen freien Tagen liegen. Kann in Ausnahmefällen ein freier Tag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von vier Wochen vorzunehmen.
- In besonderen Fällen kann im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand der ganze freie Tag durch zwei halbe freie Tage ersetzt werden.
- (3) Die zusätzlichen halben freien Tage sollen zu gleichen Teilen in jeder Hälfte der Spielzeit gewährt werden.
- (4) Die halben freien Tage können auch am Sonntagnachmittag gewährt werden.
- (5) Wird ein halber freier Tag am Nachmittag gewährt, beginnt er mit dem Ende des Vormittagsdienstes. Endet dieser nach 14 Uhr, kann an diesem Tag kein halber freier Tag gewährt werden.
- (6) Am 1. Mai und am 24. Dezember können weder ein ganzer noch ein halber freier Tag gewährt werden.  
Für Dienst am 1. Mai besteht Anspruch auf einen zusätzlichen freien Tag, der auch in Verbindung mit dem Urlaub gegeben werden kann.
- (7) Im Einzelfall sind im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand Abweichungen von Absatz 2 bis 6 zulässig.

Protokollnotiz:

Die Protokollnotiz Nr. 5 zu § 5 gilt.

### § 8

#### Nebenbeschäftigung

Jede Nebenbeschäftigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers, die jederzeit widerrufen werden kann. Die Zustimmung darf nicht versagt oder widerrufen werden, wenn die Nebenbeschäftigung die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Opernchormitgliedes oder sonstige berechnete Interessen des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt.

### § 9

#### Kleidung

- (1) Der Arbeitgeber hat dem Opernchormitglied die zur Ausführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Kleidungs-, Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Perücken zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ausgenommen sind Leibwäsche und solche Sachen, die das Opernchormitglied zu seinem persönlichen Gebrauch besitzt. Zu stellen sind danach: historische, mythologische und Phantasiestücke, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Jagd-, Braut- und Trauerkostüme, Uniformen sowie die Tracht des anderen Geschlechtes.
- (3) Sachen, die das Opernchormitglied zu seinem persönlichen Gebrauch besitzen muß, sind
  1. bei Männern: ein Straßenanzug,
  2. bei Frauen: ein Straßenkleid,  
die dazugehörige Kopf- und Handbekleidung und Wäsche.
  3. für beide Geschlechter: das zu den unter Nrn. 1 und 2 angegebene Kleidungsstücke jeweils gehörige Schuhwerk, die dazugehörige Kopf- und Handbekleidung und Wäsche.
- (4) Die Instandsetzung (kleine Ausbesserungen, Reinigen und Aufbügeln) der für Zwecke des Bühnengebrauchs auf der Bühne getragenen Kleidungsstücke des Opernchormitgliedes hat der Arbeitgeber auf seine Kosten zu besorgen.

### § 10

#### Vergütung

- (1) Das Opernchormitglied hat Anspruch auf ein festes monatliches Gehalt nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages (Chorgagentarifvertrag).
- (2) Das feste Gehalt soll nachträglich, spätestens am 15. und am Letzten eines jeden Monats je zur Hälfte für den laufenden Monat gezahlt werden.

### § 11

#### Besondere Vergütungen

- (1) Mit dem festen Gehalt sind die von dem Opernchormitglied nach diesem Tarifvertrag zu erbringenden Arbeitsleistungen abgegolten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.
- (2) Für
  - a) die Mitwirkung in einer zweiten oder dritten an demselben Tage stattfindenden Vorstellung,
  - b) Sonderleistungen (§ 4 Abs. 2),
  - c) die Mitwirkung bei Ensemblearbeiten der Bühne(n), die durch Hörfunk oder Fernsehen übertragen werden, ist eine angemessene Vergütung zusätzlich zu gewähren. Die Vergütung für die Mitwirkung in den in Buchst. a genannten Fällen soll im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

Protokollnotizen:

1. Nicht mit dem festen Gehalt abgegolten ist die Mitwirkung bei der Einstudierung sowie das Singen in einer fremden Sprache bei großen Choropern, soweit es sich nicht um Werke in lateinischer oder altgriechischer Sprache oder um Werke handelt, die nicht in die deutsche Sprache übersetzt sind.

Ob für den Herrenchor und den Damenchor eine große Choroper vorliegt, bestimmt sich nach der 8. Auflage des „Handbuch der Oper“ von Rudolf Kloiber.

Auch bei einer in fremder Sprache einstudierten bzw. aufgeführten großen Choroper ist eine besondere Vergütung nur zu zahlen, wenn das Opernwerk abendfüllend und im wesentlichen ungekürzt dargeboten wird.

Angemessen ist eine Pauschvergütung von fünf Tagesgagen. Damit ist die Mitwirkung bei der Einstudierung und die Mitwirkung in bis zu zwölf Vorstellungen abgegolten. Für jede weitere Vorstellung ist eine Vergütung in Höhe einer Dreiertagesgage angemessen.

2. Tagesgage ist ein Dreißigstel der Grundgage einschließlich der Zulagen nach § 8 des Chorgagentarifvertrages und des Ortszuschlages der Stufe 2 der Tarifklasse II.
3. Nicht zu vergüten sind darstellerische Tätigkeiten, die durch Bewegung, Pantomime, Gesellschaftstanz oder ähnliche Ausdrucksmittel
  - a) der besonderen Ausgestaltung der Chorleistung oder
  - b) der sonstigen vom Urheber oder Bearbeiter vorgeschriebenen Ausgestaltung oder
  - c) der sonstigen künstlerisch notwendigen Ausgestaltung, es sei denn, daß dabei eine andere Individualität als bei der Chorleistung dargestellt wird oder daß das Opernchormitglied in der betreffenden Aufführung nicht als Opernchorsänger beschäftigt ist,

dienen. Bei den darstellerischen Tätigkeiten kann es sich auch um Leistungen einzelner handeln, sofern es nicht echte Rollen bzw. Partien (zu denen auch stumme Rollen bzw. Partien gehören können) sind.

Nicht zu vergüten ist außerdem die Mitwirkung des Damenchores in „Rigoletto“ (1. Akt). Nicht zu vergüten sind ferner Zwischenrufe und einzelne Worte des Opernchormitgliedes während seines Chortritts sowie vollständige Sätze, wenn diese nicht mehr als fünf Worte umfassen. Darauf, wie oft sie wiederholt werden, kommt es nicht an.

4. Angemessene Vergütung für eine vergütungspflichtige Mitwirkung bei Statisterie oder Komparserie ist, sofern im Arbeitsvertrag nicht ein höherer Betrag vereinbart ist, der Betrag, den die Bühne den Statisten oder den Komparsen als Vergütung ohne eine darin enthaltene Fahrkosten- oder sonstige Unkostenentschädigung zahlt.
5. Nicht mit dem festen Gehalt abgegolten ist das Tragen von Personen und schweren Gegenständen. Sofern im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist, liegt ein schwerer Gegenstand vor, wenn der einzelne Träger ein höheres Gewicht als 20 kg zu tragen hat.
6. Für die Mitwirkung in Konzerten (§ 4 Abs. 2 Buchst. e) ist je nach der Belastung der Opernchormitglieder auf Grund des aufzuführenden Werkes eine Vergütung von ein bis drei Tagesgagen angemessen.
7. Die Tarifvertragsparteien legen alljährlich innerhalb von zwei Monaten nach Spielzeitbeginn fest, welche Vergütungen sie bei Fernsehübertragungen im Regelfalle als angemessen ansehen. Bis zu einer neuen Festlegung gilt die für das Vorjahr getroffene Regelung.
8. Ob und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe im übrigen eine Vergütung zu zahlen ist, richtet sich

nach dem örtlichen Bühnenbrauch bzw. den örtlichen Regelungen.

## § 12

## Krankenbezüge

(1) Dem Opernchormitglied werden im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß es sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Krankenbezüge werden nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt. Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß des Krankheitsfalles nach § 24, behält das Opernchormitglied abweichend von Satz 1 den Anspruch auf Krankenbezüge bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Das gleiche gilt, wenn das Opernchormitglied das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der das Opernchormitglied zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(3) Dem krankenversicherungspflichtigen Opernchormitglied und dem nichtkrankenversicherungspflichtigen Opernchormitglied, das einen Zuschuß nach § 405 RVO erhält, werden als Krankenbezüge gezahlt

- a) das feste Gehalt (§ 10) und die in Monatsbeträgen vereinbarten, nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienenden Sondervergütungen bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit und
- b) bei einer länger als sechs Wochen dauernden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der sechsten Woche ein Krankengeldzuschuß bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 vom Hundert des Nettoarbeitsentgelts, vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen und den bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherten werden nur die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse oder das private Krankenversicherungsunternehmen gewährt.

Nettoarbeitsentgelt sind das feste Gehalt (§ 10) und die in Monatsbeträgen vereinbarten, nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienenden Sondervergütungen, vermindert um die gesetzlichen Abzüge (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und der Arbeitnehmeranteil zur Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen).

(4) Dem nichtkrankenversicherungspflichtigen Opernchormitglied, das keinen Zuschuß nach § 405 RVO erhält, werden als Krankenbezüge gezahlt

- a) das feste Gehalt (§ 10) und die in Monatsbeträgen vereinbarten, nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienenden Sondervergütungen bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit und
- b) bei einer länger als sechs Wochen dauernden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der sechsten Woche die Hälfte der in Buchst. a genannten Bezüge bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

(5) Ist der Arbeitsvertrag nicht mindestens für die Dauer einer Spielzeit, sondern für einen kürzeren Zeitraum als acht Monate abgeschlossen, mindern sich die in Absatz 2 bis 4 bestimmten Fristen entsprechend.

(6) Schließt sich an ein infolge Zeitablaufs beendetes Arbeitsverhältnis ein neues Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber an, beginnen die Fristen für die Zahlung der Krankenbezüge wegen einer in der vorangegangenen Spielzeit durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit nicht neu zu laufen.

(7) Das Opernchormitglied hat die Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Arbeitgeber kann die ärztliche Bescheinigung bestimmter Ärzte oder eines bestimmten Arztes fordern. Der Arbeitgeber hat einen Facharzt beizuziehen, wenn der von ihm bestimmte Arzt das verlangt.

Hat der Arbeitgeber einen Arzt nicht bestimmt, gilt zunächst die ärztliche Bescheinigung des vom Opernchormitglied beigezogenen Arztes.

Die Kosten der ärztlichen Bescheinigungen der von ihm bezeichneten Ärzte trägt der Arbeitgeber, falls nicht böswilliges Verhalten des Opernchormitgliedes vorliegt.

(8) Hat das Opernchormitglied nach einer Erkrankung die Arbeit ohne Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Arbeitsfähigkeit wieder aufgenommen und erkrankt es inner-

halb von vier Wochen nach der Arbeitsaufnahme erneut an derselben Krankheit, werden Krankenbezüge für beide Erkrankungen nur für die Dauer der gesamten in Absatz 3 und 4 festgelegten Zeiten gewährt.

## § 13

Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat das Opernchormitglied

- a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche über Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß es über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 12 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 12, erhält das Opernchormitglied den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender, nicht offensichtlich ungegerechtfertigter Anspruch des Opernchormitgliedes nicht vernachlässigt werden.

## § 14

## Beihilfen, Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

## § 15

## Jubiläumswendungen

(1) Das Opernchormitglied erhält als Jubiläumswendung nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber von mindestens zehn Jahren und nach einer Dienstzeit von

25 Jahren 200,— DM,  
40 Jahren 350,— DM.

(2) Als Dienstzeit im Sinne des Absatzes 1 gelten

- a) die bei demselben Arbeitgeber und bei einem anderen Arbeitgeber, der dem Deutschen Bühnenverein angehört oder angehört hat, als Opernchormitglied verbrachten Zeiten nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
- b) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen), Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst sowie Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
- c) die Zeiten des Kriegsdienstes im Verbande der früheren deutschen Wehrmacht,
- d) die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
- e) die Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivildienstinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.

(3) Hat das Opernchormitglied, das am 1. Januar 1979 mindestens zehn Jahre bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war und eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet hat, weder aus diesem Anlaß noch nach dem 31. Dezember 1978 gemäß Absatz 1 eine Jubiläumswendung erhalten und erreicht es bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Dienstzeit mehr, bei deren Vollendung nach Absatz 1 eine Jubiläumswendung gezahlt wird, erhält es bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Jubiläumswendung. Ihre Höhe richtet sich nach der in Absatz 1 genannten Dienstzeit, die es zuletzt vollendet hat.

Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Opernchormitgliedes, wird die Jubiläumswendung den nach § 17 Abs. 1 Sterbegeldberechtigten gezahlt. § 17 Abs. 6 gilt entsprechend. Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. a:

Arbeitgeber, die ihren Sitz innerhalb des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand von 1937 an einem Ort haben oder hatten, der nicht innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin liegt, sind als Arbeitgeber, die dem Deutschen Bühnenverein angehört haben, anzusehen, wenn sie Mitglieder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen gewesen sind.

## § 16

## Zusätzlicher Mutterschutz

(1) Nimmt der Arbeitgeber die vertragsmäßige Leistung des arbeitsfähigen schwangeren Opernchormitgliedes wegen der Schwangerschaft nicht mehr entgegen, obschon die Beschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz nicht verboten ist, behält das Opernchormitglied den Anspruch auf das feste Gehalt (§ 10 Abs. 1).

(2) Der Arbeitgeber kann dem Opernchormitglied im Falle des Absatzes 1 eine außervertragliche, aber nach seiner Ausbildung und vertraglichen Tätigkeit angemessene und zumutbare Tätigkeit an der Bühne anbieten.

Das Opernchormitglied kann dieses Angebot ablehnen. In diesem Falle entfällt der Anspruch nach Absatz 1.

(3) Das Opernchormitglied ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Niederkunft mitzuteilen, sobald es sichere Kenntnis von seinem Zustand hat.

(4) Die Ansprüche des Opernchormitgliedes nach dem Mutterschutzgesetz und nach § 12 bleiben unberührt.

## § 17

## Sterbegeld

(1) Hinterläßt ein Opernchormitglied einen Ehegatten oder Kinder, für die ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zustand oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 8 BKGG zugestanden hätte, erhalten diese Hinterbliebenen ein Sterbegeld.

(2) Als Sterbegeld werden gezahlt

- das feste Gehalt (§ 10 Abs. 1), das dem Verstorbenen für die restlichen Tage des Sterbemonats zugestanden hätte,
- das Zweifache des festen Gehalts, das dem Verstorbenen im Sterbemonat zugestanden hätte, höchstens jedoch das Zweifache des Betrages, der der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze des § 23 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen entspricht.

(3) Ist dem Opernchormitglied zur Zeit seines Todes das feste Gehalt nach § 10 Abs. 1 nicht oder nicht mehr in voller Höhe weitergezahlt worden oder hat das Opernchormitglied zur Zeit seines Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, erhalten die Hinterbliebenen als Sterbegeld

- das feste Gehalt, das dem Verstorbenen im Sterbemonat für den Sterbetag und die restlichen Tage des Sterbemonats zugestanden hätte,
- das Zweifache des festen Gehalts, das dem Verstorbenen im Sterbemonat zugestanden hätte, höchstens jedoch das Zweifache des Betrages, der der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze des § 23 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen entspricht.

(4) Das Sterbegeld wird in einer Summe gezahlt.

(5) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden sie auf das Sterbegeld angerechnet. Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, werden für den Sterbemonat über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge nicht zurückgefordert.

(6) Die Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.

(7) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Hinterbliebenen als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeld-einrichtung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Ruhegeld-einrichtung einen Arbeitnehmerbeitrag vorsieht.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Zu berücksichtigen sind auch die Kinder, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zustand oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zugestanden haben würde.

## § 18

## Erholungsurlaub

Für die Erteilung von Erholungsurlaub und von Sonderurlaub für verordnete Kur- und Heilverfahren ist der Urlaubstarivertrag vom 13. Mai 1975 in der jeweiligen Fassung maßgebend.

## § 19

## Arbeitsbefreiung

(1) Das Opernchormitglied wird in den nachstehenden Fällen für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit

unter Fortzahlung des festen Gehalts (§ 10) von der Arbeit freigestellt:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht:

- zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
- zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
- zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,
- zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Opernchormitgliedes veranlaßt sind,
- bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleistungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Freistellung zu einer Übung kann nur insoweit verlangt werden, als die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse die Freistellung von der Arbeit zulassen. Der Anspruch auf Fortzahlung des festen Gehalts besteht nur insoweit, als das Opernchormitglied nicht Ansprüche auf Ersatz des festen Gehalts geltend machen kann.

2. aus folgenden Anlässen:

- bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Opernchormitgliedes, sofern der Arzt sein Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
- bei amts-, kassen- und vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Opernchormitgliedes, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt,
- zur Ablegung von beruflichen oder der Berufsausbildung dienenden Prüfungen, soweit sie im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen,
- bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Beschäftigungsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
- bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Opernchormitgliedes bedroht.

(2) Das Opernchormitglied wird unter Fortzahlung des festen Gehalts aus folgenden besonderen Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien oder einen dienstfreien Tag fallen, in nachstehend geregelter Ausmaß von der Arbeit freigestellt, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen:

- bei Wohnungswechsel des Opernchormitgliedes mit eigenem Hausstand  
in Ausnahmefällen 1 Tag,  
2 Tage,
- bei Umzug anlässlich der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort bis zu 4 Tagen,
- bei Eheschließung des Opernchormitgliedes 2 Tage,
- bei Einsegnung, Erstkommunion und entsprechenden religiösen und weltanschaulichen Feiern, bei Eheschließung des Kindes 1 Tag,
- bei der silbernen und der goldenen Hochzeit des Opernchormitgliedes 1 Tag,
- bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes sowie der im Haushalt des Opernchormitgliedes lebenden Eltern oder Stiefeltern, wenn das Opernchormitglied die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil es eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann bis zu 4 Tagen,  
jedoch nicht mehr als zweimal im Kalenderjahr,
- bei Niederkunft der Ehefrau 2 Tage,
- beim Tod des Ehegatten bis zu 4 Tagen,
- beim Tod von Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern im gleichen Haushalt bis zu 2 Tagen,  
außerhalb des gleichen Haushalts 1 Tag,
- beim 25- und 40jährigen Arbeitsjubiläum 1 Tag,

(3) Dem Opernchormitglied ist auf Verlangen Arbeitsbefreiung zur Erlangung einer neuen Anstellung unter Fortzahlung des festen Gehalts zu gewähren. Der Zeitpunkt und die

Dauer der Arbeitsbefreiung sind so zu bestimmen, daß dem Arbeitgeber kein unverhältnismäßiger Nachteil entsteht.

Das Opernchormitglied hat keinen Anspruch auf die Fortzahlung des festen Gehaltes, wenn es während der Arbeitsbefreiung eine Vergütung für seine Gastspieltätigkeit erhält.

(4) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des festen Gehaltes bis zu drei Tagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das feste Gehalt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

(5) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Delegiertentagungen, der Orts- und Lokalverbände, der Landesverbände und des Präsidiums/Hauptvorstandes auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Tagen im Jahr unter Fortzahlung des festen Gehaltes erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Deutschen Bühnenverein und zur Teilnahme an Sitzungen der Organe der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen kann auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des festen Gehaltes ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

## § 20

### Entschädigung bei auswärtigen Arbeitsleistungen

Bei auswärtigen — nicht am Beschäftigungsort zu erbringenden — Arbeitsleistungen hat das Opernchormitglied Anspruch auf einen angemessenen Ersatz seiner Aufwendungen durch die Erstattung der Fahrkosten und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern in Anlehnung an die Reisekostenbestimmungen des Arbeitgebers.

Für auswärtige Gastspiele können durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung oder für das einzelne Gastspiel im Arbeitsvertrag von Satz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden.

## § 21

### Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Dem bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen versicherten Opernchormitglied, das nach Artikel 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen hat oder abschließt und aufrecht erhält, gewährt der Arbeitgeber auf Antrag für die Zeit, für die dem Opernchormitglied Dienst- oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung in Höhe des Beitragsanteils, den der Arbeitgeber zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätte. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß das Opernchormitglied für die Lebensversicherung jeweils mindestens einen Beitrag aufwendet, der als Pflichtbeitrag für ihn zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

(2) Erhöht sich der Pflichtbeitrag, der für das Opernchormitglied zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre, kann das Opernchormitglied seiner Verpflichtung zur Erhöhung seiner Aufwendung (Absatz 1 Satz 2) dadurch nachkommen, daß es mindestens einen Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem bisher und dem nunmehr für ihn maßgebenden Pflichtbeitrag

- für die Lebensversicherung oder
- für eine freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder
- für die Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen als Ergänzungsbeitrag im Sinne des § 23 Abs. 5 der Anstaltssatzung

verwendet. Der Zuschuß des Arbeitgebers erhöht sich in diesen Fällen um die Hälfte des aufgewendeten Mehrbetrages, höchstens jedoch um die Hälfte des Unterschiedsbetrages nach Satz 1.

Kommt das Opernchormitglied der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, entfällt auch der Zuschuß nach Absatz 1.

## § 22

### Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Zeitpunkt. Es genießt Sozialschutz nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Der Arbeitsvertrag verlängert sich zu den gleichen Bedingungen wie bisher um eine weitere Spielzeit, wenn keine der

Arbeitsvertragsparteien der anderen gegenüber erklärt, daß sie das Arbeitsverhältnis nicht verlängern will.

(3) Bei einem Arbeitsverhältnis, das mindestens für die Dauer eines Jahres oder einer Spielzeit abgeschlossen ist, muß die Erklärung dem Arbeitsvertragspartner schriftlich bis zum 31. Januar der laufenden Spielzeit zugegangen sein. Bei einem Arbeitsverhältnis von mehr als fünf Jahren (Spielzeiten) muß sie bis zum 31. Oktober der laufenden Spielzeit, bei mehr als zehn Jahren (Spielzeiten) bis zum 31. Juli der vorangegangenen Spielzeit schriftlich zugegangen sein.

(4) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einem Opernchormitglied mitzuteilen, daß er das Arbeitsverhältnis nicht verlängern will, hat er hierüber spätestens zwei Wochen vor den in Absatz 3 genannten Terminen den Opernchorvorstand schriftlich zu unterrichten und ihm mit dem Ziel der Einigung Gelegenheit zur Aussprache oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Woche zu geben.

(5) Der Arbeitgeber soll die Stellungnahme des Opernchorvorstandes mit in seine Erwägungen über die Nichtverlängerungsmittel einbeziehen.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht, wenn das Opernchormitglied im Einzelfall dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich auf die Einschaltung des Opernchorvorstandes verzichtet.

(7) Der Arbeitgeber hat dem Opernchormitglied auf dessen Verlangen unverzüglich schriftlich die Gründe über die Nichtverlängerung des Arbeitsvertrages mitzuteilen.

(8) Die Mitteilung des Arbeitgebers über die Nichtverlängerung des Arbeitsvertrages ist unwirksam, wenn die Unterrichtung nach § 22 Abs. 4 unterbleibt oder der Arbeitgeber dem Opernchorvorstand keine Gelegenheit zur Aussprache oder Stellungnahme gibt.

(9) Die Mitteilung des Arbeitgebers über die Nichtverlängerung ist ferner unwirksam, wenn künstlerische Belange der Bühne durch die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nicht beeinträchtigt werden und wenn die Interessen des Opernchormitgliedes an der Beibehaltung seines Arbeitsplatzes die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses gebieten.

(10) Absatz 9 gilt nicht, wenn das Opernchormitglied bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf laufende Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung hat, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat.

(11) Bei einem Streit darüber, ob eine Nichtverlängerungsmittel nach Absatz 9 wirksam ist, sind die künstlerischen Belange der Bühne vom Arbeitgeber, die übrigen Umstände, z. B. die Leistungsfähigkeit oder die sonstige Eignung, vom Opernchormitglied zu beweisen.

(12) Hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis eines Opernchormitgliedes nicht verlängert, das bei Beendigung des Arbeitsvertrages das 40. Lebensjahr überschritten hat und länger als fünfzehn Jahre bei ihm oder seinem Rechtsvorgänger beschäftigt war, ist er verpflichtet zu prüfen, ob und inwieweit dem Opernchormitglied an der Bühne — ggf. nach Umschulung — eine andere angemessene Beschäftigung angeboten werden kann. Diese Prüfung hat sich auch auf die übrigen am Sitz der Bühne befindlichen Verwaltungen und Betriebe zu erstrecken, die zur Kulturverwaltung des Arbeitgebers bzw. des rechtlichen oder wirtschaftlichen Trägers der Bühne gehören.

## § 23

### Kündigung

Eine Kündigung des Arbeitsvertrages kann nur zum Schluß eines Vertragsjahres oder einer Spielzeit vereinbart werden. Sie bedarf der Schriftform.

## § 24

### Außerordentliche Kündigung

Der Arbeitgeber und das Opernchormitglied sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde *fristlos* zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe sind insbesondere Tätlichkeiten, erhebliche Beleidigungen, unsittliche Zumutungen, beharrliche Verweigerung oder schwere Vernachlässigung der Arbeitsleistungen, wiederholt unpünktliche Zahlung des festen Gehaltes,



§ 25

Hausordnung

Die Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien regeln sich im übrigen nach der beigelegten Hausordnung (Anlage 2). Die Hausordnung ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 26

Bühnenschiedsgerichtsbarkeit

Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes zwischen den Arbeitsvertragsparteien sind unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit ausschließlich die von den vertragschließenden Parteien dieses Tarifvertrages nach Maßgabe der vereinbarten Bühnenschiedsgerichtsordnungen eingesetzten Schiedsgerichte zuständig.

§ 27

Weitergeltung von Bühnenbräuchen

Die an Bühnen bestehenden Bühnenbräuche, die in diesem Tarifvertrag nicht geregelte Sondervergütungen zum Inhalt haben, werden von diesem Tarifvertrag nicht berührt. Das gleiche gilt für Bühnenbräuche, nach denen

- a) Chorgesangsproben eine Dauer von eineinhalb Stunden,
- b) Bühnenproben einschließlich Pausen eine Dauer von drei Stunden,
- c) Chorgesangsproben, die innerhalb einer Probe zusammen mit einer Bühnenprobe stattfinden, eine Dauer von einer Stunde nicht überschreiten;
- d) der Opernchor am Vormittag vor der Aufführung bestimmter Werke nur beschränkt eingesetzt wird,
- e) Proben an Premiertagen mit Choreinsätzen nicht stattfinden unter der Voraussetzung, daß der probenfreie Vormittag als halber freier Tag angerechnet werden kann,
- f) der Vormittagsdienst regelmäßig eine bestimmte Uhrzeit nicht überschreitet unter der Voraussetzung, daß der Vormittagsdienst bis 14 Uhr verschoben werden kann, wenn dies aus technischen Gründen, die dem Opernchorvorstand auf Verlangen mitzuteilen sind, erforderlich ist und die Verschiebung in dem Arbeitsplan für die kommende Woche bekanntgegeben wird oder der Vormittagsdienst im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand verschoben wird.

§ 28

Übergangsregelung

- (1) Bis zum Beginn der Spielzeit 1979/80 ist die Protokollnotiz Nr. 2 zu § 11 in der folgenden Fassung anzuwenden:  
„2. Tagesgage ist ein Dreißigstel der Grundgage zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 in der Tarifklasse II.“
- (2) Beihilfen nach § 14 werden nur für Aufwendungen gewährt, die nach dem 31. Dezember 1978 entstanden sind.

§ 29

Schlußvorschrift

§ 21 gilt nicht für Opernchormitglieder, die aus dem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben.

§ 30

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979, die Protokollnotiz Nr. 2 zu § 11 mit Beginn der Spielzeit 1979/80 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten für seinen Geltungsbereich außer Kraft
  - a) der Ergänzungstarifvertrag zum Normalvertrag Chor vom 28. Januar 1972,
  - b) der Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Mitgliedern der Opernchöre vom 23. Oktober 1973,
  - c) der Normalvertrag Chor vom 3. Dezember 1974,
  - d) der Tarifvertrag über zusätzlichen Mutterschutz vom 17. Mai 1976,
  - e) der Tarifvertrag über ein Sterbegeld vom 17. Mai 1976.
- (3) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 30. Juni 1980, schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, den 11. Mai 1979

gez. Unterschriften

Anlage I

zum Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979

Arbeitsvertragsmuster

Zwischen .....  
vertreten durch .....

und

Herr/Frau/Fräulein .....  
wird folgender

Arbeitsvertrag

abgeschlossen

§ 1

Herr/Frau/Fräulein .....  
wird als Opernchormitglied für das Kunstfach  
(Stimmgruppe) 1) .....

für das — die — .....

(Name des/der Theater/s)

in ..... eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis wird für die  
Spielzeit 19...../..... — Spielzeiten 19...../..... 19...../.....  
begründet.

Es beginnt am ..... und endet am .....

§ 3<sup>a)</sup>

§ 4

- 1) Die Grundgage beträgt monatlich ..... DM,  
in Worten ..... Deutsche Mark.
- 2) Im übrigen gilt der Chorgagentarifvertrag in der jeweiligen Fassung.

§ 5

Neben dem festen Gehalt erhält das Opernchormitglied

- a) für die Mitwirkung in einer zweiten oder dritten an demselben Tage stattfindenden Vorstellung eine Vergütung

1) in Höhe von ..... DM,  
in Worten ..... Deutsche Mark;

2) ..... vom Hundert der Tagesgage,

- b) 1) für ..... DM,  
für ..... DM,  
für ..... DM,

- c) für die Mitwirkung in einer durch Hörfunk oder Fernsehen übertragenen Ensembledarbietung eine angemessene Vergütung.

§ 6

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die auf das Opernchormitglied entfallende Hälfte der Vermittlungsgebühr von insgesamt ..... vom Hundert des gebührenpflichtigen Arbeitsentgelts einzubehalten und an die Bühnenvermittlung .....

abzuführen.

§ 7

Im übrigen bestimmt sich das Arbeitsverhältnis nach dem Normalvertrag Chor in der jeweils geltenden Fassung und den ihn ergänzenden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträgen sowie den sonstigen vom Deutschen Bühnenverein über die Arbeitsverhältnisse der Opernchormitglieder abgeschlossenen Tarifverträgen.

1) z. B.: 1. Sopran, 2. Tenor.

2) Hier sind etwaige besondere Vereinbarungen über die Mitwirkung aufzunehmen.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Hier sind ggf. die besonderen Vergütungen aufzuführen, durch die Sonderleistungen (§ 4 Abs. 2 Normalvertrag Chor) abgegolten werden.

## § 8\*

## § 9

Über alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis entscheiden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die zwischen den Tarifvertragsparteien des Normalvertrages Chor vereinbarten Schiedsgerichte. Gehört ein Opernchormitglied bei Vertragsabschluß und bei Klageerhebung keiner auf Arbeitnehmerseite beteiligten Tarifvertragspartei an, bestimmt der Kläger, welches Schiedsgericht zuständig sein soll.

....., den ..... 19.....

(Unterschrift des Arbeitgebers  
bzw. seines Vertreters)

(Unterschrift des  
Opernchormitgliedes)  
bürgerlicher Name)

(Künstlernaame)

Anlage 2  
zum Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979

**Hausordnung für den Opernchor**  
(Anlage zu § 25 des Normalvertrages Chor)

## § 1

Es ist die vornehmste Pflicht des Mitgliedes, nach Kräften zur Sicherstellung des künstlerischen Betriebes des Theaters beizutragen.

## § 2

(1) Urlaubsgesuche sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Das Urlaubsgesuch muß den Zweck des Urlaubs und die genaue Adresse des Mitgliedes während seines Urlaubs enthalten. Der Urlaub gilt erst dann als bewilligt, wenn er von der Bühnenleitung auf dem vorgeschriebenen Urlaubsschein schriftlich bestätigt ist. Das Urlaubsgesuch ist unverzüglich zu bescheiden.

(2) Ein etwaiger Widerruf des Urlaubs ist schriftlich vorzubehalten. Der Urlaub soll nur widerrufen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

## § 3

Ist das Mitglied außerhalb des Dienstortes erkrankt, so hat es gleichwohl nach Ablauf seines Urlaubs zurückzukehren. Kann dem Mitglied die sofortige Reise nicht zugemutet werden, so hat es unverzüglich den Bühnenleiter unter Angabe der Gründe zu verständigen. Der Bühnenleiter kann die Erstattung eines Gutachtens des von ihm bezeichneten Arztes fordern.

## § 4

Die Mitglieder (auch die dienstfreien) haben dafür Sorge zu tragen, daß sie möglichst jederzeit zu erreichen sind. Wird beabsichtigt, den Ortsbereich zu verlassen, so ist dies rechtzeitig dem Bühnenleiter bekanntzugeben. Die Mitglieder, die nicht dienstfrei sind, sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß sie bis 16 Uhr, mindestens aber bis drei Stunden vor Beginn der Vorstellung zu erreichen sind.

## § 5

Der Bühnenleiter hat regelmäßig Sprechstunden für die Mitglieder abzuhalten, und zwar mindestens zweimal in der Woche. Ist er verhindert, so hat er einen Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder haben ihre dienstlichen Angelegenheiten in diesen Sprechstunden vorzubringen.

## § 6

(1) Jedes Mitglied hat Unpäßlichkeit oder Erkrankung, gleichviel ob es an dem Tag in Proben oder Vorstellungen beschäftigt ist oder nicht, der Bühnenleitung auf dem schnellsten Wege mitzuteilen; auf alle Fälle ist die Anzeige auch schriftlich mit der Aufschrift „Krankmeldung“ auf dem Briefumschlag möglichst unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses zu erstatten.

(2) Bei Absagen sind die Rollen und Partien mit zurückzusenden.

(3) Das Mitglied hat sich schriftlich gesund zu melden.

## § 7

(1) Die wöchentlich bekanntgegebene Spiel- und Probeneinteilung gilt als Arbeitsplan. Proben und Vorstellungen sind durch Anschlag im Theater bekanntzugeben.

(2) Alle Abänderungen sind durch Anschlag im Theater bekanntzugeben. Die Mitglieder haben sich von etwaigen Änderungen des Arbeitsplanes durch Einsichtnahme in die Anschläge zu unterrichten. Nach 14 Uhr eintretende Änderungen für denselben Abend oder den nächsten Tag sind den Mitgliedern besonders mitzuteilen.

(3) Bei allen Vorstellungen hat sich das darin beschäftigte Mitglied mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Aktes, in dem es aufzutreten hat, in seinem Ankleideraum einzufinden.

(4) Die Ankleider und Ankleiderinnen sind verpflichtet, Verspätungen sofort der von dem Bühnenleiter bezeichneten Stelle zu melden.

(3) Bei allen Vorstellungen hat sich das darin beschäftigte Mitglied unbeschäftigter Mitglieder auf der Bühne nicht gestört werden. Jedes Mitglied ist bei den Proben und Vorstellungen für den richtigen und rechtzeitigen Auftritt selbst verantwortlich.

## § 8

Das Mitglied hat den Empfang von Rollen oder Partien schriftlich zu bestätigen.

## § 9

Das Mitglied hat dem Bühnenleiter auf sein Verlangen ein Verzeichnis aller derjenigen musikalischen Werke einzureichen, in denen es fest studiert ist.

## § 10

(1) Verfehlungen gegen die dienstlichen Verpflichtungen werden vom Bühnenleiter gemeinsam mit dem Ordnungsausschuß durch Ordnungsstrafen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geahndet:

a) Die Aufrechterhaltung der Ordnung steht dem Bühnenleiter zu.

b) Sämtliche Verstöße gegen die Ordnung sind unverzüglich von dem zuständigen Bühnenvorstand dem Bühnenleiter mitzuteilen.

c) Ordnungsstrafen dürfen im einzelnen Falle den Betrag der festen Bezüge für vier Tage nicht übersteigen.

d) Der Ordnungsausschuß besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und gleich vielen Ersatzmitgliedern. Sie werden von den Mitgliedern gewählt.

e) Ist ein Mitglied des Ordnungsausschusses Partei, so ist an seiner Stelle ein Ersatzmitglied zuzuziehen.

f) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist das Mitglied zu hören.

g) Der Ordnungsausschuß wählt seinen Obmann.

h) Die Beratungen des Ordnungsausschusses sind vertraulich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

i) Bei dienstlichen Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und einem Bühnenvorstand hat der Entscheidung der zuständigen Stelle ein Sühneversuch vor dem Bühnenleiter und dem Obmann des Ordnungsausschusses vorauszugehen.

k) Alle den Betrieb berührenden Streitigkeiten, die unter den Mitgliedern entstehen, sind zunächst dem Ordnungsausschuß zur Schlichtung zu unterbreiten. Der Ordnungsausschuß kann dem Bühnenleiter ein Gutachten erstatten.

(2) Einigen sich der Bühnenleiter und der Ordnungsausschuß nicht, so entscheidet auf Antrag des Bühnenleiters oder des Ordnungsausschusses das Bühnenschiedsgericht endgültig.

(3) Alle Ordnungsstrafen müssen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Einrichtungen verwendet werden, die den Mitgliedern zugute kommen.

Anlage 2

**Niederschrift**

über die Redaktionsverhandlungen zum Normalvertrag Chor  
am 15. Februar 1979 in Köln und  
am 11. Mai 1979 in Wiesbaden

zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in der DAG, Erfstadt, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger in der Gewerkschaft Kunst des DGB, Hamburg, andererseits.

Anwesend: Siehe die beiliegende Anwesenheitsliste.

## I.

Die Tarifvertragsparteien erarbeiten den als Anlage 1 beigefügten Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979.

## II.

Die Tarifvertragsparteien erarbeiten den als Anlage 2 beigefügten Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979. Es besteht

\* Hier sind etwaige sonstige Vereinbarungen aufzunehmen.

Einvernehmen, daß dem Tarifvertrag als Anlage 1 das Arbeitsvertragsmuster und als Anlage 2 die Hausordnung in der derzeit geltenden Fassung beigelegt werden.

III.

Zum Normalvertrag Chor besteht zwischen den Tarifvertragsparteien das folgende Einvernehmen:

1. Zu § 1:

Durch das Wort „Opernchormitglied“ ergeben sich — insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkungspflicht — keine sachlichen Änderungen gegenüber dem Normalvertrag Chor vom 10. Dezember 1964.

2. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

Die Zuordnung zu einer Stimmgruppe wird nicht durch eine weitere Unterteilung der Stimmen berührt.

3. Zu § 5 Abs. 8:

Große Choropern und große Chorwerke im Sinne dieser Vorschrift sind die in den als Anlagen 3 und 4 dieser Niederschrift beigelegten Zusammenstellungen aufgeführten Opern und Chorwerke. Über eine Ergänzung dieser Anlagen werden die Tarifvertragsparteien verhandeln, wenn sich dies als erforderlich erweist.

4. Zu § 7:

Bisher traditionell freie Tage, z. B. der Rosenmontag, werden auch künftig als freie Tage gewährt und nicht als solche angerechnet.

5. Zu § 19:

Unter „gerichtlichen Terminen“ sind auch Termine bei den Bühnenschiedsgerichten zu verstehen.

Wiesbaden, den 11. Mai 1979

gez. Unterschriften

Anlage 3

Choropern, bei denen der Chor am Vormittag nur eingeschränkt eingesetzt werden darf

Berlioz	Die Trojaner
Borodin	Fürst Igor
Mussorgskij	Boris Godunow Chowanschtschina
Orff	Antigonae Carmina Burana (im Zusammenhang mit Catulli Carmina oder einem anderen Chorwerk)
Penderecki	Die Teufel von Loudun
Rimskij-Korsakow	Die Legende von der unsichtbaren Stadt Kitesch
Schönberg	Moses und Aron
Strawinsky	Oedipus Rex (nur für Herrenchor und im Zusammenhang mit einem anderen Chorwerk)
Wagner	Lohengrin Die Meistersinger von Nürnberg Parsifal Rienzi Tannhäuser

Anlage 4

Große Chorwerke, bei denen der Chor am Vormittag nur eingeschränkt eingesetzt werden kann

J. S. Bach	Passionen H-moll-Messe Weihnachtsoratorium
Beethoven	C-dur-Messe Missa solemnis
Berlioz	Requiem Te Deum
Brahms	Ein deutsches Requiem
Britten	War Requiem
Bruckner	Messen D-moll E-moll F-moll
Cherubini	Beide Requiems

Dvorak	Messe Requiem
Händel	Der Messias Judas Makkabäus Belsazar Jephta
Haydn	Die Schöpfung Die vier Jahreszeiten
Hindemith	Das Unaufhörliche
Janacek	Glagolitische Messe
Liszt	Die Legende von der heiligen Elisabeth
Mahler	VIII. Symphonie
Martin	Golgotha
Mendelssohn	Paulus Elias
Mozart	C-moll-Messe Requiem
Pfitzner	Das dunkle Reich Von deutscher Seele
Reutter	Der große Kalender
Schönberg	Gurre-Lieder
Schubert	Messen As-dur Es-dur
Schumann	Das Paradies und die Peri
Tippett	A Child of our Time
Verdi	Requiem

976

Tarifvertrag vom 11. Mai 1979 zur Änderung

- a) des Tarifvertrages über die Bildung und die Aufgaben des Opernchorvorstandes (TV — Opernchorvorstand) vom 27. September 1972
- b) des Tarifvertrages über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Mitgliedern der Opernchöre vom 23. Oktober 1973
- c) des Tarifvertrages über ein Sterbegeld vom 17. Mai 1976
- d) des Tarifvertrages über zusätzlichen Mutterschutz vom 17. Mai 1976

Bezug: Meine Erlasse

- zu a) vom 2. April 1973 (StAnz. S. 747),
- zu b) vom 14. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 5),
- zu c) vom 19. Oktober 1976 (StAnz. S. 1996),
- zu d) vom 19. Oktober 1976 (StAnz. S. 1956)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — hat am 11. Mai 1979 mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in der DAG (VDO) und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (GDBA) einen Tarifvertrag zur Änderung der vorbezeichneten Tarifverträge vereinbart.

Die vereinbarten Änderungen ergeben sich als zwangsläufige Folge aus dem Abschluß des Normalvertrages Chor am 11. Mai 1979 (vgl. meinen Erlaß vom 13. August 1979 — StAnz. S. 1786 —), da in diesem Tarifvertrag die Regelungen aus den unter Buchst. b bis d bezeichneten Tarifverträgen übernommen worden sind. Insofern bedurfte es daher einer Änderung des Geltungsbereiches der vorbezeichneten Tarifverträge. Im übrigen war der TV Opernchorvorstand redaktionell an den Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979 anzupassen.

Ich gebe den Tarifvertrag hiermit bekannt. Zugleich werden aufgehoben der Bezugs Erlaß zu Buchst. b und die Bezugs Erlasse zu Buchst. c und d, soweit sie die tariflichen Regelungen für den Chor betreffen.

Wiesbaden, 13. 8. 1979

Der Hessische Minister des Innern  
I B 44 — P 2122 A — 24/25/52/55  
StAnz. 36/1979 S. 1795

Tarifvertrag vom 11. Mai 1979 zur Änderung verschiedener Tarifverträge

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln — Vorstand —, einerseits, und der

Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in der DAG, Erfstadt — Geschäftsführer —, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg — Präsident —, andererseits, wird der folgende Tarifvertrag vereinbart:

## § 1

Der Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Opernchorvorstandes (TV-Opernchorvorstand) vom 27. September 1972 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

## „§ 1

## Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Opernchormitglieder, die unter den Geltungsbereich des Normalvertrages Chor vom 11. Mai 1979 fallen.“

2. § 5 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Der Opernchorvorstand gibt die Stellungnahme zu einer beabsichtigten Nichtverlängerungsmittelung nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979 ab.“

3. § 7 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Eine Kündigung des Normalvertrages Chor vom 11. Mai 1979 oder des an seine Stelle tretenden Tarifvertrages gilt zugleich als Kündigung dieses Tarifvertrages.“

## § 2

Der Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Mitgliedern der Opernchöre vom 23. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

## „§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die Opernchormitglieder an Landesbühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, die von einem Lande oder von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverbande oder von mehreren Gemeindeverbänden ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.“

2. § 3 wird gestrichen. § 4 wird § 3.

## § 3

Der Tarifvertrag über ein Sterbegeld vom 17. Mai 1976 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Buchst. b wird gestrichen. Die Buchstaben c bis e werden die Buchstaben b bis d.

2. § 1 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Mitglieder der Landesbühnen, die von Absatz 1 Buchst. a und b nicht erfaßt werden, und für Opernchormitglieder der Landesbühnen.“

3. In § 2 Abs. 2 Buchst. a werden in der Klammer die Worte „§ 10 Abs. 1 NV Chor,“ gestrichen.

4. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, § 12 NV Chor“ gestrichen.

## § 4

Der Tarifvertrag über zusätzlichen Mutterschutz vom 17. Mai 1976 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Buchst. b wird gestrichen. Die Buchstaben c bis e werden die Buchstaben b bis d.

2. § 1 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Mitglieder der Landesbühnen, die von Absatz 1 Buchst. a und b nicht erfaßt werden, und für Opernchormitglieder der Landesbühnen.“

3. In § 5 werden die Worte „, § 12 NV Chor“ gestrichen.

## § 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Mai 1979

gez. Unterschriften

977

### Tanzgruppen-Gagentarifvertrag vom 14. Mai 1979

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 23. Oktober 1978 (StAnz. S. 2197) sowie meine Erlasse vom 14. Juni 1971 (StAnz. S. 1090), vom 7. Februar 1972 (StAnz. S. 452) und vom 2. März 1979 (StAnz. S. 597)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — hat mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger am 14. Mai 1979 den Tanzgruppen-Gagentarifvertrag vereinbart. Dieser Tarifvertrag tritt mit Beginn der Spielzeit 1979/1980 (d. h. für die staatlichen Theater des Landes am 16. August 1979) in Kraft. Er löst den Ballettgagentarifvertrag vom 28. Juni 1968, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag vom 3. Dezember 1974, und den Tarifvertrag über Zulagen an Tanzgruppenmitglieder vom 30. April 1971, geändert durch den Ergänzungsstarifvertrag vom 28. Januar 1972, die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt werden, ab.

Der Aufbau des Tarifvertrages ist an den Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979 (StAnz. S. 595) angelehnt. Die materiellen Änderungen beschränken sich jedoch im wesentlichen auf die Einführung einer Zulage nach einer 5jährigen bzw. 10jährigen Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber, die der am 1. Januar 1979 wirksam gewordenen Regelung des § 8 des Chorgagentarifvertrages entspricht.

## I.

Ich gebe den Tarifvertrag mit folgenden Hinweisen bekannt:

1. Die Mitglieder der Tanzgruppen erhalten anstelle der derzeitigen Ballettgage, die 100 v. H. der Chorgage beträgt, d. h. die Grundgage und den dem Familienstand entsprechenden Ortszuschlag der Tarifklasse II umfaßt, ein festes Gehalt (§ 2 TV), das sich aus

der Grundgage,

dem Ortszuschlag und ggf.

der Zulage nach § 6

zusammensetzt.

2. Die Grundgage (§ 3 TV) für die Mitglieder der Tanzgruppen bei dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden sowie den Staatstheatern Darmstadt und Kassel beträgt

1792,— DM.

Vgl. Abschnitt I Nr. 1 meines Erlasses vom 17. Mai 1979 — I B 44 — P 2122 A — 43 — (StAnz. S. 1275).

Die Grundgage für die bei den staatlichen Theatern beschäftigten Anfänger beträgt

im 1. Jahr

1120,— DM,

im 2. Jahr

1344,— DM.

3. Zu den Grundgagen tritt gemäß § 4 TV der sich nach dem Familienstand ergebende Ortszuschlag der Tarifklasse II. Daraus ergibt sich für die Anfänger vom Beginn der Spielzeit 1979/1980 ein höheres festes Gehalt als die für sie in Abschnitt I Nr. 2 meines in vorstehender Nr. 2 genannten Erlasses vom 17. Mai 1979 festgesetzte Ballettgage.

4. Nach § 6 TV steht dem Tanzgruppenmitglied nach einer bei demselben Arbeitgeber verbrachten Beschäftigungszeit von 5 Jahren eine Zulage von 3 v. H., von 10 Jahren eine weitere Zulage von 3 v. H. des jeweiligen unteren Rahmenbetrages der Chorgagenklasse zu, der der Opernchor an derselben Bühne angehört. Die Zulage beträgt nach einer Beschäftigungszeit

von 5 Jahren

51,— DM,

von 10 Jahren

102,— DM.

Im übrigen gelten die in Abschnitt I Nr. 2 meines Erlasses vom 2. März 1979 (StAnz. S. 595) zu § 8 Chorgagen-TV gegebenen Hinweise entsprechend.

## II.

Für die im Bezug genannten Bekanntmachung und Erlasse gilt das folgende:

1. Die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1978 und der Erlaß vom 7. Februar 1972 werden aufgehoben.
2. Der Erlaß vom 14. Juni 1971 (soweit er den TV — Zulagen an Tanzgruppenmitglieder vom 30. April 1971 betrifft) sowie Abschnitt I Nr. 2 meines Erlasses vom 2. März 1979 werden gegenstandslos.

Wiesbaden, 13. 8. 1979

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2122 A — A — 73

StAnz. 36/1979 S. 1796

### Tanzgruppen-Gagentarifvertrag vom 14. Mai 1979

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg — Präsident —, andererseits, wird der folgende Tarifvertrag vereinbart:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Tanzgruppen an Bühnen mit Opernchören im Sinne des § 1 des Chorgagentarifvertrages vom 16. Februar 1979 oder des an seine Stelle tretenden Tarifvertrages.

(2) Als Mitglieder einer Tanzgruppe gelten auch Gruppentänzerinnen und Gruppentänzer mit Soloverpflichtung.

**§ 2**  
**Festes Gehalt**

Das feste Gehalt der Mitglieder der Tanzgruppen (§ 3 Abs. 1 Normalvertrag Tanz) besteht aus der Grundgage, dem Ortszuschlag, dem örtlichen Sonderzuschlag und der Zulage nach § 6.

**§ 3**  
**Grundgage**

Die Grundgage beträgt 100 v. H. der Grundgage, die dem Opernchor an derselben Bühne zusteht. Dies gilt nicht für Mitglieder von Tanzgruppen, die das zweite Anfängerjahr noch nicht vollendet haben. Die Grundgagen der Mitglieder von Tanzgruppen im ersten und zweiten Anfängerjahr sind bei einer Änderung der Grundgage des Satzes 1 entsprechend zu ändern.

**§ 4**  
**Ortszuschlag**

Für die Zahlung des Ortszuschlages gelten die für die Verwaltungsangestellten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen für die Tarifklasse II entsprechend.

**§ 5**  
**Örtlicher Sonderzuschlag**

Zur Grundgage tritt ein örtlicher Sonderzuschlag nach Maßgabe der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen.

**§ 6**  
**Zulage**

Als Teil des festen Gehaltes (§ 3 Abs. 1 Normalvertrag Tanz) wird nach einer Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber von

5 Jahren eine Zulage in Höhe von	3 v. H.,
10 Jahren eine weitere Zulage in Höhe von	3 v. H.

des jeweiligen unteren Rahmenbetrages der Chorgagenklasse (§ 4 Abs. 1 Chorgagentarifvertrag), der der Opernchor an derselben Bühne angehört, gezahlt. Bei der Berechnung sich ergebende Pfennigbeträge von 50 und mehr Pfennigen werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet, von weniger als 50 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet.

Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit bleiben die Anfängerjahre außer Betracht.

**§ 7**  
**Allgemeine Zulage**

Als Teil des festen Gehaltes (§ 3 Abs. 1 Normalvertrag Tanz) wird eine monatliche Zulage in Höhe von 67,— DM gezahlt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Beginn der Spielzeit 1979/80 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1982, schriftlich gekündigt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten der Ballettgagentarifvertrag vom 28. Juni 1968, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 3. Dezember 1974, und der Tarifvertrag über Zulagen an Tanzgruppenmitglieder vom 30. April 1971, geändert durch den Ergänzungstarifvertrag vom 28. Januar 1972, außer Kraft.

Darmstadt, den 14. Mai 1979

gez. Unterschriften

**978**

**Normalvertrag Tanz vom 28. Juni 1968;**

hier: Tarifvertrag vom 14. Mai 1979 zur Änderung des Normalvertrages Tanz

Bezug: HMdF-Erlaß vom 14. August 1968 (StAnz. S. 1386; 1978 S. 2197) sowie meine Erlasse vom 21. August 1970 (StAnz. S. 1780), 19. Februar 1973 (StAnz. S. 480), 23. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 77) und 13. August 1975 (StAnz. S. 1617)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — und die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (GDBA) haben am 14. Mai 1979 einen Tarifvertrag zur Änderung des Normalvertrages Tanz vom 28. Juni 1968 abgeschlossen. Die darin vereinbarte Änderung der Protokollnotiz Nr. 7 zu § 7 NV — Tanz beruht darauf, daß vom Beginn der Spielzeit 1979/1980 an auch den Tanzgruppenmitgliedern eine Zulage — wie sie bereits die Opernchormitglieder nach § 8 des Chorgagentarifvertrages vom 16. Februar 1979 erhalten — gezahlt wird (vgl. Abschn. I Nr. 4 meines Erlasses vom 13. August 1979 — StAnz. S. 1796).

Ich gebe den mit Beginn der Spielzeit 1979/1980 (d. h. für die staatlichen Theater am 16. August 1979) in Kraft tretenden Tarifvertrag bekannt.

Wiesbaden, 15. 8. 1979

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 44 — P 2122 A — 42

StAnz. 36/1979 S. 1797

**Tarifvertrag vom 14. Mai 1979**  
**zur Änderung des Normalvertrages Tanz vom 28. Juni 1968**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband Deutscher Theater, Köln — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg — Präsident —, andererseits, wird der folgende Tarifvertrag vereinbart:

**§ 1**

Der Normalvertrag Tanz vom 28. Juni 1968, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 13. Mai 1975, wird wie folgt geändert:

Die Protokollnotiz Nr. 7 zu § 7 erhält die folgende Fassung: „7. Tagesgage ist ein Dreißigstel der Grundgage einschließlich der Zulagen nach § 6 des Tanzgruppen-Gagentarifvertrages und des Ortszuschlages der Stufe 2 der Tarifklasse II.“

**§ 2**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Beginn der Spielzeit 1979/80 in Kraft.

Darmstadt, den 14. Mai 1979

gez. Unterschriften

**979**

**Regelung der Rechtsverhältnisse der Musiker in Kulturorchestern —**

**a) Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971**

**b) Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes vom 1. Juli 1971;**

hier: zu a) Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Mai 1979  
zu b) Tarifvertrag vom 15. Mai 1979 zur Änderung des TV — Orchestervorstand

Bezug: Meine Bekanntmachungen

zu a) vom 26. Oktober 1971 (StAnz. S. 1829),
vom 12. Februar 1975 (StAnz. S. 372),
vom 17. Januar 1978 (StAnz. S. 290),
vom 14. Juli 1978 (StAnz. S. 1544),
zu b) vom 26. Oktober 1971 (StAnz. S. 1829)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — hat mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 15. Mai 1979 den Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) und einen Tarifvertrag zur Änderung des TV — Orchestervorstand abgeschlossen.

Ich gebe die beiden Tarifverträge, die mit Beginn der Spielzeit 1979/1980 (d. h. für die staatlichen Theater am 16. August 1979) in Kraft treten, bekannt.

Zu den Tarifverträgen weise ich auf folgendes hin:

**I. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TVK**

**1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 2 TVK)**

Zur tariflichen Mitwirkungspflicht des Musikers gehört es nunmehr auch, an Probespielen teilzunehmen, wenn die Teilnahme im Benehmen mit dem Orchestervorstand angeordnet wird. Die Anordnung bestimmt zugleich, welche Stimmgruppen oder welche einzelnen Musiker teilzunehmen haben.

**2. Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 15 Abs. 2 Unterabs. 2 TVK)**

Bei zwei Aufführungen, die in derselben Regiekonzeption aus vorangegangenen Spielzeiten übernommen werden, wird je eine Probe einer Generalprobe gleichgestellt mit der Folge, daß auch für diese Proben die sonst übliche zeitliche Beschränkung nicht gilt. Die Bühnenleitung bestimmt, welche Probe als Generalprobe gilt.

**3. Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b (Protokollnotizen Nr. 3 und 4 zu § 15)**

Durch die Protokollnotiz Nr. 3 ist geregelt, in welchem Maße Probespiele für die beteiligten Musiker als Dienst anzurechnen sind. Es handelt sich insoweit um ein Korrelat zur Mitwirkungspflicht bei Probespielen (vorstehende Nr. 1).

Nach Unterabs. 2 gilt die Regelung nicht für Probespiele, die im Zusammenhang mit Orchesterproben durchgeführt werden, und zwar auch dann nicht, wenn der bzw. die Bewerber auf Grund dieser Probespiele eingestellt werden.

Die Protokollnotiz Nr. 4 gewährt den Vorsitzenden des Orchestervorstandes für die Wahrnehmung dieser Funktion erstmals eine Dienstentlastung. Bei der Bestimmung der Probe, an der der Vorsitzende des Orchestervorstandes nicht teilzunehmen braucht, ist Satz 3 der Protokollnotiz zu beachten. Die Probe ist nach Möglichkeit so zu wählen, daß das Pult des Vorsitzenden nicht besetzt zu sein braucht.

**4. Zu § 1 Nr. 3 (§ 23 TVK)**

Die Regelung des Absatzes 2 soll es den Theatern erleichtern, jungen qualifizierten Orchesternachwuchs zu gewinnen. Sie geht davon aus, daß es sich um Musiker handelt, die keine oder nur eine geringe Dienstzeit im Sinne des § 20 TVK nachweisen können. Die Theater sind ermächtigt, von der Regelung Gebrauch zu machen.

Macht ein Theater von der Möglichkeit des Vorziehens der zweiten oder dritten Dienstaltersstufe bei einem Musiker Gebrauch, der nach dem 15. August 1979 eingestellt wird, ist § 3 TV zu beachten.

**5. Zu § 2**

Die Änderungen des § 22 TVK und der Vergütungsordnung die mit Beginn der Spielzeit 1980/1981 in Kraft treten (§ 4), ist für die staatlichen Theater ohne Bedeutung.

**6. Zu § 3**

Die Vorschrift soll verhindern, daß ein vor dem Inkrafttreten des § 23 Abs. 2 TVK i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 4 eingestellter Musiker in den Dienstaltersstufen von einem nach dem 15. August 1979 eingestellten Musiker überholt werden kann. Es muß sich in diesen Fällen um Musiker ohne anrechnungsfähige Dienstzeit oder mit einer Dienstzeit von weniger als zwei bzw. vier Jahren handeln.

## II. Tarifvertrag vom 15. Mai 1979 zur Änderung des TV — Orchestervorstand

Die Änderung des § 5 TV — Orchestervorstand ist die zwangsweise Folge der Ergänzung des § 7 Abs. 2 TVK (Abschnitt I Nr. 1).

Wiesbaden, 14. 8. 1979

Der Hessische Minister des Innern  
I B 44 — P 2121 A — 50  
StAnz. 36/1979 S. 1797

## Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Mai 1979 zum Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln — Vorstand —, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg — Geschäftsführer —, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

### § 1

Der Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971, zuletzt geändert durch den Achten Tarifvertrag vom 27. April 1979 zur Durchführung des § 55 TVK, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 7 Abs. 2 wird in Buchstabe d der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe e angefügt:
 

„e) bei im Benehmen mit dem Orchestervorstand angeordneter Teilnahme an Probespielen.“

**2. § 15 wird wie folgt geändert und ergänzt:**

- a) In § 15 Abs. 2 Unterabs. 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Als Generalproben gelten in jedem für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahr auch je eine Probe für zwei Aufführungen, die in derselben Regiekonzeption aus vorangegangenen Spielzeiten übernommen werden.“

- b) Die folgenden neuen Protokollnotizen Nrn. 3 und 4 werden eingefügt:

„3. Die im Benehmen mit dem Orchestervorstand angeordnete Teilnahme an je zwei Probespielen wird als ein Dienst gerechnet, wenn eine ordnungsgemäße Ausschreibung, Bewerbung, Auswahl und Einladung des Bewerbers vorliegen. Probespiele mehrerer Bewerber an demselben Tage gelten als ein Probespiel. Unterabsatz 1 gilt nicht für Probespiele, die im Zusammenhang mit Orchesterproben durchgeführt werden.“

4. Der Vorsitzende des Orchestervorstandes wird zur Dienstentlastung für je zwei Wochen seiner Tätigkeit als Vorsitzender von der Teilnahme an einer Probe befreit. Die Probe ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen musikalischen Leiter zu bestimmen. Durch die Befreiung von der Probe darf die Stimmgruppe, der der Vorsitzende angehört, nicht zusätzlich belastet werden.“

- c) Die bisherigen Protokollnotizen Nrn. 3 und 4 werden die Protokollnotizen Nrn. 5 und 6.

**3. § 23 erhält die folgende Fassung:**

### „§ 23 Grundvergütung

(1) Die Grundvergütung wird nach der Vergütungsordnung (Anlage 2) unter Berücksichtigung der Dienstzeit des Musikers (§ 20) gezahlt. Sie steigt von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung der Endgrundvergütung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber einem Musiker ohne anrechnungsfähige Dienstzeit oder mit einer Dienstzeit von weniger als zwei Jahren bei der Einstellung anstelle der Grundvergütung der ersten die Grundvergütung der zweiten oder dritten Dienstaltersstufe und mit einer Dienstzeit von weniger als vier Jahren anstelle der Grundvergütung der zweiten Dienstaltersstufe die Grundvergütung der dritten Dienstaltersstufe zahlen. In diesen Fällen steigt die Grundvergütung aus der Dienstaltersstufe 2 nach vier Jahren in die Dienstaltersstufe 3, aus der Dienstaltersstufe 3 nach sechs Jahren in die Dienstaltersstufe 4. Dabei ist eine anrechnungsfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.

(3) Die nächste Dienstaltersstufe wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem sie erreicht wird.“

### § 2

Der Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 i. d. F. des § 1 dieses Tarifvertrages wird wie folgt geändert:

**1. § 22 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 Buchst. c wird in der Aufstellung die Vergütungsgruppe D mit den dazugehörenden Angaben gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Vergütungsgruppe D durch die Vergütungsgruppe C und die Vergütungsgruppe E durch die Vergütungsgruppe D ersetzt.

c) In der Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 7 wird in der Aufstellung zu Buchstabe a die Vergütungsgruppe D mit den dazugehörenden Angaben gestrichen.

**2. In der Vergütungsordnung (Anlage 2) wird die Vergütungsgruppe E gestrichen.**

### § 3

Macht der Arbeitgeber von der Möglichkeit des § 23 Abs. 2 TVK i. d. F. des § 1 dieses Tarifvertrages Gebrauch, ist die Regelung auf die bereits im Arbeitsverhältnis stehenden Musiker, denen die Grundvergütung der ersten oder der zweiten Dienstaltersstufe zusteht, entsprechend anzuwenden.

### § 4

Die §§ 1 und 3 dieses Tarifvertrages treten mit Beginn der Spielzeit 1979/80, § 2 tritt mit Beginn der Spielzeit 1980/81 in Kraft.

Darmstadt, den 15. Mai 1979

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag vom 15. Mai 1979  
zur Änderung des Tarifvertrages über die Bildung und die  
Aufgaben des Orchestervorstandes vom 1. Juli 1971**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln — Vorstand —, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg — Geschäftsführer —, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

Der Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes (TV-Orchestervorstand) vom 1. Juli 1971 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Bei Probedirigaten ermittelt der Orchestervorstand die Auffassung des Orchesters, bei Probespielen die Auffassung der Teilnehmer an dem Probespiel und vertritt sie gegenüber dem Arbeitgeber.“

**§ 2**

Dieser Tarifvertrag tritt mit dem Beginn der Spielzeit 1979/80 in Kraft.

Darmstadt, den 15. Mai 1979

gez. Unterschriften

**980**

**Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte;**

hier: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 25. Juli 1979 (BGBl. I S. 1215)

Bezug: Mein Erlaß vom 10. August 1978 (StAnz. S. 1712)

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1113), ist durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 25. Juli 1979 (BGBl. I S. 1215) wie folgt geändert worden:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	9,90 Deutsche Mark,
A 5 bis A 8	11,20 Deutsche Mark,
A 9 bis A 12	14,60 Deutsche Mark,
A 13 bis A 16	19,30 Deutsche Mark.“

2. In § 4 Abs. 3 werden

in Nummer 1 die Worte „16,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „16,70 Deutsche Mark“,

in Nummer 2 die Worte „19,90 Deutsche Mark“ durch die Worte „20,70 Deutsche Mark“,

in Nummer 3 die Worte „23,80 Deutsche Mark“ durch die Worte „24,80 Deutsche Mark“ und

in Nummern 4 und 5 die Worte „27,80 Deutsche Mark“ durch die Worte „28,90 Deutsche Mark“

ersetzt.

Die Verordnung vom 25. Juli 1979 ist am 1. August 1979 in Kraft getreten; die in ihr enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.

Die Verordnung gilt unmittelbar für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Wiesbaden, 20. 8. 1979

**Der Hessische Minister des Innern**

II B 22 — P 1564 A — 8

StAnz. 36/1979 S. 1799

**981**

**Öffentliches Vereinsrecht;**

hier: Nachrichtliche Veröffentlichung der Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen verbotene Vereine in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder

Nachstehend gebe ich folgende Aufforderung des Bundesverwaltungsamtes vom 25. Juli 1979 nachrichtlich bekannt:

**„Bekanntmachung  
über die Aufforderung zur Anmeldung von  
Forderungen gegen verbotene Vereine**

**Vom 25. Juli 1979**

Gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DV) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) werden die Gläubiger der Vereine:

1. Generalunion palästinensischer Studenten (GUPS),
2. Generalunion palästinensischer Arbeiter (GUPA),
3. „Kroatischer Verein DRINA e. V.“ — Teilorganisation des ausländischen Vereins „HRVATSKI NARODNI ODPOR HNOdpor“,
4. „Vereinigung HRVATSKI NARODNI OTPOR“ (deutsche Bezeichnung: „Kroatischer nationaler Widerstand“ oder „KROATISCHER VOLKSWIDERSTAND“),

die laut unanfechtbar gewordener und amtlich bekanntgemachter Verfügung des Bundesministers des Innern verboten worden sind und deren Vermögen auf die gleiche Weise eingezogen worden ist, aufgefordert,

innerhalb von vier Wochen  
ab Veröffentlichung

ihre Forderungen und sonstigen Rechtsansprüche unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens III 7 — 52 beim

Bundesverwaltungsamt,  
Postfach 10 80 08, 5000 Köln 1,

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 Vereinsgesetz anzumelden.

Anmeldungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist beim Bundesverwaltungsamt eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle des Konkurses des Vereins beanspruchtes Vorrecht gemäß § 61 Nr. 1 der Konkursordnung (für Forderungen aus Arbeitsverhältnissen usw.), das gemäß § 16 Absatz 1 VereinsG-DV die Voraussetzungen für eine vorzeitige Befriedigung der Forderung sein kann, anzugeben.

Urkundliche Beweisstücke, hilfsweise Abschriften hiervon, sind der Anmeldung beizufügen.

Köln, den 25. Juli 1979

III 7 — 52.

Bundesverwaltungsamt  
Im Auftrag  
Hüer“

Wiesbaden, 17. 8. 1979

**Der Hessische Minister des Innern**

II A 3 — 5 b 02/06 — 27/04

StAnz. 36/1979 S. 1799

**982**

**Auswirkungen der Kündigung des Haager Eheschließungsabkommens durch die Niederlande**

Die Niederlande haben das Haager Eheschließungsabkommen vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 221) zum 1. Juni 1979 gekündigt (vgl. StAZ 1977, 233). Dies hat zur Folge, daß vom 1. Juni 1979 an für die niederländischen Standesbeamten keine Rechtsgrundlage mehr besteht, nach der sie Ehefähigkeitszeugnisse verlangen oder ausstellen können. Um aber hierdurch entstehende Härten zu vermeiden, hat sich das niederländische Justizministerium damit einverstanden erklärt, daß für Eheschließungen niederländischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin Ehefähigkeitszeugnisse ausgestellt werden. Im Hinblick hierauf wurde auch davon abgesehen, in der Neunten Bekanntmachung von Änderungen der DA vom 22. Mai 1979 (BAnz. Nr. 103 vom 6. Juni 1979 = GMBL S. 163) § 166 Abs. 4 DA hinsichtlich der Angaben über die Niederlande zu ändern.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 17. 8. 1979

**Der Hessische Minister des Innern**

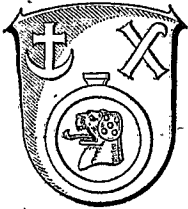
II A 1 — 25 d 14/09 — 17

StAnz. 36/1979 S. 1799

983

### Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Gemeinde Weiterstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



#### Wappenbeschreibung:

„In Blau ein goldener Ring mit Stein, darin ein silberner, blaubezungter und beaufzelter Brackenkopf auf Rot, der Ring begleitet rechts oben von einem auf liegender Mondsichel aufgestecktem Tatzenkreuz, links oben von einem goldenen Schragen, dessen linker Balken oben nach links zu einem Haken umgebogen ist.“

#### Flaggenbeschreibung:

„Auf weißer Mittelbahn, begleitet von zwei roten Seitenstreifen in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 16. 8. 1979

Der Hessische Minister des Innern

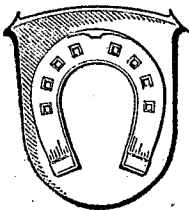
IV A 23 — 3 k 06 — 46/79

StAnz. 36/1979 S. 1800

984

### Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Biebesheim, Landkreis Groß-Gerau

Die Gemeinde Biebesheim im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) berechtigt, das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen zu führen; außerdem ist die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



#### Wappenbeschreibung:

„In Rot ein silbernes Hufeisen.“

#### Flaggenbeschreibung:

„Auf weißer Mittelbahn, begrenzt durch zwei rote Randstreifen, im oberen Drittel aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 16. 8. 1979

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 46/79

StAnz. 36/1979 S. 1800

985

### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Steffenberg, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Gemeinde Steffenberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Das Wappen der Gemeinde Steffenberg zeigt im goldenen Schild über einem blauen Wellenbalken einen laufenden, rotbewehrten Bären.“

Wiesbaden, 20. 8. 1979

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 46/79

StAnz. 36/1979 S. 1800

986

### Mitteilungen von Bauvorhaben an Verlage für Bauten-Nachweise durch die unteren Bauaufsichtsbehörden

Bezug: Meine Erlasse vom 14. August 1970 (StAnz. S. 1741), vom 11. März 1975 (StAnz. S. 573) und vom 3. Januar 1978 (StAnz. S. 121)

Zur Frage der Unterrichtung von Vorlagen für Bauten-Nachweise über Bauvorhaben durch die unteren Bauaufsichtsbehörden wird — insbesondere auch zur Gewährleistung des Datenschutzes — folgendes festgestellt:

1. Der Unterrichtung unterliegen nur erteilte Baugenehmigungen (Teilbaugenehmigungen).
2. Gegen die Unterrichtung von Verlagen für Bauten-Nachweise bestehen keine rechtlichen Bedenken. Durch diese Verlage wird eine rechtzeitige und umfassende Unterrichtung der interessierten Wirtschaftskreise über bevorstehende Bauvorhaben bewirkt, die den Wettbewerb befördern kann und der Transparenz am Baumarkt dient. Eine Verständigung dieser Verlage über die ausgesprochenen Baugenehmigungen (Teilbaugenehmigungen) liegt daher im öffentlichen Interesse und ist wünschenswert.
3. Eine Unterrichtung einzelner Unternehmen, Unternehmensgruppen oder Interessenverbände im Bereich der Bauwirtschaft ist dagegen bedenklich, weil sie diesen mögliche Vorteile zukommen läßt und den Wettbewerb zu ihren Gunsten beeinflusst. Das gilt auch für die öffentliche Auslegung von Baugenehmigungslisten oder die Veröffentlichung in örtlichen Amts- oder Bekanntmachungsblättern.
4. Die Unterrichtung setzt das Einverständnis der Betroffenen voraus, wenn es sich hierbei um natürliche Personen handelt. Die Einverständniserklärung muß schriftlich vorliegen. Es bestehen keine Bedenken, in den mit meinem Erlaß vom 3. Januar 1978 als Muster für die Bauaufsichtsbehörden eingeführten Vordruck „Bauantrag, Bauanzeige und Bauvoranfrage (Anlage 1)“ eine den Anforderungen der §§ 7 und 16 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 96) genügende Einverständniserklärung aufzunehmen, die die bisher unter Nr. 11 dieses Mustervordrucks vorgesehene Einverständniserklärung ersetzt.

Die Einverständniserklärung soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Bauherr und Entwurfsverfasser sind damit einverstanden/nicht einverstanden, daß ihre Namen und Anschriften sowie Art, Umfang, Kosten und Ort des Bauvorhabens n h seiner Genehmigung an Verlage für Bauten-Nachweise weitergeleitet und von diesen veröffentlicht werden.“

Das Einverständnis muß eindeutig erklärt sein. Im Zweifelsfall ist davon auszugehen, daß das Einverständnis nicht erteilt ist.

5. Ein Rechtsanspruch auf Unterrichtung besteht nicht.
6. Die Unterrichtung kann als Durchschrift oder Ablichtung der Mitteilungen an die Bauberufsgenossenschaften erfolgen.
7. Mit den Verlagen können Entgelte für deren Unterrichtung vereinbart werden.

Meine Erlasse vom 14. August 1970 (StAnz. S. 1741) und vom 11. März 1975 (StAnz. S. 573) werden aufgehoben.

Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 meines Erlasses vom 3. Januar 1978 (StAnz. S. 121) wird gestrichen.

Nr. 11 Satz 2 der Anlage 1 dieses Erlasses (Mustervordruck: Bauantrag, Bauanzeige, Bauvoranfrage) erhält die aus Nr. 4 Abs. 2 ersichtliche Fassung.

Wiesbaden, 15. 8. 1979 Der Hessische Minister des Innern

V A 43 — 64 a 02/01 — 9/79

StAnz. 36/1979 S. 1800

987

### Fortfall der Anwärterzeit für Mitglieder der Jugendfeuerwehr bei Übernahme in den Einsatzdienst

Feuerwehrangehörigen mit einer Mindestzugehörigkeit von zwei Jahren zur Jugendfeuerwehr kann bei Übernahme in die Einsatzabteilung das Anwärter- oder Probejahr erlassen werden.

Sie dürfen allerdings erst nach Abschluß der feuerwehrtechnischen Grundausbildung zu Einsätzen herangezogen werden.

Wiesbaden, 20. 8. 1979

Der Hessische Minister des Innern

VI 56 — 65 b/04 — 01

StAnz. 36/1979 S. 1800



988

## DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

**Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 4. April 1979 (StAnz. S. 991)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 8 v. H.

Ich bitte, ab 1. August 1979 diesen Zinssatz bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 20. 8. 1979

Der Hessische Minister der Finanzen

H 1012 — VV zu § 34 LHO — III A 3

StAnz. 36/1979 S. 1801

989

## DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

**Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Altstadt-Waldsiedlung im Evangelischen Dekanat Büdingen**

## Urkunde

Die Kirchenverwaltung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Büdingen folgendes beschlossen:

## § 1

Die in dem wie folgt umgrenzten Gebiet wohnenden evangelischen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinden Altstadt, Oberau und Höchst an der Nidder werden aus den genannten Kirchengemeinden ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Altstadt-Waldsiedlung, Evangelisches Dekanat Büdingen, zusammengeschlossen:

Im Norden: Weg nördlich des Oberauer Waldes bis zur Eichbaumstraße, anschließend Gemarkungsgrenze Oberau

Im Osten: Gemarkungsgrenze Limeshain-Hainchen (im Nordosten identisch mit Heegwaldstraße, jedoch ohne Berücksichtigung des Gebietsaustausches mit der Gemeinde Limeshain als Folge des Baues der Autobahn A 45)

Im Süden: Gemarkungsgrenze Limeshain-Rommelshausen

Im Westen: Vom Süden her bis zur Herrenstraße/Landesstraße L 3189, anschließend nach Osten Herrenstraße/Oberauer Wald, dann nach Norden durch Ostgrenze Oberauer Wald.

## § 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Altstadt-Waldsiedlung wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Höchst an der Nidder pfarramtlich verbunden.

## § 3

Diese Urkunde gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1979.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 8. 1979

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 881/0/01

StAnz. 36/1979 S. 1801

990

**Änderung der Grenze zwischen den Kath. Kirchengemeinden Dreifaltigkeit, Weilmünster, und St. Margaretha, Weilrod-Hasselbach**

Mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinden Weilmünster und St. Margaretha, Weilrod-Hasselbach, verordnet der Bischof von Limburg, was folgt:

## § 1

Der Ort Weilrod-Winden wird von der Katholischen Kirchengemeinde Weilmünster abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde Weilrod-Hasselbach zugeordnet.

## § 2

Die katholischen Bewohner des Ortes Weilrod-Winden scheiden aus der Pfarrei Dreifaltigkeit in Weilmünster aus und werden der Pfarrei St. Margaretha in Weilrod-Hasselbach zugewiesen.

## § 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. August 1979.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 8. 1979

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 883/02

StAnz. 36/1979 S. 1801

991

**Änderung der Grenze zwischen den Kath. Kirchengemeinden Dreifaltigkeit, Weilmünster, und St. Konrad, Grävenwiesbach**

Mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinden Dreifaltigkeit, Weilmünster, und St. Konrad, Grävenwiesbach, verordnet der Bischof von Limburg, was folgt:

## § 1

Der Ort Grävenwiesbach-Heinzenberg wird von der Katholischen Kirchengemeinde Weilmünster abgetrennt und der Katholischen Pfarrvikarie in Grävenwiesbach zugeordnet.

## § 2

Die katholischen Bewohner des Ortes Grävenwiesbach-Heinzenberg scheiden aus der Pfarrei Dreifaltigkeit in Weilmünster aus und werden der Pfarrvikarie St. Konrad in Grävenwiesbach zugewiesen.

## § 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. August 1979.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 8. 1979

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 883/02

StAnz. 36/1979 S. 1801

992

**Änderung der Grenze zwischen den Kath. Kirchengemeinden Dreifaltigkeit, Weilmünster, und St. Anna, Braunfels**

Mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Dreifaltigkeit, Weilmün-

ster, und St. Anna, Braunfels, verordnet der Bischof von Limburg, was folgt:

## § 1

Der Ort Braunfels-Altenkirchen wird von der Katholischen Kirchengemeinde Weilmünster abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde Braunfels zugeordnet.

## § 2

Die katholischen Bewohner des Ortes Braunfels-Altenkirchen scheiden aus der Pfarrei Dreifaltigkeit in Weilmünster aus und werden der Pfarrei St. Anna in Braunfels zugewiesen.

## § 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. August 1979.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 8. 1979

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 6.1 — 883/02

St.Anz. 36/1979 S. 1801

993

### Änderung der Grenze zwischen den Kath. Kirchengemeinden St. Nikolaus, Selters-Haintchen, und Dreifaltigkeit, Weilmünster

Mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus, Selters-

Haintchen, und Dreifaltigkeit, Weilmünster, verordnet der Bischof von Limburg, was folgt:

## § 1

Die Orte Weilmünster-Laubuseschbach und Weilmünster-Wolfenhausen werden von der Katholischen Kirchengemeinde Selters-Haintchen abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde Weilmünster zugeordnet.

## § 2

Das im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Selters-Haintchen (Pfarrfonds) stehende Grundstück in Laubuseschbach, Flur 3, Flurstück 195 ist in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Weilmünster (Pfarrfonds) zu übertragen.

## § 3

Die katholischen Bewohner der Orte Weilmünster-Laubuseschbach und Weilmünster-Wolfenhausen scheiden aus der Pfarrei St. Nikolaus in Selters-Haintchen aus und werden der Pfarrei Dreifaltigkeit in Weilmünster zugewiesen.

## § 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. August 1979.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 8. 1979

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 6.1 — 883/02

St.Anz. 36/1979 S. 1802

994

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

### Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1979 vom 15. Juni 1979 die von dem Bund/Länder-Arbeitskreis „Richtzeichnungen und ZTV für Lärmschirme“ erarbeiteten „Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten“ (VkB1. 1979 S. 407), verlegt im Verkehrsblatt-Verlag, Borgmann GmbH & Co. KG, Postfach 748, 4600 Dortmund 1, zur Einführung übersandt. Die Richtzeichnungen werden hiermit zur Anwendung bei der Planung und beim Bau der vom Land Hessen verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt.

Zusatz für die Baulastträger der nicht vom Land verwalteten Straßen:

Ich empfehle, die Anwendung der „Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten“ auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß die Bearbeitung der Richtzeichnungen für Lärmschirme auf Kunstbauten noch

nicht abgeschlossen ist. Sie werden zu gegebener Zeit gesondert eingeführt.

Wiesbaden, 13. 8. 1979

**Der Hessische Minister**  
für Wirtschaft und Technik  
IV a 28 — 61 a 02.19

St.Anz. 36/1979 S. 1802

995

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die Eichangestellte Christa Stjerna von der Hessischen Eichdirektion in Darmstadt ausgestellte Dienstausweis Nr. 509 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 13. 8. 1979

**Hessische Eichdirektion**  
74 c — 040 — 06 — V 1/1

St.Anz. 36/1979 S. 1802

996

## DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

### Vergütung der Leistungen von angestellten oder beamteten Anästhesisten in Belegabteilungen

Auf Grund der Entscheidungen des Bundessozialgerichtes vom 15. September 1977 — 6 RKa 4/77 sowie RKa 7/77 — erhält der bisher ermächtigte Anästhesist künftig für diese Tätigkeit eine Vergütung durch den Krankenhausträger aus dem für das Krankenhaus festgesetzten Pflegesatz. Dabei wird nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1. Grundlage bildet die von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) zur Verfügung gestellte Liste der stationären Fallwerte, bereinigt um Kürzungsbeträge aus Prüfungsverfahren und Honorarverteilungsmaßstab.
2. Als „Fall“ gilt die Aufnahme eines Patienten und Tätigwerden des Anästhesisten auf Anforderung des Belegarztes.  
Als „Fall“ gilt nicht, wenn der Patient die ärztlichen Leistungen als Wahlleistungen in Anspruch nimmt (§ 6 BpflV).
3. Die Fallwerte für die RVO-Kassen werden um 50% erhöht.

4. Die nach Ziffer 3 erhöhten Fallwerte und die Fallwerte für die Ersatzkassen der vorliegenden Quartale werden addiert und durch die doppelte Zahl der Quartale geteilt. Sind im Ausgangszeitraum III/77 bis II/78 weniger als 4 Quartale abgerechnet, so wird der Fallwert im Wege wirklichkeitsnaher Schätzung (vergleichbare Krankenhäuser) zunächst festgesetzt, bis ein Abrechnungszeitraum von wenigstens 6 Quartalen zum Ende eines Kalenderjahres vorliegt. Danach wird anhand der Einzelleistungsnachweise der Fallwert neu bestimmt. Der Fallwert unterliegt der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach den Grundsätzen der zwischen KVH und Kassen abgeschlossenen Prüfungsvereinbarung. Auf Antrag eines Beteiligten bestimmt der Landesausschuß für Pflegesatzfragen das Prüfungsgremium.

5. Der nach Ziffer 4 ermittelte Durchschnittsfallwert (Ausgangsfallpauschale) wird auf volle DM abgerundet.

6. Das Ergebnis nach Ziffer 5 bildet die Fallpauschale.

7. Von der Fallpauschale nach Ziffer 6 sind die in den bisher geltenden Anstellungsverträgen enthaltenen Abgaben an

das Krankenhaus abzuziehen. § 4 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung nach § 17 HKHG vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 471) bleibt unberührt.

8. Das Krankenhaus weist den Betrag nach Ziffer 7 multipliziert mit der Fallzahl im Selbstkostenblatt unter A 1 aus. Die Ermittlung dieses Betrages ist in der Anlage zum Selbstkostenblatt nach den vorstehenden Ziffern zu erläutern.
9. Die der Fallpauschale zugrunde liegenden Fallwerte werden entsprechend den linearen Veränderungen des Punktwertes in der kassenärztlichen Versorgung angepaßt.
10. Das dem Fallwert zugrunde liegende Leistungsspektrum ist auf Antrag eines Beteiligten im Abstand von jeweils 3 Jahren zu überprüfen. Weicht der daraus sich ergebende Fallwert um mehr als  $\pm 20\%$  vom bis dahin geltenden Fallwert ab, so ist dieser anzupassen. Unabhängig davon ist der Fallwert anzupassen, wenn sich die Verhältnisse z. B. durch Eröffnung oder Schließung einer Belegabteilung entsprechend verändert haben.
11. Soweit dem betreffenden Anästhesisten vom Krankenhausträger ein Mindesteinkommen garantiert wird, sind die nach Ziffer 8 sich ergebenden Beträge auf das garantierte Einkommen anzurechnen.
12. Der mit Rücksicht auf Ziffer 11 nach Ziffer 8 verbleibende Betrag unterliegt in vollem Umfang der Mitarbeiterbeteiligung nach der Verordnung zur Durchführung von § 17 HKHG.
13. Bei grundlegender Änderung, insbesondere durch Gesetz oder Rechtsprechung, sind die vorstehenden Bestimmungen anzupassen.
14. Die Fallzahl soll zwischen Krankenhaus, örtlich zuständiger Krankenkasse, dem Anästhesisten sowie der zuständigen Bezirksstelle der KVH festgelegt werden.

Soweit sich für das Jahr 1979 bzgl. der pflegesatzrelevanten Kosten eine Veränderung ergibt, wird diese bei der Vorweganhebung bzw. Pflegesatzfestsetzung 1980 berücksichtigt.

Wiesbaden, 27. 7. 1979

**Der Hessische Sozialminister**  
III B 1 a 18 c 04/05

St.Anz. 36/1979 S. 1802

997

### Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten sowie dem Hessischen Landessozialgericht

Auf Grund der Befugnis, die mir durch die Anordnung über die Bestimmung der für die Zulassung von Prozeßagenten im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit zuständigen Behörde vom 18. Oktober 1977 (GVBl. I S. 413) erteilt wurde, habe ich das mündliche Verhandeln vor den Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet:

Name und Anschrift:	zugelassen bei:	am:
R a u c h, Gerhard Rechtsbeistand Hinter dem Wahl 3 3437 Bad Sooden-Allendorf	dem Hessischen Landessozialgericht und den Sozialgerichten Kassel und Fulda auf dem Gebiet des Sozialversicherungs- und Versorgungsrechts	30. 7. 1979

Darmstadt, 30. 7. 1979

**Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts**  
Sg. 3 — 54 p 06 — 05

St.Anz. 36/1979 S. 1803

998

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

### Erlaß über die Stiftung von Auszeichnungen durch den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

#### Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste und Leistungen um Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten in Hessen werden Auszeichnungen gestiftet.

#### Artikel 2

Es werden verliehen:

- I. Ehrenplaketten für besondere Verdienste um Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten in den Stufen 1 (Gold),  
2 (Silber),  
3 (Bronze).

Die Ehrenplakette besteht aus einer runden Metallplatte. Sie wird in Gold-, Silber- und Bronzelegierung verliehen. Die Vorderseite zeigt den hessischen Löwen. Die Umschrift lautet: „Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“. Die Rückseite ist mit der blockartig angeordneten Aufschrift versehen: „Ehrenplakette für besondere Verdienste“. Innerhalb des erhabenen Randes sind oben Ähren und unten Eichenlaub dargestellt.

- II. Ehrenplaketten für besondere Verdienste um den Schutz der Umwelt.

Die Ehrenplakette besteht aus einer runden Metallplatte. Sie wird in Silberlegierung verliehen. Die Vorderseite entspricht der Ehrenplakette zu I. Die Rückseite zeigt in der linken Hälfte des Feldes eine Fabrikanlage mit rauchenden Schornsteinen. In der rechten Hälfte ist ein stilisierter Baum dargestellt. Die Umschrift lautet: „Für besondere Verdienste um den Schutz der Umwelt“.

Die Umschrift wird am unteren Rand von einer symbolischen Darstellung eines Menschen, die von Zweigen umschlossen ist, unterbrochen.

- III. Ehrenplaketten für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft in den Stufen 1 (Gold),  
2 (Silber),  
3 (Bronze).

Die Ehrenplakette besteht aus einer runden Metallplatte. Sie wird in Gold-, Silber- und Bronzelegierung verliehen. Die Vorderseite entspricht der Ehrenplakette zu I. Die Rückseite ist mit der blockartig angeordneten Aufschrift versehen:

„Ehrenplakette für besondere Leistungen  
Ackerbau \* Gartenbau  
Weinbau \* Tierzucht“

Der erhabene Rand wird aus Ähren gebildet.

- IV. Staatsmedaillen für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Tierzucht und Tierhaltung in den Stufen 1 (Silber),  
2 (Bronze).

Die Staatsmedaille hat die Form eines abgerundeten Rechteckes und zeigt die Beschriftung: „Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ mit dem hessischen Löwen. Die weitere Aufschrift lautet: „Für besondere Leistungen“. Darunter wird der Anlaß der Verleihung mit Jahreszahl eingraviert.

- V. Preismünzen für besondere Leistungen im Acker-, Pflanzen-, Garten- und Weinbau sowie in der Tierzucht und Tierhaltung in den Stufen 1 (Gold),  
2 (Silber),  
3 (Bronze).

Die Preismünze besteht aus einer runden Münze. Die Vorderseite zeigt den hessischen Löwen. Die Umschrift lautet: „Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“. Die Rückseite trägt die Aufschrift: „Für besondere Leistungen...“ mit dem Zusatz des betreffenden Fachgebietes.

- VI. Urkunden für besondere Leistungen von Molkereibetrieben.

Ausgezeichnet werden Molkereibetriebe, die auf Grund des Ergebnisses amtlicher Qualitätsprüfungen der Molkereierzeugnisse oder Erzeugnisgruppen als Landesbeste ermittelt wurden.

Muster der Auszeichnungen werden beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten verwahrt.

## Artikel 3

Die Auszeichnungen werden durch den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten verliehen.

Die Verleihung der Staatsmedaillen und der Preismünzen kann dem Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung übertragen werden.

Über die Verleihung der Ehrenplaketten werden Urkunden ausgestellt. Die Verleihung der Staatsmedaillen und der Preismünzen wird dem Ausgezeichneten schriftlich bestätigt.

## Artikel 4

Bei Verleihung der Ehrenplaketten für besondere Verdienste um Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft werden zugleich Anstecknadeln übergeben.

## Artikel 5

Die Auszeichnungen, Urkunden, Bestätigungen und Anstecknadeln gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

## Artikel 6

Zu Art. 2 Abschn. II bis VI können Richtlinien erlassen werden.

## Artikel 7

Die Erlasse vom 9. Mai 1972 (StAnz. S. 1384) und 27. Juni 1973 (StAnz. S. 1891) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 6. 1979

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**

IA1 — 14 e — 429/79

StAnz. 36/1979 S. 1803

999

### Ausbildungspläne für die Anwärter des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung in der Fassung vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1731) und § 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 11. Juli 1978 (StAnz. S. 1467) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes folgende Ausbildungspläne:

#### 1. Ausbildungsplan für die Anwärter des mittleren nichttechnischen Dienstes im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

Ausbildungsabschnitt	Monate
1 Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung	9
2 Tierzuchtamt	1
3 Staatskasse	1
4 Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung	7
5 Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung	4
Urlaub	2
	<u>24</u>

#### 2. Ausbildungsplan für die Anwärter des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

Ausbildungsabschnitt	Monate
1 Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung	8
2 Tierzuchtamt	1
3 Amtsgericht — Grundbuchamt —	1
4 Staatskasse	1
5 Rechnungsprüfungsamt	1
6 Landratsamt	2
7 Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen	1
8 Hessische Landesbank — Girozentrale —	1
9 Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung	10
10 Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung	7
Urlaub	3
	<u>36</u>

### 3. Grundsätze über Ziel und Gestaltung der Ausbildungsabschnitte

- 3.01 Ausbildung bei einem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung  
Der Anwärter ist in den Aufbau, die Aufgaben, den Geschäftsgang und den Geschäftsverkehr eines Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung einzuführen. Dabei soll ihm auch ein Einblick in die techn. Arbeiten sowie in die verwendeten Karten und Dokumente gegeben werden.  
Der Anwärter ist in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einzuführen. Ihm ist ein Überblick auf dem Gebiet des Beamten-, Tarif-, Berufsbildungs-, Personalvertretungs-, Reise- und Umzugskostenrechts zu vermitteln.
- 3.02 Ausbildung bei einem Tierzuchtamt  
Der Anwärter ist in den Aufbau, die Aufgaben, den Geschäftsgang und den Geschäftsverkehr eines Tierzuchtamtes einzuführen.
- 3.03 Ausbildung bei einem Amtsgericht — Grundbuchamt —  
Beim Amtsgericht — Grundbuchamt — ist der Inspektoranwalt mit den wesentlichen Bestimmungen des Grundstücksrechts sowie mit der Einrichtung des Grundbuchs vertraut zu machen.  
Die Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht — Grundbuchamt — ist zu verdeutlichen.
- 3.04 Ausbildung bei einer Staatskasse  
Die bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung begonnene Ausbildung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist zu vertiefen und fortzuführen. Dem Anwärter sind Grundkenntnisse über den Zahlungs-, Buchungs- und Abrechnungsverkehr zu vermitteln.
- 3.05 Ausbildung bei einem Rechnungsprüfungsamt  
Der Inspektoranwalt ist mit den Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes bekannt zu machen. Seine Kenntnisse im Besoldungs-, Versorgungs-, Tarif-, Reise- und Umzugskostenrecht sind zu vertiefen.
- 3.06 Ausbildung bei einem Landratsamt  
Dem Inspektoranwalt ist ein Überblick über die Aufgaben der allgemeinen und inneren Verwaltung zu geben. Ihm sind Grundkenntnisse im Bau- und Siedlungswesen zu vermitteln. Für die Dauer eines Monats ist der Inspektoranwalt in die Grundzüge des Katasterwesens einzuführen. Ihm sind Zweck und Bedeutung des Vermessungswesens darzulegen.
- 3.07 Ausbildung bei einem gemeinnützigem Siedlungsunternehmen  
Bei der Hessischen Landgesellschaft mbH soll der Inspektoranwalt einen Überblick über die Tätigkeit eines ländlichen Siedlungsunternehmens erhalten.
- 3.08 Ausbildung bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale in Frankfurt am Main  
Der Inspektoranwalt soll einen Einblick in den Arbeitsablauf der Bank bei der Auszahlung, Verwaltung und Abwicklung der Siedlungs- und Agrarstrukturmittel erhalten. Ihm sind Grundkenntnisse im Flurbereinigungskassenwesen zu vermitteln.
- 3.09 Ausbildung bei einem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung  
Zur Ableistung des zweiten Ausbildungsabschnittes bei einem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung ist der Anwärter in der Regel nicht dem gleichen Amt zuzuweisen, bei dem er den ersten Ausbildungsabschnitt abgeleistet hat.  
Dem Anwärter sind seiner Laufbahn entsprechende Arbeiten auf den Gebieten Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zur selbständigen Erledigung zu übertragen.
- 3.10 Ausbildung bei dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung  
Der Anwärter erhält in diesem Ausbildungsabschnitt die abschließende Ausbildung für den Dienst in seiner Laufbahn im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.  
Der Inspektoranwalt ist für die Dauer eines Monats einem bei der Hess. Landgesellschaft mbH tätigen Prüfungsbeamten zuzuweisen.  
Der Inspektoranwalt ist in die Grundlagen der Datenverarbeitung und in die Organisation der integrierten Datenverarbeitung einzuführen; er soll an den ent-

sprechenden Lehrgängen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung teilnehmen.

Durch die Bearbeitung fachbezogener Aufgaben soll der Anwärter erkennen lassen, ob er die seiner Laufbahn entsprechende Tätigkeit selbständig ordnungsgemäß wahrnehmen kann und damit das Ausbildungsziel erreicht hat.

4. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann aus wichtigem Grunde geändert werden.
5. Bei der Ausbildung des Inspektoranzwärters ist auf die selbständige Bearbeitung der übertragenen Aufgaben hinzuwirken.
6. Nr. 2 bis 5 gelten nur für Inspektoranzwärter, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 1980 begonnen haben.
7. Die Ausbildungspläne treten mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausbildungspläne für die Anwärter des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Landeskulturverwaltung in der Fassung vom 31. Juli 1972 (StAnz. S. 1467) und die Ausbildungspläne für die Anwärter des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Landwirtschaftsverwaltung vom 13. November 1972 (StAnz. S. 2078) außer Kraft. Für bereits in Ausbildung befindliche Anwärter ist die Ausbildung umzustellen.

Wiesbaden, 10. 8. 1979 **Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**  
IA2 — 8 d 02 — 380/79  
StAnz. 36/1979 S. 1804

1000

### Richtlinie zur Änderung des Programms und der Richtlinien zur Verbilligung von Schulmilch

#### Artikel 1

Programm und Richtlinien zur Verbilligung von Schulmilch in der Fassung vom 13. Juli 1978 (StAnz. S. 1603) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
  7. Höhe der Zuwendungen:  
Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des Landes gewährt. Sie betragen für 100 kg nach Ziff. 3
 

7.1 für Vollmilch und Milchprodukte auf Vollmilchbasis	
aus Mitteln der EG	21,40000 ECU = 60,22645 DM
aus Mitteln des Landes	5,35000 ECU = 15,05661 DM
insgesamt	26,75000 ECU = 75,28306 DM
7.2 für teilentrahmte Milch und Milchprodukte auf dieser Basis	
aus Mitteln der EG	12,35000 ECU = 34,75685 DM
aus Mitteln des Landes	3,08750 ECU = 8,68921 DM
insgesamt	15,43750 ECU = 43,44606 DM
7.3 für Buttermilch, Magermilch und Milchprodukte auf Magermilchbasis	
aus Mitteln der EG	5,30000 ECU = 14,91590 DM
aus Mitteln des Landes	1,32500 ECU = 3,72897 DM
insgesamt	6,62500 ECU = 18,64487 DM
7.4 für die Berechnung der nach Litern angegebenen Schulmilch in Kilogramm gilt der Koeffizient 1,03.	
2. In Ziff. 9.1 sind die Buchstaben „RHO“ durch die Buchstaben „LHO“ zu berichtigen.

#### Artikel 2

Diese Änderung der Richtlinien tritt mit Wirkung vom 1. September 1979 in Kraft.

Wiesbaden, 13. 8. 1979 **Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**  
IV B 3 — 96 g 06.03 — 13021/79  
StAnz. 36/1979 S. 1805

1001

### Flurbereinigung Mörlenbach-Vöckelsbach und Mörlenbach-Weiher, Landkreis Bergstraße

Bezug: Flurbereinigungsbeschlüsse Mörlenbach-Vöckelsbach vom 7. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 190) und Mörlenbach-Weiher vom 7. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 190)

### Gemeinsamer Änderungsbeschuß Nr. 1

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird hiermit für die Flurbereinigungsverfahren Mörlenbach-Vöckelsbach und Mörlenbach-Weiher folgender Änderungsbeschuß erlassen:

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Mörlenbach-Vöckelsbach wird die Ortslage mit rd. 7 ha aus dem Verfahren ausgeschlossen und gleichzeitig das Flurstück Flur 8 Nr. 23/4 der Gemarkung Weiher mit 10 ha zugezogen. Die von dem Änderungsbeschuß betroffenen Flurstücke sind in der nachstehenden Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, näher bezeichnet.  
Die Verfahrensfläche ändert sich somit von rd. 184 ha auf rd. 187 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte 1 (Anlage 2)\*), die Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist, durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
2. Aus dem Flurbereinigungsverfahren Mörlenbach-Weiher wird das Flurstück Flur 8 Nr. 23/4, Gemarkung Weiher mit rd. 10 ha ausgeschlossen. Das Flurbereinigungsgebiet verkleinert sich somit von rd. 513 ha auf rd. 503 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte 2 (Anlage 3)\*), die Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist, durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Darmstadt, Eschollbrücker Straße 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. g. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Nach § 34 FlurbG bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen.  
Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.
  - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Mörlenbach und in den an die Flurbereinigungsgebiete angrenzenden Gemeinden Rimbach, Wald-Michelbach, Ober-Abtsteinach und Birkenau öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und den Gebietskarten 1 und 2 zur Einsichtnahme durch

\* ) hier nicht veröffentlicht

die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung in Mörlenbach und in den oben genannten angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung — in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 3. 7. 1979

Hessisches Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung  
Abteilung Landentwicklung  
DF 461 — Mörlenbach-Vöckelsbach  
DF 464 — Mörlenbach-Weiher  
7.333/79

StAnz. 36/1979 S. 1805

## Anlage 1

Aus dem Flurbereinigungsverfahren Vöckelsbach werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

**Gemarkung Vöckelsbach** (Ausschließung der Ortslage — Neubaugebiet —)

Flur 3 Nrn. 81/7, 81/14, 87/1, 88/2, 88/4, 89/1, 89/2, 89/4, 89/5, 89/7, 89/9, 90/1, 104/4, 104/6;

Flur 4 Nrn. 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/13, 10/14, 10/15, 10/16, 10/17, 10/18, 10/19, 10/20, 10/21, 10/22, 10/28, 10/29, 10/30, 10/31, 10/32, 10/33, 10/34, 10/35, 10/36, 10/37, 10/38, 10/39, 10/40, 10/41, 10/42, 10/43, 10/44, 11/1, 11/9, 11/10, 11/11, 11/12, 11/13, 11/14, 11/15, 11/16, 11/17, 11/18, 11/19, 11/20, 11/21, 12, 14/2, 15/1, 17/6, 17/7, 18/2, 18/4, 18/5, 18/6, 18/9, 18/10, 18/11, 34/1.

Zu dem Flurbereinigungsverfahren Vöckelsbach wird das folgende Grundstück zugezogen und aus dem Verfahren Weiher ausgeschlossen:

**Gemarkung Weiher**, Flur 8 Nr. 23/4.

1002

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

**Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**

ernannt:

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektor-Anwärterin Ingeborg Ickstadt (16. 8. 1979).

Wiesbaden, 16. 8. 1979

Wirtschaftsverwaltungsamt  
der Hessischen Polizei  
I/2 — 8 b

StAnz. 36/1979 S. 1806

### Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminaloberkommissar (BaP) Lothar Wilhelm Pippert (16. 7. 1979), Kriminalhauptmeister (BaP) Karl Heinz Waldschmitt (19. 7. 1979), Kriminalobermeister (BaP) Hans Peter Huck (25. 7. 1979), die Polizeiobermeister (BaP) Raimund Gündra (3. 7. 1979), Ernst Lothar Reichardt (9. 7. 1979), Rainer Marx (11. 7. 1979), Bernhard Franz Beran, Reinhard Geißler, Günter Willi Leimbach (alle 16. 7. 1979), Georg Bruno Stein (23. 7. 1979), Jürgen Götz Frischkorn (24. 7. 1979), Manfred Eduard Wilhelm Roos (27. 7. 1979), Hans Georg Koll, Helmut Zwiener (beide 30. 7. 1979), Peter Heinze (1. 8. 1979), Rolf-Dieter Ottmar Wagner (2. 8. 1979), Gustav-Adolf Wachtel (3. 8. 1979), die Polizeimeister (BaP) Hans Peter Ehrhardt (14. 7. 1979), Wilhelm Schröder (3. 8. 1979);

in den Ruhestand getreten:

Polizeioberkommissar Gerhard Gatzke, die Kriminalhauptmeister Georg Vogel und Hans Euskirchen (sämtlich 31. 7. 1979).

Frankfurt am Main, 13. 8. 1979

Der Polizeipräsident  
P III/12/14 — 8 b 07 — 8 b 34 03  
StAnz. 36/1979 S. 1806

### D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

**Oberfinanzdirektion**

ernannt:

zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerinspektor z. A. (BaP) Hans Hermann Kögler (1. 8. 1979);

zum **Steuerinspektor** Steuerinspektor z. A. (BaP) Jürgen Simon (1. 8. 1979);

zum **Oberamtsgehilfen (BaL)** Oberamtsgehilfe z. A. (BaP) Helmut Baumgartl (1. 7. 1979);

entlassen:

Amtsmeister Achim Weichert (30. 6. 1979) gem. § 41 (1) HBG;

### Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Steuerinspektoren (BaP)** die Finanzanwärter (BaW) Wolfgang Beck, FA Darmstadt, Joachim Eifert, FA Offenbach-Land, Werner Hartmann, FA Ffm.-Stiftstraße, Wolfgang Hartwig, FA Offenbach-Land, Alfred Horn, FA Dieburg, Johann Keilmann, FA Bensheim, Ernst Kirschig, FA Ffm.-Taunustor, Günter Mandler, FA Gießen, Lutz Neurath, FA Ffm.-Höchst, Stephan Prenosil, FA Bad Homburg, Gerhard Rump, FA Wiesbaden I, Helmut Schmehl, FA Ffm.-Taunustor, Ralf Thomas Uhl, FA Wiesbaden I, Günter Weide, FA Ffm.-Taunustor, Ralf Wißmann, FA Dieburg, Gerhard Zindel, FA Ffm.-Taunustor (sämtlich 1. 8. 1979);

zu **Steuerinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Finanzanwärter/innen (BaW) Rosemarie Abbé, FA Darmstadt, Regine Adam, FA Ffm.-Stiftstraße, Rolf Altmann, Gerhard Altnöder, beide FA Bad Homburg, Peter Andreas, FA Ffm.-Börse, Günter Bartusch, FA Groß Gerau, Hans-Peter Bastian, FA Wiesbaden II, Joachim Bauer, FA Wiesbaden I, Isolde Baumann, FA Hanau, Johannes Becker, FA Ffm.-Taunustor, Manfred Berk, FA Hanau, Thomas Bernhardt, FA Ffm.-Taunustor, Cornelia Beumer, FA Ffm.-Hamburger Allee, Dieter Birkholz, FA Ffm.-Stiftstraße, Helmut Bischof, FA Darmstadt, Wolfgang Bleckmann, FA Witzzenhausen, Friedhelm Böhle, Ingeborg Bornkessel, Wolfgang Bothe, sämtlich FA Ffm.-Börse, Renate Brech, FA Offenbach-Stadt, Renate Dietz, FA Ffm.-Taunustor, Dieter Dillmann, FA Darmstadt, Paul Dohr, FA Wiesbaden II, Klaus Donath, FA Offenbach-Land, Manfred Drews, FA Darmstadt, Einhart Ehrentraut, FA Bad Schwalbach, Herbert Eißler, FA Ffm.-Taunustor, Wolfgang Fechter, FA Bad Homburg, Gerd-Michael Franz, FA Ffm.-Höchst, Vera Frese, FA Kassel-Goethestraße, Wolfram Gawrich, FA Darmstadt, Peter Geis, FA Wiesbaden II, Wilhelm Gerhold, FA Dieburg, Christine Gerlach, FA Offenbach-Land, Manfred Gerlach, FA Groß Gerau, Horst-Peter Germandi, FA Ffm.-Börse, Ulrike Gickhorn, FA Bad Homburg, Helga Gils, FA Marburg, Karl-Heinz Göbel, FA Wiesbaden I, Ursula Goebel, FA Fulda, Karl-Heinz Gonder, FA Ffm.-Taunustor, Klaus Gräff, FA Groß Gerau, Gerald Grebe, FA Kassel-Goethestraße, Harald Gries, FA Hanau, Jürgen Grondinger, FA Ffm.-Hamburger Allee, Bernhard Groß, FA Ffm.-Börse, Peter Groß, FA Wiesbaden II, Brigitte Gundermann, FA Weilburg, Georg Harle, FA Ffm.-Taunustor, Wolfgang Hartmann, FA Rüdeshheim, Volker Henning, FA Wiesbaden II, Claus Henseling, FA Ffm.-Börse, Monika Hildebrandt, FA Offenbach-Land, Margret Hilger, FA Ffm.-Börse, Helmut Hinske, FA Ffm.-Höchst, Roland Hock, FA Darmstadt, Regina Höhler, FA Wiesbaden II, Joachim Hofacker, FA Ffm.-Taunustor, Dieter Hofmann, FA Wiesbaden II, Herbert Hornung, FA Offenbach-Land, Wolfgang Hornung, FA Gießen, Werner Illing, Gerlinde Imolauer, beide FA Ffm.-Börse, Peter Jung, FA Wiesbaden II, Bernd Junge, FA Kassel-Goethestraße, Alfred Kahler, FA Groß Gerau, Uwe Kallenbach, FA Offenbach-Land, Dieter Kaltwasser, FA Ffm.-Börse, Rainer Keil, FA Dieburg, Uwe Kettelhake, FA Offenbach-Stadt, Hans

Klaudy, FA Wiesbaden I, Peter Klein, FA Offenbach-Stadt, Elke Klingelhöfer, FA Groß Gerau, Gerhard Knöss, FA Dieburg, Sonnhild Kökert, FA Bad Schwalbach, Norbert Kolb, FA Ffm.-Hamburger Allee, Werner Kollmann, FA Ffm.-Stiftstraße, Eberhard Kramer, FA Wiesbaden I, Walter Krimmel, FA Wiesbaden II, Brigitte Krisch, FA Ffm.-Taunustor, Dagmar Kühnl, FA Ffm.-Stiftstraße, Rainer Kutscher, FA Bad Homburg, Manfred Langlitz, FA Ffm.-Börse, Manfred Langner, FA Wiesbaden I, Rolf Link, FA Offenbach-Stadt, Bernd Löser, FA Ffm.-Hamburger Allee, Helmut Lotzgeselle, FA Bad Homburg, Klaus-Dieter Luft, FA Ffm.-Höchst, Hans-Georg Maikranz, FA Dillenburg, Wilfried Maiwald, FA Langen, Udo Malich, FA Ffm.-Taunustor, Axel Marbach, FA Ffm.-Börse, Regina Mechler, FA Ffm.-Höchst, Horst Meier, FA Offenbach-Stadt, Iris Meier, FA Ffm.-Stiftstraße, Brigitte Menge, FA Ffm.-Taunustor, Hans-Jürgen Mengel, FA Offenbach-Stadt, Klaus Michel, Klaus Michel, Roswitha Michel, sämtlich FA Ffm.-Taunustor, Norbert Michl, FA Ffm.-Stiftstraße, Roland Möll, FA Ffm.-Börse, Uwe Möller, FA Kassel-Goethestraße, Wolfgang Monno, FA Wiesbaden I, Lothar Müller, FA Bad Homburg, Birgit Musold, FA Ffm.-Taunustor, Helmut Nalbach, FA Ffm.-Höchst, Winfried Neudecker, FA Groß Gerau, Frank Nitschke, FA Ffm.-Stiftstraße, Eckhard Nöckel, FA Ffm.-Hamburger Allee, Wolfgang Patzelt, FA Nidda, Frank Petri, FA Bad Schwalbach, Roswitha Preußer, FA Ffm.-Stiftstraße, Reiner Pschiebl, FA Ffm.-Taunustor, Jutta Quell, FA Wiesbaden I, Stephan Rau, FA Bad Homburg, Klaus Reichert, FA Michelstadt, Klaus Reimnitz, FA Bensheim, Winfried Reinhard, FA Hanau, Ute Reinschmidt, FA Friedberg, Jürgen Reiter, FA Ffm.-Taunustor, Werner Reißmann, FA Ffm.-Höchst, Michael Richter, FA Offenbach-Land, Michael Riebel, FA Groß Gerau, Nina Riemenschneider, FA Wiesbaden I, Wilhelm Riemenschneider, FA Kassel-Spohrstraße, Volker Robkopf, FA Darmstadt, Beate Roth, FA Wiesbaden I, Werner Ruh, FA Ffm.-Stiftstraße, Martin Ruppert, FA Gelnhausen, Bernd Sacher, FA Offenbach-Land, Andrea Sattler, FA Offenbach-Stadt, Helmut Schäfer, FA Dillenburg, Ralf Schäfer, FA Ffm.-Taunustor, Alexander Schenk, FA Wiesbaden I, Robert Schimo, FA Ffm.-Hamburger Allee, Herbert Wolfgang Schirmer, FA Offenbach-Stadt, Claudia Schlapp, FA Ffm.-Stiftstraße, Wolfgang Schmalstieg, FA Langen, Gerhard Schneider, FA Frittlar, Horst Schneider, FA Wiesbaden II, Monika Scholten, FA Hofgeismar, Ulrich Schomber, FA Friedberg, Winfried Schreiber, FA Ffm.-Taunustor, Eduard Schreiner, FA Wiesbaden II, Peter Schubert, FA Ffm.-Höchst, Gerhard Schultheis, FA Ffm.-Hamburger Allee, Hubert Schumacher, FA Bensheim, Jürgen Schweitzer, FA Dillenburg, Michael Seligmann, FA Ffm.-Börse, Ottmar Sennhenn, FA Witzenhausen, Manfred Sich, FA Bad Homburg, Ralph Siebrecht, FA Kassel-Goethestraße, Andrea Spahr, FA Gießen, Dieter Spremberg, FA Wiesbaden II, Klaus Steinhäuser, FA Kassel-Goethestraße, Wilfried Steinmüller, FA Ffm.-Börse, Jürgen Steller, FA Ffm.-Höchst, Evelyn Stricker, FA Wiesbaden II, Ulrich Szostok, FA Ffm.-Taunustor, Michael Teska, FA Darmstadt, Gerhard Tuchscherer, FA Ffm.-Taunustor, Rüdiger Uhl, FA Bad Homburg, Marion Vetter, FA Ffm.-Taunustor, Hartmut Wanzel, FA Dillenburg, Manfred Warnecke, FA Ffm.-Taunustor, Ursula Waßmuth, FA Bad Homburg, Harald Weber, FA Offenbach-Stadt, Stephan Wehner, FA Wiesbaden II, Klaus Wiederer, FA Wiesbaden I, Bruno Wiegand, FA Bensheim, Christel Wieland, FA Darmstadt, Lothar Winheim, FA Wiesbaden I, Ulrich Winter, FA Hanau, Thomas Wolff, FA Ffm.-Taunustor (sämtlich 1. 8. 1979);

zu **Steuerassistenten/innen (BaP)** die Steueranwärter/-innen (BaW) Dittmar Adam, FA Ffm.-Höchst, Jürgen Adam, FA Ffm.-Stiftstraße, Lothar Adami, FA Friedberg, Anette Anthes, FA Darmstadt, Andrea Auth, FA Ffm.-Börse, Bertram Balkenhol, FA Offenbach-Stadt, Jürgen Baron, FA Biedenkopf, Sabine Baum, FA Ffm.-Taunustor, Klaus Dieter Baumgarten, FA Ffm.-Höchst, Manfred Becker, FA Ffm.-Taunustor, Reingard Becker, FA Bad Homburg, Uwe Beisheim, FA Kassel-Spohrstraße, Birgit Benzing, FA Hanau, Angelika Bernklau, FA Ffm.-Börse, Julia Best, FA Offenbach-Stadt, Thomas Bickert, FA Rüdeshheim, Thomas Blum, FA Wiesbaden I, Hubert Bode, Bärbel Böff, (beide FA Hanau), Klaus-Dieter Bölling, FA Rüdeshheim, Thomas Bolz, FA Gelnhausen, Elke Bonarius, FA Ffm.-Taunustor, Stephan Bork, FA Wiesbaden II, Heike von Bostel, FA Ffm.-Höchst, Werner Brädt, FA Offenbach-Land, Bernd Brandau, FA Ffm.-Hamburger Allee, Sabine Braun, FA Wiesbaden II, Andrea Bröll, FA Offenbach-Stadt, Bärbel Burschel, Jürgen Cebulla (beide FA Groß Gerau), Petra Cervinka, FA Darmstadt, Ingo Damm, FA Ffm.-Hamburger Allee, Ingrid Dehnhardt, FA Offenbach-

Stadt, Giso Dersch, FA Bad Schwalbach, Elke Diefenbach, FA Wiesbaden I, Jörg Diehl, FA Bad Homburg, Heinz Peter Diehm, FA Michelstadt, Stefan Donecker, FA Wiesbaden II, Klaus Dubowy, FA Gelnhausen, Michael Eck, FA Bensheim, Sylvia Edlich, FA Bad Homburg, Bettina Ehemann, FA Groß Gerau, Michael Einig, FA Weilburg, Achim Eizenhöfer, FA Ffm.-Börse, Uwe Engel, FA Wiesbaden II, Uwe Erbe, FA Groß Gerau, Bernd Erle, FA Wiesbaden II, Erich Falk, FA Ffm.-Stiftstraße, Jutta Felde, FA Ffm.-Höchst, Ehrenfried Flemming, FA Frittlar, Manfred Fink, FA Bensheim, Hans Fischer, FA Darmstadt, Wolfgang Fischer, FA Weilburg, Uwe Frank, FA Gelnhausen, Dennis Franke, FA Ffm.-Börse, Bernd Freitag, FA Ffm.-Höchst, Gerald Frenay, FA Darmstadt, Heike Freund, Michael Freund (beide FA Offenbach-Stadt), Claudia Friedrich, FA Darmstadt, Michael Friedrich, FA Ffm.-Hamburger Allee, Siegfried Friedrich, FA Bad Homburg, Uwe Frohmuth, FA Darmstadt, Elke Funk, FA Wiesbaden I, Jürgen Funk, FA Michelstadt, Peter Funk, FA Ffm.-Hamburger Allee, Silvia Funk, FA Wiesbaden I, Rainer Gärtner, FA Fulda, Christiane Gail, FA Dillenburg, Werner Ganz, FA Offenbach-Stadt, Andre Gassner, FA Wiesbaden II, Paul-Werner Geis, Jörg Glaser (beide FA Bad Homburg), Thomas Glitsch, FA Offenbach-Stadt, Jürgen Göttmann, FA Darmstadt, Reinhard Gräber, FA Wiesbaden II, Uwe Gräf, FA Ffm.-Taunustor, Rolf Grölz, FA Ffm.-Börse, Walter Grosser, FA Hofgeismar, Ursula Grunz, FA Hanau, Elke Günther, FA Alsfeld, Roland Günther, FA Gelnhausen, Ulrich Günther, FA Ffm.-Höchst, Pia Gugenberger, FA Bensheim, Manfred Halm, FA Wiesbaden II, Gabriele Hansel, Elvira Hartmann, beide FA Ffm.-Stiftstraße, Uwe Hartmann, FA Groß Gerau, Claudia Hartung, FA Offenbach-Stadt, Ute Heftrich, FA Wiesbaden I, Werner Heil, FA Gelnhausen, Dorothee Heinz, FA Wiesbaden II, Jürgen Heldmann, FA Darmstadt, Peter Hild, FA Bad Schwalbach, Holger Hildenhagen, FA Ffm.-Börse, Klaus Hiller, FA Ffm.-Taunustor, Horst Himmel, FA Wiesbaden II, Dieter Hintermeier, FA Ffm.-Hamburger Allee, Rolf Höhne, FA Korbach, Udo Hölzel, FA Bensheim, Sabine Höres, FA Ffm.-Taunustor, Olaf Hoerschmann, FA Ffm.-Hamburger Allee, Jürgen Hoffmann, FA Offenbach-Land, Ulrich Hoffmann, FA Rotenburg, Gudrun Hohmann, FA Offenbach-Stadt, Ellen Hornung, FA Fulda, Dieter Hupel, FA Ffm.-Taunustor, Thomas Ickstadt, FA Ffm.-Höchst, Andreas Jahn, FA Hanau, Hans-Ulrich Jung, FA Langen, Martina Kaiser, FA Darmstadt, Ursula Keilbach, Horst Kempel, beide FA Hanau, Marion Kern, FA Wiesbaden II, Christina Kling, FA Friedberg, Thomas Klumpp, FA Ffm.-Höchst, Volker Knauff, FA Ffm.-Börse, Monika Knaus, FA Friedberg, Thomas Kniese, FA Ffm.-Hamburger Allee, Brigitte Knorr, FA Ffm.-Taunustor, Christine Koch, FA Wiesbaden I, Gerhard Koch, FA Wiesbaden II, Kurt Köhler, FA Rüdeshheim, Silke König, FA Offenbach-Stadt, Ulrike Konrad, FA Friedberg, Michael Krämer, FA Ffm.-Höchst, Reiner Kramm, FA Kassel-Spohrstraße, Ursula Kremer, FA Wiesbaden II, Kurt Kremser, Robert Kretz, Ralf Krummer, sämtlich FA Ffm.-Hamburger Allee, Michael Kübel, FA Offenbach-Stadt, Werner Larem, FA Dieburg, Gernot Lautenbach, Norbert Leist, Gabriele Löb, sämtlich FA Darmstadt, Jutta Lotz, FA Nidda, Claudia Ludwig, FA Offenbach-Stadt, Jürgen Ludwig, FA Wiesbaden II, Uwe Ludwig, FA Kassel-Spohrstraße, Gabriele Mandler, FA Wetzlar, Eugen Manns, FA Darmstadt, Karl-Heinrich May, FA Hanau, Meinhard Meister, FA Gelnhausen, Jürgen Menigat, FA Offenbach-Stadt, Ralf Menz, FA Ffm.-Stiftstraße, Friedrich-Wilhelm Meudt, FA Ffm.-Taunustor, Volker Meyer, FA Wiesbaden I, Johannes Mohr, Dietbert Mück, beide FA Wiesbaden II, Heike Müller, FA Rotenburg, Ronald Müller, FA Bad Homburg, Wolfgang Muth, FA Ffm.-Hamburger Allee, Jürgen Nadler, FA Groß-Gerau, Dagmar Nagel, FA Ffm.-Börse, Karin Neuberger, FA Groß Gerau, Heidi Nieding, FA Offenbach-Stadt, Maria Offenbecher, FA Darmstadt, Harald Olbert, FA Bad Schwalbach, Uwe Olles, FA Ffm.-Börse, Roland Orth, FA Wetzlar, Iris Pätzold, FA Wiesbaden II, Petra Paul, FA Offenbach-Stadt, Helga Pauli, FA Ffm.-Börse, Achim Philippus, FA Bad Schwalbach, Klaus-Dieter Pletz, FA Dillenburg, Roy Potschien, FA Groß Gerau, Jürgen Proске, FA Offenbach-Land, Anette Puth, FA Hanau, Annesuse Raquet, FA Ffm.-Höchst, Marina Reinhäckel, FA Offenbach-Land, Klaus Repp, FA Darmstadt, Norbert Rieger, FA Bad Homburg, Jörg Riemenschneider, FA Groß Gerau, Dieter Ries, FA Dieburg, Gisela Rinke, FA Ffm.-Taunustor, Joachim Ripper, FA Darmstadt, Marion Roßbach, FA Wiesbaden I, Jürgen Roth, FA Offenbach-Land, Jörg Rottler, FA Wiesbaden II, Anette Ruhl, FA Offenbach-Stadt, Gerhard Schäfer, FA Ffm.-Börse, Patricia Schang, FA Bad Hom-

burg, Thomas Schapitz, FA Wiesbaden II, Jürgen Scherer, FA Offenbach-Stadt, Ute Schiller, FA Bad Schwalbach, Elke Schlacht, FA Wiesbaden II, Elke Schmalbach, FA Groß Gerau, Burkhard Schmidt, FA Bad Schwalbach, Jörg Schmidt, FA Biedenkopf, Martin Schmidt, FA Wetzlar, Peter Schmidt, FA Ffm.-Hamburger Allee, Stephan Schmidt, FA Ffm.-Höchst, Klaus Schneider, FA Offenbach-Stadt, Norbert Schneider, FA Ffm.-Börse, Petra Schöne, FA Langen, Ralf Scholz, FA Ffm.-Höchst, Thomas Schott, FA Groß Gerau, Petra Schultz, FA Langen, Jürgen Schwing, FA Schwalmstadt, Harald Seeger, FA Ffm.-Hamburger Allee, Ursula Seidenthal, FA Offenbach-Stadt, Lothar Seipp, FA Ffm.-Taunustor, Wilfried Speckhardt, FA Darmstadt, Ortwin Stein, FA Groß Gerau, Klaus Stillger, FA Limburg, Reimund Stohr, FA Gießen, Karl-Heinz Stoll, FA Bad Schwalbach, Jochen Strack, FA Ffm.-Taunustor, Karl-Heinz Streck, FA Fulda, Norbert Streit, FA Hanau, Elfi Tauer, FA Offenbach-Stadt, Günter Tempel, FA Darmstadt, Jürgen Tielsch, FA Dillenburg, Karin Tobias, FA Ffm.-Hamburger Allee, Ralph Topmüller, FA Groß Gerau, Herbert Tripp, FA Ffm.-Hamburger Allee, Willi Tripp, FA Rüdeshcim, Udo Ueben, FA Ffm.-Hamburger Allee, Rita Ulrich, FA Offenbach-Stadt, Petra Umbach, Vera Umbach, beide FA Groß Gerau, Michael Unverzagt, FA Bad Homburg, Franz Otto Vey, FA Gelnhausen, Wolfgang Vogel, FA Bensheim, Hans-Heinr. Wagner, FA Wiesbaden I, Wolfgang Wahl, Wolfgang Walter, beide FA Ffm.-Börse, Ralf Walzer, FA Langen, Jörg Warlich, FA Ffm.-Hamburger Allee, Harald Weber, FA Bensheim, Monika Weber, FA Groß Gerau, Thomas Weber, FA Bad Homburg, Carmen Weigand, FA Ffm.-Taunustor, Achim Werner, FA Michelstadt, Jörg Wickert, FA Ffm.-Börse, Ute Wiegand, FA Groß Gerau, Petra Wildner, FA Offenbach-Stadt, Andreas Wilhelm, FA Groß Gerau, Jürgen

Wilzbach, FA Offenbach-Land, Dieter Windorf, FA Groß-Gerau, Dietmar Wolf, FA Wiesbaden I, Rüdiger Wolf, FA Wiesbaden II, Harald Zarembo, FA Ffm.-Hamburger Allee, Ingrid Ziegler, FA Wiesbaden II, Gerd Reiner Zink, FA Darmstadt, Helmut Zinkand, FA Offenbach-Stadt, Ute Zoller, FA Wiesbaden II (sämtlich 1. 8. 1979)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
die Steueroberinspektoren (BaP) Annette Blum, FA Hanau (18. 6. 1979), Eberhard Brandau, FA Offenbach-Land (9. 7. 1979), Monika Hedler, FA Darmstadt (12. 6. 1979), Klaus-Dieter Huszarik, FA Darmstadt (10. 7. 1979), Hans-Georg Kollmann, FA Offenbach-Land (9. 7. 1979), Hannelore Leib, FA Offenbach-Stadt (12. 6. 1979), Peter Mangi, FA Bad Homburg (11. 7. 1979), Gerd Trautmann, FA Offenbach-Stadt (16. 7. 1979), die Steuerinspektoren/innen (BaP) Norbert Braun, FA Ffm.-Stiftstraße (30. 7. 1979), Reiner Hagemeister, FA Groß Gerau (11. 7. 1979), Hans-Jürgen Justus, FA Ffm.-Höchst (2. 7. 1979), Astrid Langejürgen, FA Wiesbaden I (12. 7. 1979), Harald Schulz, FA Bad Homburg (9. 7. 1979), Gudrun Zimmer, FA Darmstadt (4. 7. 1979), die Steuerhauptsekretäre/in (BaP) Gudrun Ruth, FA Marburg (15. 6. 1979), Gerhard Stark, FA Groß Gerau (6. 7. 1979), Alfred Stein, FA Rotenburg (21. 6. 1979), Peter Strohenger, FA Bensheim (28. 6. 1979), die Steuerobersekretäre (BaP) Wolfgang Bolte, FA Kassel-Goethestraße (25. 6. 1979), Bernd Meyer, FA Ffm.-Stiftstraße (11. 6. 1979), Steuerassistent (BaP) Dietmar Reitz, FA Ffm.-Höchst (4. 7. 1979).

Frankfurt am Main, 21. 8. 1979

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 36/1979 S. 1806

1003 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Homberg — Stadtteil Höingen, Vogelsbergkreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Homberg, Vogelsbergkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlage des Stadtteils Höingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

#### § 1

##### Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Homberg/Stadtteil Höingen, Vogelsbergkreis, das sich auf die Gemarkung Höingen und Teile der Gemarkung Deckenbach erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:2000 und 1:1000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

#### § 2

##### Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

###### I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 146/1 der Gemarkung Höingen.

###### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Höingen:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 128, 129, 130, 140—144, 145/1, 146/2, 147/1, 147/2, 148—151, 185, 186, 188 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von

der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 188 (Polygonpunkt 87) bis zu dem nordwestlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 190 verläuft, begrenzt), 199, 200, 201, 202 und 203.

###### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Deckenbach und Höingen:

###### Gemarkung Deckenbach

Flur 8 Flurstücke Nrn. 36, 37, 39 und 40,

Flurstück Nr. 86 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 100 bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 1 Nr. 198 der Gemarkung Höingen verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 93, 100 und 174,

Flur 9 Flurstücke Nrn. 3 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4 (Polygonpunkt 569) über den Polygonpunkt 570 bis zu dem Knickpunkt der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 3 (Polygonpunkt 574) verläuft, begrenzt) und 4,

Flur 10 Flurstück Nr. 1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die nordöstliche Seite des auf dem Flurstück Nr. 1 in nordwestlicher Richtung verlaufenden Weges (220 m nordöstlich des südlichen Eckpunktes des Flurstückes) begrenzt),

Flurstücke Nrn. 2 und 3,

Flur 11 die gesamte Flur,

Flur 12 südwestlicher Teil — im Norden durch die südliche Seite des von der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 3 (Polygonpunkt 629) in östlicher Richtung verlaufenden Weges und

im Nordosten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 3 begrenzt,

###### Gemarkung Höingen

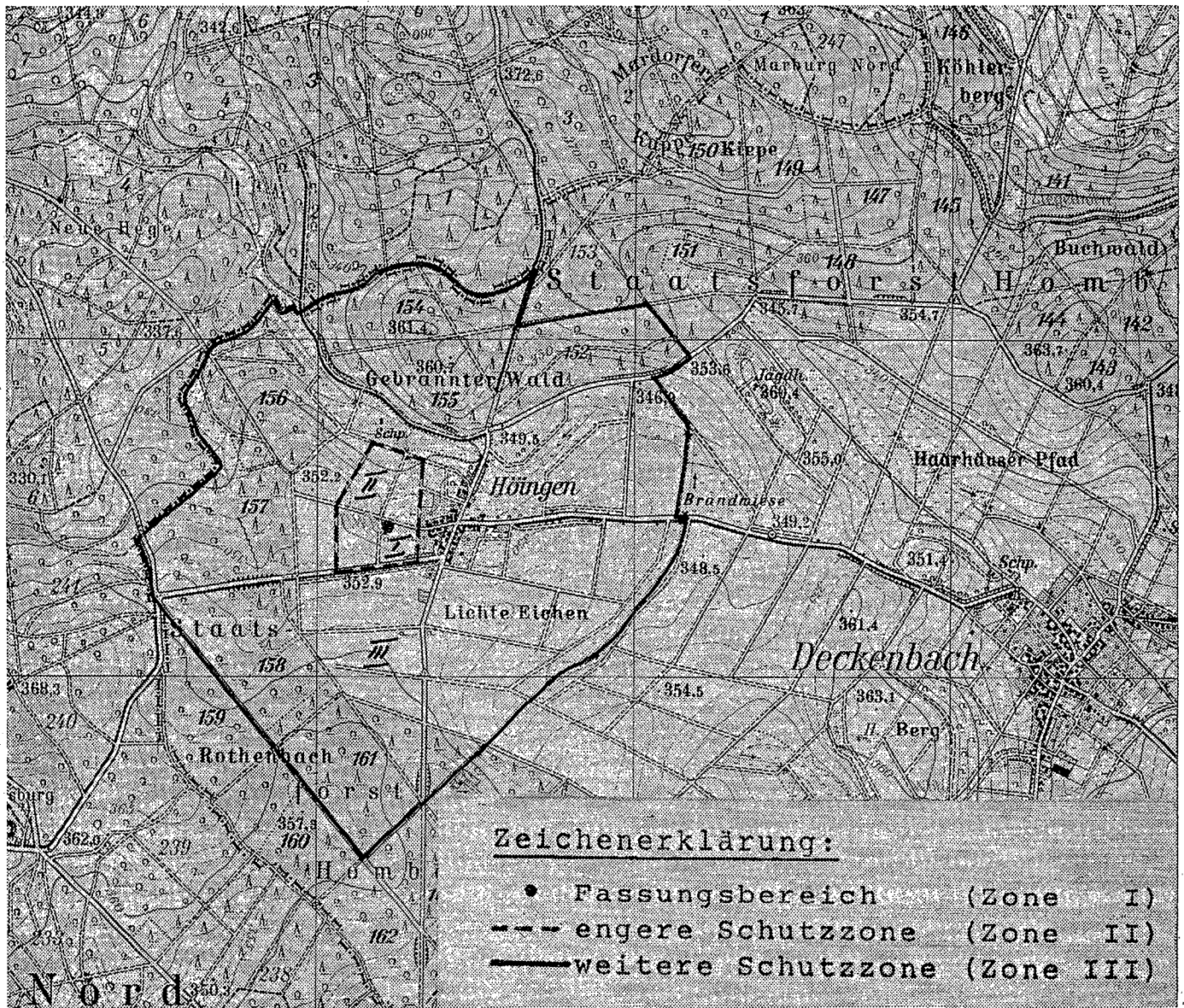
die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone,

###### § 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und



Übersichtskarte



für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

**1. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

**Verboten sind:**

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau,

- Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

## 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

### Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenschicht verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

## 3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

### Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

## § 4

### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Homberg und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

## § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Vogelsbergkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

## § 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

## § 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Vogelsbergkreises, untere Wasserbehörde, 6420 Lauterbach,
3. dem Landrat des Vogelsbergkreises, Katasteramt, 6420 Lauterbach,
4. dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises, Bauaufsichtsbehörde, 6420 Lauterbach,
5. dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises, Kreisgesundheitsamt, 6420 Lauterbach,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),

7. dem Magistrat der Stadt Homberg, 6313 Homberg,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. 8. 1979

**Der Regierungspräsident**  
gez. Bach

StAnz. 36/1979 S. 1808

1004

### Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt

Auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes folgendes verordnet:

## § 1.

#### Bad Homburg v. d. Höhe

1. In der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist es verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.
2. In der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist es innerhalb des wie folgt begrenzten Gebiets verboten, der Prostitution nachzugehen:

Weberpfad von Karlsbrücke bis Bachstraße, Bachstraße, Landgrafenstraße von Bachstraße bis Castillostraße, Castillostraße von Landgrafenstraße bis Viktoriaweg, Hölderlinweg bis Lessingstraße, Lessingstraße bis Schillerstraße, Schillerstraße von Lessingstraße bis Herderstraße, Waldweg von Schillerstraße bis Ellerhöweg, Ellerhöweg, Seedammweg von Ellerhöweg bis Lahnstraße, Lahnstraße, Kinzigstraße von Lahnstraße bis Auf der Steinkaut, Auf der Steinkaut von Kinzigstraße bis Bahnlinie, entlang der Bahnlinie von Auf der Steinkaut bis Schaberweg, Schaberweg, Urseler Straße von Schaberweg bis Hindenburgring, Hindenburgring bis Engelsgasse, Engelsgasse, Saalburgstraße von Engelsgasse bis Saalburgchaussee, Saalburgchaussee bis Karlsbrücke/Weberpfad.

## § 2

#### Gießen

In der Stadt Gießen ist es innerhalb des wie folgt begrenzten Gebiets verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, sowie in Dirnenwohnheimen, Dirnenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen (unter anderem in sogenannten Massagesalons und sonstigen überwiegend von Dirnen genutzten Häusern) der Prostitution nachzugehen:

Fußweg von der Lahn in östlicher Richtung zur Bahnunterführung Wißmarer Weg, Sudetenlandstraße, Troppauer Straße, Friedhofsallee, Thielmannweg, Rosenpfad, Heinrich-Will-Straße, Marburger Straße, Grabenstraße, Gießener Straße, Wiesecker Weg, Waldbrunnenweg, Eichgärtenallee, Am Trieb, Lincolnstreet, Grünberger Straße, Ludwigsplatz, Ludwigstraße, Röntgenstraße, Wartweg, Umlandstraße, Gaffkystraße, Schubertstraße, Robert-Sommer-Straße, Frankfurter Straße, Hollerweg, am Bahnkörper entlang in nordöstlicher Richtung bis Klinikstraße, Klinikbrücke, Margaretenhütte, Zufahrt zur Lahnstraße, Lahnstraße, Gabelsberger Straße, Heuchelheimer Straße bis Vorfluter Hardtgraben, Vorfluter Hardtgraben in nordöstlicher Richtung entlang bis Gleiberger Weg, Fußweg hinter der Alicenschule bis Krofdorfer Straße, Krof-

dorfer Straße, Carlo-Mierendorff-Straße, Alter Krofdorfer Weg, Leimenkauter Weg bis Uferweg, von dort in östlicher Richtung zur Lahn.

Die genannten Straßen, Wege und Plätze sind Teile des Sperrgebiets, soweit sie es begrenzen.

## § 3

#### Hanau

1. In der Stadt Hanau ist es innerhalb des wie folgt begrenzten Gebiets verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen:

Lamboystraße, Zufahrt zur Bundesstraße 8 einschließlich der südwestlichen Einmündung, Bundesstraße 8 ab der genannten Einmündung bis Kinzigbrücke, Kinzig bis zur Brücke Thomas-Münzer-Straße, Thomas-Münzer-Straße.

Die genannten Straßen sind Teile des Sperrgebiets, soweit sie es begrenzen.

2. In der Stadt Hanau ist es verboten, auf folgenden öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen:

1. Friedberger Straße im Abschnitt nördlich der Lamboystraße, Antoniterstraße, Alter Rückinger Weg, Reichenberger Straße, Dartforder Straße, Karl-Marx-Straße im Abschnitt nördlich der Lamboystraße, Robert-Blum-Straße, Schwarzenbergstraße und Ruhrstraße;

2. Kanaltorplatz, Herrnstraße, Sternstraße, Hammerstraße, Westseite des Marktplatzes (Am Markt), Römerstraße, Heumarkt, Am Frankfurter Tor (von Kreuzung Krämerstraße bis Kreuzung Sternstraße), Steinheimer Straße (von Kreuzung Römerstraße bis Kreuzung Sternstraße), Krämerstraße, Langstraße (von Kreuzung Herrnstraße bis Kreuzung Hammerstraße).

3. In dem südwestlich des Mains gelegenen Gebiet der Stadt Hanau (Gebiete der ehemaligen Gemeinden Steinheim und Klein-Auheim) sowie innerhalb des wie folgt begrenzten Gebiets der Stadt Hanau ist es verboten, der Prostitution nachzugehen:

Mühlstraße (von Kreuzung Rosenstraße/Am Freiheitsplatz bis Einmündung Leimenstraße), Leimenstraße (von der Einmündung Mühlstraße bis zur Kreuzung Salzstraße), Salzstraße (von der Kreuzung Leimenstraße bis zur Kreuzung Rosenstraße), Rosenstraße (von der Kreuzung Salzstraße bis zur Einmündung Mühlstraße/Am Freiheitsplatz).

Die genannten Straßen sind Teile des Sperrgebiets, soweit sie es begrenzen.

## § 4

#### Rüsselsheim

1. In der Stadt Rüsselsheim (einschließlich der Stadtteile Haßloch, Königstädten und Bauschheim) ist es verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.

2. In dem in Absatz 1 genannten Gebiet ist es ferner verboten, in Dirnenwohnheimen, Dirnenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen (unter anderem in sogenannten Massagesalons und sonstigen überwiegend von Dirnen genutzten Häusern) der Prostitution nachzugehen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das von folgenden Straßen begrenzte Gebiet:

Ringstraße, Bonner Straße, Georg-Treber-Straße, Berliner Straße.

## § 5

#### Wiesbaden

1. In der Landeshauptstadt Wiesbaden ist es verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen. Ausgenommen von dem Verbot sind:

1. Mainzer Straße ab der östlichen Seite der Bahnunterführung der Bundesbahnstrecke Wiesbaden-Ost — Limburg bis zur Kreuzung Kasteler Straße;

2. Kasteler Straße von Kreuzung Breslauer Straße/Mainzer Straße bis Einmündung Albertstraße.

2. In der Landeshauptstadt Wiesbaden ist es mit Ausnahme folgender Gebiete verboten, in Dirnenwohnheimen, Dirnenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen (unter anderem in sogenannten Massagesalons und sonstigen überwiegend von Dirnen genutzten Häusern) der Prostitution nachzugehen:

## 1. Gebiet Äppelallee/Alte Schmelze

begrenzt durch: Rheingaustraße, Saarbrücker Allee, Industriegleis Gewerbegebiet Schoßberg (nordöstliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbaden—Niederlahnstein (südliche Seite), Fußweg zur Hagenauer Straße, Hagenauerstraße, Friedrich-Bergius-Straße, Äppelallee;

## 2. Gebiet Biebrich/Amöneburg

begrenzt durch: Biebricher Straße, Rheingaustraße, Wilhelm-Kalle-Straße, Pfälzer Straße, Breslauer Straße, Kasteler Straße, Wiesbadener Landstraße, Dyckerhoffstraße;

## 3. Gebiet an der Armenruhmühle

begrenzt durch: Mainzer Straße, Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Niederlahnstein — Wiesbaden-Ost (nördliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof — Niederlahnstein (südöstliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof — Wiesbaden-Ost (westliche Seite);

## 4. Gebiet Mainzer Straße

Teilfläche a)

begrenzt durch: Mainzer Straße, Gustav-Stresemann-Ring, Bundesbahngelände Hauptbahnhof Wiesbaden (östliche Seite), Theodor-Heuss-Ring (Auffahrt von der Mainzer Straße);

Teilfläche b)

begrenzt durch: Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof — Limburg (nördliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof — Wiesbaden-Ost (östliche Seite), Theodor-Heuss-Ring (Abfahrt zur Mainzer Straße), Mainzer Straße;

Teilfläche c)

begrenzt durch: Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbaden-Ost — Limburg (nordwestliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof — Wiesbaden-Ost (östliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof — Limburg (südliche Seite), Mainzer Straße;

Teilfläche d)

begrenzt durch: Rhein-Main-Schnellweg (nördliche Abfahrt Mainzer Straße), Mainzer Straße, Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof — Limburg (südliche Seite), Flur 25, Parzelle 67 (östliche Seite);

## 5. Gebiet Petersweg

begrenzt durch: Otto-Suhr-Ring, Wiesbadener Straße, Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Mainz-Mombach — Bischofsheim (östliche und südliche Seite), Boelckestraße.

## § 6

In den folgenden Städten und Gemeinden ist es im ganzen Stadt- bzw. Gemeindegebiet verboten, der Prostitution nachzugehen:

Alsfeld, Babenhausen, Bad Nauheim, Bad Vilbel, Bickenbach, Butzbach, Dreieich, Egelsbach, Einhausen, Erlensee, Friedberg, Griesheim, Heppenheim, Kelsterbach, Lampertheim, Langen, Lorsch, Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Rüdeshheim, Viernheim und Weiterstadt.

## § 7

Es treten außer Kraft:

1. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt vom 25. November 1970 (StAnz. S. 2352) mit Ausnahme des die Stadt Frankfurt am Main betreffenden § 1, der durch die Verordnungen vom 9. Februar 1973 und 30. März 1973 (StAnz. S. 409 und S. 734) geändert wurde,
2. Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für die Stadt Rüsselsheim vom 27. August 1975 (StAnz. S. 1733),
3. Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für die Landeshauptstadt Wiesbaden vom 27. August 1975 (StAnz. S. 1733) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. November 1975 (StAnz. S. 2269),
4. Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für die Stadt Hanau vom 9. Dezember 1975 (StAnz. S. 2353),
5. Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für die Stadt Babenhausen vom 24. Oktober 1977 (StAnz. S. 2202).

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 10. 8. 1979

Der Regierungspräsident  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 36/1979 S. 1811

## 1005

## Vorhaben der Firma EDEKA Rhein-Main mbH, Großostheim 2

Die Firma EDEKA Handelsgesellschaft Rhein-Main mbH, 8754 Großostheim 2, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Räucheranlage auf dem Grundstück in Griesheim, Gemarkung Griesheim, Flur 49, Flurstück 42/12, gestellt. Diese Anlage soll im 2. Quartal 1980 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 10. September 1979 bis 12. November 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Griesheim, Rathaus (Ordnungsamt), Wilhelm-Leuschner-Str. 75, 6103 Griesheim, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 28. November 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6103 Griesheim, Sitzungssaal im Rathaus (1. Stock), Wilhelm-Leuschner-Straße 75, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 2. 8. 1979

Der Regierungspräsident  
IV 5 — 53 e 201 — EDEKA

StAnz. 36/1979 S. 1812

## 1006

## Vorhaben der Firma Hoechst AG — Werk Albert —, Wiesbaden

Die Firma Hoechst AG — Werk Albert —, 6202 Wiesbaden, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Herstellung eines Waschmittelzusatzstoffes und zur Erweiterung des Tanklagers zur Lagerung der Rohstoffe auf dem Grundstück in Wiesbaden-Biebrich, Gemarkung Mainz-Kastel, Flur III, Flurstück 183/3, gestellt. Diese Anlage soll nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 10. September 1979 bis 12. November 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

senplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Wiesbaden, Bahnhofstraße 41, 6200 Wiesbaden, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2 (Zimmer 310a), 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 20. November 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6200 Wiesbaden, Bahnhofstr. 41, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 8. 8. 1979

**Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 e 201 — FWA — (31)

*St.Anz. 36/1979 S. 1812*

**1007**

#### Vorhaben der Firma Fratherm Isolierungs GmbH, Frankfurt am Main 90

Die Firma Fratherm Isolierungs GmbH, 6000 Frankfurt am Main 90, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einen Zweischichtbetrieb zur Be- und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigem Material auf dem Grundstück in Frankfurt am Main-Heddernheim, Gemarkung Kalbach, Flur 2, Flurstück 45, gestellt. Diese Anlage ist bereits in Betrieb genommen.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 10. September 1979 bis 12. November 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus (Ordnungsamt), Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt am Main, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 10. Dezember 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt am Main, Kleiner Kinosaal, Mainzer Landstraße 323, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 3. 8. 1979

**Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 e 201 — Fratherm

*St.Anz. 36/1979 S. 1813*

**1008**

#### Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 9. Juli 1979 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 03-2343 für Polizeimeister Wolfgang Denke ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 03-2343 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 9. 8. 1979

**Der Regierungspräsident**

III 2/63 — 7 d 14

*St.Anz. 36/1979 S. 1813*

**1009**

KASSEL

#### Bildung des Wasser- und Bodenverbandes „Grifte“ in Edermünde-Grifte

Der Wasser- und Bodenverband Grifte und der Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung der Bruchwiesen in Edermünde-Grifte werden mit Ablauf des 30. September 1979 zusammengeschlossen. Der neue Wasser- und Bodenverband führt den Namen

Wasser- und Bodenverband „Grifte“.

Mitglieder des Verbandes sind die bisherigen Mitglieder der beiden Verbände als jeweilige Eigentümer der bisher zu den Verbänden gehörenden Grundstücke.

Aufgabe und Unternehmen des Verbandes ergeben sich aus den Plänen der bisherigen Verbände.

Die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbände gehen mit der Verschmelzung auf den neuen Wasserverband über.

Kassel, 7. 8. 1979

**Der Regierungspräsident**

III/5 — 79 b 20

*St.Anz. 36/1979 S. 1813*

**1010**

#### Bildung des Wasser- und Bodenverbandes Willingshausen-Loshausen, Schwalm-Eder-Kreis

Die Wasser- und Bodenverbände Salmshausen in Schrecksbach-Salmshausen, Steina II in Willingshausen-Steina und der Dränverband Loshausen in Willingshausen-Loshausen werden mit Ablauf des 30. September 1979 zusammengeschlossen. Der neue Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Willingshausen-Loshausen“.

Mitglieder des Verbandes sind die bisherigen Mitglieder der drei Verbände als jeweilige Eigentümer der bisher zu den Verbänden gehörenden Grundstücke.

Aufgabe und Unternehmen des Verbandes ergeben sich aus den Plänen der bisherigen Verbände.

Die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbände gehen mit der Verschmelzung auf den neuen Wasserverband über.

Satzung des neuen Verbandes ist die Satzung des Dränverbandes Loshausen, die wie folgt geändert wird.

§ 1 Abs. 1 Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Willingshausen-Loshausen“

§ 2 Abs. 2 „im Kreis Ziegenhain“ wird durch „im Schwalm-Eder-Kreis“ ersetzt.

§ 2 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 3 Der Verband hat zur Aufgabe: Grundstücke zu bewässern und zu entwässern.

§ 4 Abs. 2 Das Unternehmen ergibt sich aus den von den Ingenieurbüros Fuchs, Neukirchen, und Sachse, Kassel, sowie dem Kreiskulturbaumeister des ehemaligen Kreises Ziegenhain aufgestellten Plänen.

§ 26 „Landkreises Ziegenhain“ wird durch „Schwalm-Eder-Kreis“ ersetzt.

§ 45 „in Ziegenhain“ wird durch „des Schwalm-Eder-Kreises“ ersetzt.

Kassel, 7. 8. 1979

**Der Regierungspräsident**

III/5 — 79 b 20

*St.Anz. 36/1979 S. 1813*

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Einführung und Auswertung von Leistungsbeurteilungssystemen.** Betriebliche Ansätze und Erfahrungen. Von Eduard Gaugler, Gunter Lay und Walter Schilling. Schriftenreihe Verwaltungsorganisation, Dienstrecht und Personalwirtschaft. Herausgegeben von Ministerialdirigenten Franz Kroppstedt und Ministerialrat Dr. Manfred Lepper, Band 8, Neuerscheinung 1979, 140 S., 24,— DM. Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Das Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Dienstrechtsreform enthält u. a. den Auftrag, zu einer allgemeinen Verbesserung des Beurteilungswesens im Bereich des öffentlichen Dienstes zu gelangen. Bei dem vorliegenden Band handelt es sich um das Ergebnis eines Forschungsauftrags, den das Bundesministerium des Innern im Rahmen des Gesamtprogramms zur Reform des öffentlichen Dienstrechts 1977 der von Prof. Gaugler in Mannheim geleiteten Forschungsgruppe erteilt hat. In einer empirischen Untersuchung sollte sich die Gruppe mit Problemen und Verfahren bei der Einführung und anschließenden Evaluierung von Leistungsbeurteilungssystemen im Bereich der Privatwirtschaft befassen. Der Bericht bietet eine gestraffte Zusammenfassung des Materials, das im Laufe des Jahres 1977 in einer Reihe von Betrieben gewonnen und ausgewertet wurde. Untersuchungsgegenstand war dabei ausschließlich der Angestelltenbereich.

Von mehr theoretischen Überlegungen zu Effizienzaussagen über Beurteilungssysteme, die in der Vorstudie „Leistungsbeurteilung in der Wirtschaft“ (besprochen in StAnz. 1978 S. 905) behandelt wurden, ausgehend, wurden für die Untersuchung der Probleme bei der Einführung derartiger Systeme sechs Unternehmen verschiedenen Charakters (ein Handels-, ein Chemie- und ein Familienunternehmen, eine Filialbank, ein Lebensmittel- und ein Mischkonzern) ausgewählt; die Untersuchungsgruppe „Auswertung von Beurteilungssystemen“ wurde von zwei Chemieunternehmen, je einem Unternehmen aus dem Genussmittel- und dem Elektrobereich, zwei Geschäftsbanken, zwei Unternehmen der Metallverarbeitungsbranche, drei Mineralölkonzernen und einem Mischkonzern gebildet.

Bei der Untersuchung der Einführung der Systeme war für die Unternehmensauswahl maßgebend, daß die Einzelfälle differierende Zeitpunkte im Prozeß der Einführung widerspiegeln und damit direkte Einblicke in die verschiedenen Phasen des Implementierungsablaufs möglich waren.

Schwieriger war offenbar die Auswahl der Firmen, die Auskunft über die Evaluierung ihrer bereits eingeführten Systeme geben konnten oder wollten, da die Auswertungen teilweise von externen Institutionen vorgenommen wurden, die eine Offenlegung ihrer Ansätze bei der Auswertung nicht zuließen, die Auswertungen noch nicht abgeschlossen waren oder die jeweilige Auswertungsmethode nicht unter den der Studie zugrunde gelegten Evaluierungsbegriff subsumiert werden konnte.

Die Auswahl der Gesprächspartner in den Unternehmen war ebenfalls je nach Forschungsziel unterschiedlich, wobei im Teilbereich der System Einführung Partner aus allen Gruppen, die am Einführungsprozeß beteiligt waren (Manager, Personalleiter, Betriebsrat, Beurteiler und Beurteilte), gewonnen werden mußten, während man sich im Teilbereich der Evaluierung auf die Inhaber von Leitungsfunktionen und speziell mit der Auswertung betraute Sachbearbeiter konzentrieren konnte. Da den beteiligten Unternehmen Vertraulichkeit und Anonymität zugesichert werden mußte, beschränkt sich die Studie auf den Versuch, in einer zusammenfassenden Aufbereitung des Materials Gemeinsamkeiten und Besonderheiten herauszuarbeiten, um so eine Relativierung einzelbetrieblicher Erfahrungen und Ergebnisse zu erzielen. Schwierigkeiten bereitete neben der offenbar sehr unterschiedlichen Kooperationsbereitschaft vor allem die Tatsache, daß die Unternehmen verschiedenen Branchen, Größenklassen und Regionen angehörten, spezifische Mitarbeiterstrukturen aufwiesen, heterogene personalpolitische Instrumente anwandten und die praktizierten Systeme einer Leistungsbeurteilung unterschiedliche Zwecke verfolgten. Gleichwohl glauben die Autoren, daß es ihnen gelungen ist, in den einzelnen Untersuchungsbereichen Tendenzaussagen formulieren zu können, die bei Neukonzeptionen und Neueinführungen von Beurteilungssystemen Hilfestellung leisten können.

Es würde über den Rahmen einer Besprechung hinausgehen, auf die Ergebnisse der Untersuchung im einzelnen einzugehen. Interessant und auf den Bereich der öffentlichen Verwaltung vielleicht teilweise übertragbar erscheinen aber die gemachten Erfahrungen über die Widerstände in den verschiedenen Phasen der Einführung, d. h. bei der Planung, Erprobung und Praktizierung des Systems; weniger aufschlußreich für die öffentliche Verwaltung sind die Untersuchungen über die betriebliche Auswertung der praktizierten Systeme, da hier die unternehmensspezifischen Eigenheiten eine Verallgemeinerung besonders erschweren.

Die Untersuchung schließt mit der Darstellung der von den Unternehmen aus den Evaluierungsergebnissen gezogenen Konsequenzen. Da aber auch diese sehr verschieden sind (sie reichen von der völligen Einstellung der Systempraktizierung bis zu Veränderungen im Bereich der inhaltlichen Systemgestaltung und der Organisation bei der Systemdurchführung), erscheint es insgesamt zweifelhaft, ob eine derartige auf den Bereich der Privatwirtschaft beschränkte Untersuchung wesentliche Erkenntnisse für die Einführung solcher Systeme in der öffentlichen Verwaltung vermitteln kann oder ob es künftig nicht doch sinnvoller ist, sich trotz der im Verhältnis zur Privatwirtschaft bisher geringeren Verbreitung formalisierter Beurteilungssysteme auf Ansätze und Erfahrungen mit solchen Systemen im Bereich des öffentlichen Dienstes zu konzentrieren. Immerhin bietet aber auch die vorliegende Studie eine Fülle von Gesichtspunkten, die bei der Durchführung entsprechender Untersuchungen für die öffentliche Verwaltung ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Regierungsrat Claus-Peter Sch ro e r

**Personalwesen und Gebietsreform.** Untersuchung ausgewählter Gemeinden in Baden-Württemberg. Von Prof. Hartmut Kübler und Prof. Klaus Fuchs. Band IV, 2 der Schriftenreihe „Kommunale Gebietsreform“. Herausgegeben von Hans Joachim von Oertzen und Werner Thiele, 1979, 222 S., kart., 25,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Den Auftrag zu dieser empirischen Studie erteilte die Deutsche Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften. Es sollten die Folgen und Folgeprobleme einer kommunalen Gebietsreform untersucht werden. Die Gutachter wählten hierfür

18 von der Gebietsreform in Baden-Württemberg betroffene und als Kontrollgruppe 7 nicht reformbetroffene Gemeinden in der Größenordnung von 8000 bis 40 000 Einwohner aus. Diese gruppierten sie nach Einwohnerzahlen, raumordnerischen Kriterien und der Art der Reformmaßnahmen. Die notwendigen Daten wurden durch Interviews mit den reformbetroffenen Hauptverwaltungsbeamten und Mitarbeitern sowie den Personalratsvorsitzenden der Gemeinden, ferner durch Fragebögen, Haushalts- und Organisationsunterlagen und weiteres statistisches Material verschiedener öffentlicher und privater Stellen beschafft.

Um auch Aussagen über Baden-Württemberg hinaus zu erhalten, blieben die dort zugelassenen Formen der Verwaltungsgemeinschaft unberücksichtigt; es wurden nur „Einheitsgemeinden“ analysiert. Ziele der Untersuchung waren

- die Entwicklung von Personalbestand und -kosten während und nach Abschluß der Gebietsreform,
- die möglichen Auswirkungen auf die Rechtsverhältnisse des betroffenen Personals,
- die Integration des Personals in die neue Arbeitsstelle sowie die Arbeitszufriedenheit und
- die Frage, ob auf Grund der Reform Mängel in der Personalstruktur entstanden oder fortgeschrieben worden sind.

Die gewonnenen Ergebnisse werden eingehend erläutert und anhand zahlreicher Tabellen und Abbildungen verdeutlicht und am Schluß in präzisen Themen zusammengefaßt.

Die vorliegende Studie über diese empirische Untersuchung ist zu begrüßen. Sie gewährt aufschlußreiche Einblicke, die für Politiker, Verwaltungspraktiker und -wissenschaftler wertvoll sein dürften, und sie kann dazu beitragen, die Diskussion um Gebietsreformmaßnahmen zu verschärfen.

Regierungsrat Peter L e i m b e r t

**Jugendarbeitsschutzgesetz. Kommentar.** Begründet von Dr. Dr. h. c. Erich Molitor, Präsidenten des ehemaligen Obersten Arbeitsgerichts des Landes Rheinland-Pfalz a. D., o. Professor der Universität Mainz und Dr. Bernhard Volmer, Ministerialrat im Hessischen Sozialministerium, fortgeführt von Dr. Claas-Hinrich GERMELMANN, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht Berlin.

2., völlig neu bearbeitete Auflage, 1978, XVI, 584 S., in Leinen, 85,— DM Verlag C. H. Beck, München.

Das am 1. Mai 1976 in Kraft getretene neue Jugendarbeitsschutzgesetz machte eine Neubearbeitung des im Jahre 1961 erschienenen Kommentars von Molitor und Volmer zum Jugendarbeitsschutzgesetz erforderlich.

Germelmann nahm diese Neubearbeitung vor und berücksichtigte dabei auch die neueren Entwicklungen des Arbeits- und Arbeitsrechts; Volmer stellte hierfür umfangreiches, von ihm gesammeltes Material zur Verfügung. Auf den Abdruck des Textes des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes folgt zunächst einleitend eine eingehende und aufschlußreiche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Jugendarbeitsschutzes, der Gesetzgebung des Bundes von den ersten Anfängen bis zu dem Gesetz von 1976. Eine ausführliche Erläuterung der Grundgedanken des neuen Gesetzes schließt sich an. Schließlich wird auch zum Vergleich das Jugendarbeitsschutzrecht der DDR dargestellt. Der eigentliche umfangreiche Kommentar, der sich durch eine klare Gliederung und eine Fülle von Informationen auszeichnet, läßt sowohl Praxisnähe als auch wissenschaftliche Exaktheit erkennen. Die eingehende Untergliederung mit Randnummern trägt zu einem raschen Auffinden der Erläuterungen, insbesondere bei Verweisungen, bei und erleichtert die Arbeit mit dem Kommentar gerade für den Praktiker sehr. Der auf die Kommentierung des Gesetzes folgende Anhang enthält auszugswise allgemeine Jugendschutzvorschriften, Vorschriften zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, Auszüge aus gesetzlichen Vorschriften, die besondere Beschäftigungsverbote für Jugendliche enthalten, sowie — teilweise auszugswise — im Zusammenhang mit dem Jugendarbeitsschutz stehende internationale Abkommen, beispielsweise des Europarates und der Internationalen Arbeitsorganisation. Die in den Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften enthaltenen Sondervorschriften des Jugendarbeitsschutzes berücksichtigt der Kommentar nicht. Eine Aufnahme auch dieser Vorschriften in einer späteren Neuauflage wäre, insbesondere im Hinblick auf die Benutzung des Kommentars durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung, wünschenswert. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es Germelmann gelungen ist, den Anspruch für den Benutzer des Kommentars voll und ganz zu erfüllen, der schon im Vorwort zur 1. Auflage enthalten war, nämlich „da, wo das Gesetz keine unmittelbaren Lösungen bietet, im Geiste des Gesetzes zu praktisch zweckmäßigen Lösungen zu gelangen.“ So liegt hier ein in jeder Weise empfehlenswertes Werk vor für alle, die mit dem Jugendarbeitsschutz befaßt sind.

Gewerbedirektor Dipl.-Ing. Klaus P e s c h i c k

**Deutsches Gesundheitsrecht — Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder.** Begründet von Dr. F. Etm er, herausgegeben von Prof. Dr. V. L u n d t und Dr. jur. P. S c h i w y. Loseblattausgabe in vier Plastikordnern, 51. Ergänzungslieferung, 49,— DM; Gesamtwerk, 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, Fercha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die unter dem 1. März 1979 herausgegebene 51. Ergänzungslieferung enthält neben wenigen bundesrechtlichen Vorschriften, die neu erlassen (Kosmetik-Verordnung, Neufassung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht) oder geändert worden sind (Ge-flügel-fleisch-mindestanforderungen-Verordnung), das insgesamt auszuwechselnde Landesrecht Hessens, das in seinem Umfang nahezu unverändert geblieben ist. Einige z. T. schon ältere Bestimmungen sind erstmals abgedruckt, einige überholte gestrichen. Dabei ist den Herausgebern jedoch entgangen, daß die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften und die Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln durch die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 17. Oktober 1978 (GVBl. I S. 585) aufgehoben und ersetzt worden sind.

Hiervon abgesehen behält aber das über den Informationswert der Vorschriftenammlung wiederholt an dieser Stelle Gesagte uneingeschränkt seine Gültigkeit.

Regierungsoberst Gerhard T ö l l o

**Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland.** Begründet von Senatspräsidenten a. D. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind. Senatspräsidenten a. D. Loseblattsammlung, Format DIN A 5 mit 3 Plastikordnern, 46. Ergänzungslieferung, 37,— DM, 47. Ergänzungslieferung, 46,— DM, Gesamtwerk, 61,— DM. Verlag R. S. Schulz, München-Percha.

In den Monaten Mai und Juni 1979 wurden die 46. und 47. Ergänzungslieferung herausgegeben, die das Werk auf den Stand vom 1. Januar 1979 bringt.

Mit der 46. Ergänzungslieferung wurden die Neufassung der Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölzeugnissen vom 27. November 1977 in das Werk aufgenommen sowie die dadurch bedingten Änderungen bei den verschiedenen Erdölbevorzugungsgesetzen in den EG-Ländern.

Ferner wurden Änderungen, die seit September 1978 eingetragenen waren, in folgenden Vorschriften eingearbeitet: Gerichtsverfassungsgesetz, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Atomgesetz, Strahlenschutzverordnung, Strafprozeßordnung, sowie Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz.

Die Landesteile von Baden-Württemberg und Hessen wurden ebenfalls ergänzt und erweitert. In den Landesteil Baden-Württemberg wurde das Gesetz über den Verfassungsschutz neu aufgenommen. Änderungen erfuhren hier die Erlasse zum Verkehr über Hubschrauberlandemöglichkeiten und Sonderlandeplätze bei Krankenhäusern sowie die Hinweise zur Durchführung des Arbeitsplatzgesetzes für die Arbeitnehmer. Durch das Änderungsgesetz vom 17. Oktober 1978 mußte das Feuerwehrgesetz in vielen Paragraphen geändert werden.

Der Landesteil Hessen bleibt auf dem Stand vom 1. Januar 1978. Hier wurde nur das HSOG und der Erlaß über den Einsatz von Katastrophenschutz-Hubschrauber des Bundes im Rettungsdienst durch Anmerkung ergänzt.

Die 47. Ergänzungslieferung berücksichtigt nur Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Aus der großen Anzahl der geänderten bzw. neu in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften sollen hier nur die für die zivile Verteidigung sowie den Zivil- und Katastrophenschutz wichtigsten erwähnt werden. Es sind dies:

**Niedersachsen:** Neu aufgenommen wurden die Gemeinsamen Runderrasse über den Einsatz von Hubschraubern des Katastrophenschutzes im Rettungsdienst vom 17. Mai 1977, der Runderlaß über Hilfeleistung des BGS im Katastrophenschutz vom 4. August 1977 sowie die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem USG vom 21. Oktober 1977. Sehr umfangreich geändert wurde das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch das Änderungsgesetz vom 5. Dezember 1977. Geändert wurden ferner die VwV-Selbstschutz sowie die Richtlinien zum Behördenselbstschutz durch neue Runderlasse.

**Nordrhein-Westfalen:** Neu aufgenommen wurde das Katastrophenschutzgesetz vom 20. Dezember 1977 der Runderlaß vom 6. April 1977 über die steuerliche Behandlung der Aufwendungen für Schutzräume sowie die Verordnung zur Ausführung des BLG.

Zu den Sicherstellungsgesetzen wurde neu aufgenommen die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs und die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung und die Vordringliche Warenbewirtschaftungsverordnung.

**Rheinland-Pfalz:** Neu aufgenommen wurde die zweite Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes vom 28. März 1978 sowie ein Rundschreiben über Auswirkungen auf Arbeitnehmer des Landes bei Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes. Geändert wurde das Landesverfassungsschutzgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

**Schleswig-Holstein:** Hier wurde lediglich neu aufgenommen die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Atomgesetz vom 5. Januar 1978.

Regierungsdirektor Rudolf Handwerk

**Sartorius II, Internationale Verträge — Europarecht.** Textausgabe mit Anmerkungen, Verweisungen sowie einem systematischen und einem alphabetischen Inhaltsverzeichnis. Loseblattsammlung, 12. Ergänzungslieferung, 348 S., 17,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die vorliegende 12. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung auf den Stand vom März 1979. An neuen Vorschriften wurden u. a. aufgenommen die Verordnung Nr. 3181/78 des Rates über das europäische Währungssystem, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, die Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag über die internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verschmutzung sowie der Antarktisvertrag.

Im übrigen wurden nunmehr die Neufassung des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds vom 30. April 1976, das geänderte Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Abkommen sowie die EG-Verordnung Nr. 2396/71 über die Reform des Europäischen Sozialfonds anstelle der früheren Verordnung Nr. 9 über den Sozialfonds eingefügt. Nicht unerhebliche Änderungen hat auch eine Reihe anderer Dokumente, beispielsweise die UNESCO-Satzung, die Verfahrensordnung der Europäischen Kommission für Menschenrechte und die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, erfahren.

**Fundheft für Zivilrecht.** Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze. Bearb. von Prof. Dr. Heinz Thomas, Vors. Richter am OLG München, Dr. Robert Mayer und Dr. Helmut Glück, beide Richter am OLG München, und Manfred Stegmüller, MinRat am Bayer. Staatsministerium der Finanzen. Band XXIV: 1978. XIX, 570 S., in Leinen, 159,— DM. Vorzugspreis für Bezieher der NJW 145,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Pünktlich wie jedes Jahr ist auch dieses Mal der neue Band des Fundheftes für Zivilrecht erschienen. Der neue Band, der 24. seiner Reihe, erfaßt und ordnet Rechtsprechung und Aufsätze aus der Zeit vom 1. Dezember 1977 bis zum 30. November 1978. Das neue Fundheft bringt insgesamt über 700 Leitsätze zum neuen materiellen und prozessualen Familien-, Scheidungs- und Unterhaltsrecht sowie zum Versorgungsausgleich. Dadurch wird dem mit dem reformierten Ehe- und Familienrecht befaßten Leser viel zeitraubende Sucharbeit erspart und durch den vollständigen Überblick über die Rechtsprechung die Anwendung der umstrittenen Vorschriften erleichtert.

Außerdem weist das Fundheft neben 10 200 Leitsätzen von Entscheidungen und Aufsätzen aus allen Gebieten des Zivilrechts über 100 Entscheidungen zum Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 260 Veröffentlichungen zum Mietrecht und Mieterhöhungsrecht sowie die Rechtsprechung zum Bankrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften, gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht nach.

Es bietet also nach wie vor den umfassendsten Überblick über sämtliche Materien des Zivilrechts und erweist sich damit für Wissenschaft und Praxis als unentbehrlich.

-tz

**Lastenausgleich.** Kommentar zur gesamten Lastenausgleichsgesetzgebung mit allen Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen und den Weisungen des Bundesausgleichsamtes. Begründet von Rudolf Harmering, fortgeführt von Dr. Werner Schubert, Dr. Hanns Weber, u. a., Loseblattsammlung, 57. Lieferung, Stand 1. März 1979, 460 S., 72,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 57. Lieferung bringt das 29. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes. Sie enthält u. a. auch das Rundschreiben des Bundesausgleichsamtes zur Umstellung der laufenden Leistungen nach dem 29. ÄndG LAG und der 6. Unterhaltshilfearrangementsverordnung, das 6. Rundschreiben betr. Neufestsetzung der Sätze für die Unterhaltshilfe und für die Beihilfe zum Lebensunterhalt sowie die Änderungen des Sammelrundschreibens Allgemeine Vorschriften, des FG-Sammelrundschreibens und des 5. Rundschreibens zur Durchführung des RepG. Auch enthält die Lieferung neue Rechtsprechung. Die dafür verwendeten farbigen Blätter liegen aus drucktechnischen Gründen am Schluß der Lieferung. Der Kommentar wird mit dieser Lieferung auf den Stand vom 1. März 1979 gebracht.

Ltd. Ministerialrat Ernst Niederle

**Berufsbildung im öffentlichen Dienst.** Ergänzbares Textsammlung des Berufsbildungsrechts des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Herausgegeben von Herbert Fritzsche, Amtsleiter a. D., Herausgeber und Schriftleiter der Fachzeitschrift „Die Personalvertretung“.

Ergänzbares Ausgabe, 8. und 9. Ergänzungslieferung, 1632 S., DIN A 5, 64,— DM, zuzüglich 2 Spezialordner je 9,80 DM. Erich Schmidt Verlag, Berlin — Bielefeld — München.

Die ergänzbare Textansammlung bringt eine geordnete praxisbezogene Zusammenstellung des Berufsbildungsrechts im öffentlichen Dienst (vgl. Besprechung des Grundwerks — StAnz. 1977 S 1085). Die jetzt erschienene 8., 9. und 10. Ergänzungslieferung enthalten folgende, die Berufsausbildung in Hessen betreffenden Vorschriften:

- Rahmenlehrplan für die berufsbezogenen Fachbereiche der Berufsschule für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter
- Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“
- Prüfungsordnung für die Praktikanten in den Lehrgängen der Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
- Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 BBiG für Fortbildungsprüfungen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung (inzwischen bereits wieder geändert — vgl. StAnz. 1978 S. 2578)
- Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Schwimmer
- Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“.

Regierungsrat Reinalt Frey

**Bundesbesoldungsgesetz,** Textausgabe. Loseblattsammlung, 10. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 8. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage, Stand 1. Mai 1979, 86 S., 14,50 DM; Gesamtwerk, ca. 550 S., 34,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Mit der 10. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage bzw. 8. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage wird die Textsammlung auf den Stand vom 1. Mai 1979 gebracht. Sie enthält im wesentlichen als Arbeitsunterlage für die Zeit bis zur Veröffentlichung des Bundesbesoldungs- und versorgungserhöhungsgesetzes 1979 die im entsprechenden Gesetzentwurf vorgesehenen Bezüge, wie sie rückwirkend ab 1. März 1979 im Hinblick auf die bevorstehende gesetzliche Regelung vorgriffweise gezahlt werden. Das erst am 20. März 1979 ergangene Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz ist in das Werk eingearbeitet worden.

Erwähnenswert ist daneben auch die Aufnahme der Verordnungen des Bundes gem. § 26 Abs. 5 BBesG (Stellenobergrenzen in besonderen Bereichen). Neben der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 BBesG sind nunmehr auch die Verordnungen zu § 53 Abs. 2 Satz 3 BBesG a. F. (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG n. F.) und zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG sowie die Zweite Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG abgedruckt.

Amtsrat Rolf Brandt

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 3. SEPTEMBER 1979

Nr. 36

## Veröffentlichungen

2830

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei der Stadtverwaltung ist ein Dienstsiegel in Verlust geraten. Bei dem Dienstsiegel handelt es sich um einen Gummifarbdrukstempel, Durchmesser 35 mm, mit der Umschrift „Stadt Geisenheim (Rheingau-Taunus-Kreis) und dem Wappen der Stadt Geisenheim. Der Stempel trug die lfd. Nr. 2 über dem Wappenschild.

Das vorstehend näher bezeichnete Dienstsiegel wird mit Wirkung vom 16. August 1979 für ungültig erklärt.

6222 Geisenheim am Rhein, 17. 8. 1979

Der Magistrat  
A I — 020 — 070

## Gerichtsangelegenheiten

2831

### Erlaubniserteilung

Dem Steuerbevollmächtigten Klaus Zimmer in Bad Nauheim, Usinger Straße 30, erteile ich gemäß Art. I § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Ersten VO zur Ausführung des vorgenannten Gesetzes die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten.

Die Zulassung ist beschränkt auf die Teilgebiete Erbrecht und Gesellschaftsrecht. Sie umfaßt nicht die Befugnis zur Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen vor Gericht oder außergerichtlich und berechtigt nicht zum Auftreten vor Gericht in mündlicher Verhandlung (§ 157 Abs. 1 und 3 ZPO). Die erteilte Erlaubnis gilt für die Stadt Bad Nauheim.

6300 Gießen, 15. 8. 1979

Der Präsident des Landgerichts

## Güterrechtsregister

2832

GR 457 — Neueintragung — 13. 8. 1979: Die Eheleute Postbeamter Carl Dönges und Frau Elfriede, geb. Zoll, verw. Platt, wohnhaft in 3560 Biedenkopf-Engelbach, haben durch Ehevertrag vom 9. Juli 1979 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 13. 8. 1979

Amtsgericht

2833

GR 458 — Neueintragung — 14. 8. 1979: Die Eheleute kaufmännischer Angestellter Heinrich Jakob und Käthe geb. Wege, wohnhaft Bergstraße 5, 3554 Gladenbach-Weidenhausen, haben durch Vertrag vom 30. März 1979 den Güterstand der Gütergemeinschaft aufgehoben. Es besteht nunmehr Gütertrennung.

3560 Biedenkopf, 14. 8. 1979

Amtsgericht

2834

GR 2113 — Neueintragung — 22. 8. 1979: Lauer, Günter, kaufm. Angestellter, Niddatal, Weingartenstraße 8, und Lauer geb. Fabian, Sylvia, Hanau, Stettiner Straße 10.

Die Ehefrau hat die Schlüsselgewalt des Ehemannes ausgeschlossen.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 8. 1979

Amtsgericht

2835

5 GR 1586 — Neueintragung — 5. 7. 1979: Kfm. Angestellter Hans Gerhard Weitzel und Ehefrau Waltraud Angelika Weitzel-Proksch, geb. Proksch, beide in Künzell.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Mai 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Beide Ehegatten verwalten das Gesamtgut.

6400 Fulda, 24. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 5

2836

GR 489 — Neueintragung — 6. 8. 1979: Arnold Krei, Gelnhausen, Berliner Straße Nr. 45—47, und Ingrid geb. Kassow.

Durch Vertrag vom 11. Juli 1979 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6460 Gelnhausen, 6. 8. 1979

Amtsgericht

2837

GR 491 — Neueintragung — 17. 8. 1979: Dieter Alfred Neumann, Gelnhausen, Stadtteil Meerholz, Hanauer Landstraße Nr. 12, und Karin Trude Liesbeth geb. Peters.

Durch Vertrag vom 16. Juli 1979 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6460 Gelnhausen, 17. 8. 1979

Amtsgericht

2838

6 GR 558 A — Neueintragung — 22. 8. 1979: Eheleute Manfred Klaus Günter Werner, Bautechniker, Kelterbacher Straße 68, Mörfelden-Walldorf, Gudrun Werner, geb. Frank, Sekretärin, ebenda.

Durch Vertrag vom 27. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 22. 8. 1979

Amtsgericht

2839

41 GR 1824 — Neueintragung — 21. 8. 1979: Diplom-Volkswirt Artur Lux und Ursula, Lina geb. Blumenhagen, in Schöneck 1, haben durch Vertrag vom 18. April 1979 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 21. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 41

2840

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Kassel

GR 1899 — 29. 6. 1979: Stein, Karl Georg Horst, Kraftfahrer, Lohfelden 1, und Erika Renate geb. Jaros. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. April 1979.

GR 1899 A — 29. 6. 1979: Kröhler, Karl Ernst, Kfz-Mechaniker, Kassel, und Ingeborg Christa geb. Lier. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Februar 1979.

GR 1900 — 29. 6. 1979: Dr. med. Kiwitt, Gottfried Karl Heinz, Arzt, Kassel, und Christa Cäcilie geb. Koch. Durch Vertrag vom 3. Oktober 1978 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1900 A — 29. 6. 1979: Galli, Jürgen Andreas, Kfz-Mechaniker, Kassel, und Marion geb. Mitschke. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Januar 1979.

GR 1901 — 29. 6. 1979: Hellwege, Erhard Hinrich Jacob, Schmied, Kassel, und Margrit Dorothea geb. Günther. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Mai 1979.

GR 1901 A — 29. 6. 1979: Kiel, Wolfgang Ernst Heinrich, Studienrat, Kassel, und Birgit Ruth geb. Meckbach. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. März 1979.

GR 1902 — 10. 7. 1979: Wolfgang Horst Dieter Both geb. Radau, Buchbinder, Kassel, und Heidi Luise Elfriede Both. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. März 1979.

GR 1902 A — 10. 7. 1979: Dr. Ohlenmacher, Kurt Wolfgang, Zahnarzt, Vellmar, und Heike Berta Elisabeth geb. Schwarz. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. März 1979.

GR 1903 — 10. 7. 1979: Hobein, Dieter, Dachdecker, Espenau, und Gabriele geb. Schmidt. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Mai 1974.

GR 1903 A — 26. 7. 1979: Schölch, Heinrich, Angestellter, Kassel, und Renate Waltraud geb. Simon. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Mai 1979.

GR 1904 — 26. 7. 1979: Hoppe, Geert, Kaufmann, Kassel, und Sonja geb. Finis. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Mai 1979.

GR 1904 A — 26. 7. 1979: Cuntze, Jürgen, Mechanikermeister, Kassel, und Elke geb. Försch. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Juni 1979.

GR 1905 — 26. 7. 1979: Schaub, Kurt, Friseur, und Elfriede geb. Wagner, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. Juni 1979.

GR 1905 A — 26. 7. 1979: Brusberg, Hans, Kfz-Meister, Vellmar, und Regina geb. Simer. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Juni/10. Juli 1979.

GR 1906 — 26. 7. 1979: Bullerdeck, Heinz-Hermann, Friseurmeister, Kassel, und Gerda geb. Heinemann. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. Juni 1979.

GR 1906 A — 27. 7. 1979: Hofmann, Karl-Heinz, kfm. Angestellter, Kassel, und Petra geb. Schauer. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. April 1979.

GR 1907 — 30. 7. 1979: Wagner, Karl, Straßenwärter, Baunatal 1, und Charlotte geb. Holland. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Juni 1979.

GR 166 A — Veränderung — 26. 7. 1979: Götte, Richard, Dipl.-Ing., Kassel, jetzt Celle-Boye, und Anna Martha geb. Theuerkauf. Durch Vertrag vom 5. März



1979 ist die Gütertrennung aufgehoben. Die Ehegatten leben im gesetzlichen Güterstand.

3500 Kassel, 20. 8. 1979 **Amtsgericht**

### 2841

8 GR 1018 — Neueintragung — 16. 8. 1979: Eheleute Lenz, Chris W., Lenz, Ingeborg Angelika geb. Krebs, beide wohnhaft in Mühlweg 40, Königstein im Taunus.

In der notariellen Urkunde vom 22. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 20. 8. 1979 **Amtsgericht**

### 2842

8 GR 1019 — Neueintragung — 16. 8. 1979: Eheleute Emil Stoimenoff und Hilde Katharina Stoimenoff geb. Treer, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 5. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 16. 8. 1979 **Amtsgericht**

### 2843

8 GR 1020 — Neueintragung — 16. 8. 1979: Eheleute Heinz Jochen Meier und Gertrud Christine Schwarz-Meier geb. Schwarz, beide wohnhaft in Kronberg/Taunus 3.

In der notariellen Urkunde vom 23. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 20. 8. 1979 **Amtsgericht**

### 2844

GR 586 — Neueintragung — 22. 8. 1979: Hubertus Schmid, geb. am 22. 3. 1930, und Maria Schmid geb. Pechar, geb. am 13. 1. 1958, beide wohnhaft Gutenbergplatz 1, 6277 Camberg/Ts.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Januar 1979 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 8. 1979 **Amtsgericht**

### 2845

GR 250 — Neueintragung — 22. 8. 1979: Fliesenleger Heinrich Herbert Metz und Arzthelferin Anni Beate Metz geborene Küchler, beide wohnhaft Schöne Aussicht Nr. 8, 3509 Malsfeld-Beiseförth.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 22. 8. 1979 **Amtsgericht**

### 2846

GR 251 — Neueintragung — 24. 8. 1979: Bundesbahngestellter Klaus Karl Schmidt und dessen Ehefrau Inge Ingrid Elisabeth Schmidt, geborene Weber, beide wohnhaft Brüder-Grimm-Straße 9, Felsberg.

Durch notariellen Vertrag vom 10. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 24. 8. 1979 **Amtsgericht**

### 2847

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4575 — 22. 8. 1979: Eheleute Wolfgang Schwarz, Industriekaufmann, und Gabriele geb. Arlt, Schaufenstergestalterin, in Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 20. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4576 — 22. 8. 1979: Eheleute Axel Karl Armin Kaiser, Ingenieur grad., und Johanna Leonore geb. Töpfer, in Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4577 — 22. 8. 1979: Eheleute Hermann Job und Ingrid geb. Grimme in Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4578 — 22. 8. 1979: Eheleute Siegfried Gunter Heldrung, Montagemeister, und Rosemarie Elfriede geb. Metzger, Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4579 — 22. 8. 1979: Eheleute Eduard Tronich, Ingenieur, und Irma geb. Renz in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4580 — 22. 8. 1979: Eheleute Artur Pachtinger, Kaufmann, und Rita Aleksandra geb. Brachmann in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 3. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4581 — 22. 8. 1979: Eheleute Hermann Schmitt, Fliesenlegermeister, und Ilse geb. Pehl in Mühlheim am Main.

Durch notariellen Vertrag ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 22. 8. 1979 **Amtsgericht, Abt. 5**

**Wo fehlt eine?**

Bei uns alle Schreibmaschinen. Riesenauswahl, stets Sonderposten. - Kein Risiko, da Umtauschrecht - Kleine Raten. Fordern Sie Gratiskatalog 866 D

**NOTHEL** Deutschlands größtes Büromaschinenhaus  
A. G. - M. Z. H.  
34 GÖTTINGEN, Postfach 601

### 2848

GR 397 — Neueintragung — 22. 8. 1979: Eheleute May, Hans Walter, Ing. (grad.), Geisenheim, Blumenstraße 29, und Hildgard geb. Hillebrand.

Durch Vertrag vom 31. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 22. 8. 1979 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

### 2849

8 VR 491 — Neueintragung — 23. 8. 1979: Sängervereinigung 1879 Schaaheim in Schaaheim.

6110 Dieburg, 23. 8. 1979 **Amtsgericht**

### 2850

5 VR 735 — Neueintragung — 5. 7. 1979: Kulturverein 1979 Böckels in Petersberg 4.

6400 Fulda, 24. 8. 1979 **Amtsgericht, Abt. 5**

### 2851

6 VR 625 — Neueintragung — 24. 8. 1979: Kerweborsch und Carneval Verein Wolfskehlen e. V., Riedstadt-Wolfskehlen.

6 VR 626 — Neueintragung — 25. 8. 1979: PAN AM GOLF CLUB e. V., Mörfelden-Walldorf.

6 VR 439 — Veränderung — 23. 8. 1979: Lebenshilfe für geistig Behinderte Kreis-

vereinigung Groß-Gerau eingetragener Verein, Groß-Gerau, geändert in Lebenshilfe für geistig und mehrfach Behinderte e. V., Riedstadt-Crumstadt.

6080 Groß-Gerau, 25. 8. 1979 **Amtsgericht**

### 2852

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel

VR 1516 — 11. 6. 1979: Stövchen, Sitz Kassel.

VR 1517 — 11. 6. 1979: Freundes- und Fördererkreis des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder — VCP — Region Kurhessen, Sitz Kassel.

VR 1518 — 11. 6. 1979: Verein zur Erhaltung und Nutzung des Messinghofes, Sitz Kassel.

VR 1519 — 11. 6. 1979: Offizierheimgesellschaft Rothwesten, Sitz Fulda.

VR 1520 — 11. 6. 1979: I. R. G. E., Sitz Niestetal.

VR 1521 — 13. 7. 1979: Bürgerverein Nordstadt, Sitz Kassel.

VR 1522 — 13. 7. 1979: CB-Funk-Club City Kassel, Sitz Kassel.

VR 1523 — 13. 7. 1979: Angelsportverein Sandershausen, Sitz Niestetal.

VR 1524 — 25. 7. 1979: Deutsch-Asiatische Gesellschaft Kassel, Sitz Kassel.

VR 1525 — 25. 7. 1979: Freundeskreis Baunatal — Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und Gefährdete, Sitz Baunatal.

3500 Kassel, 20. 8. 1979 **Amtsgericht**

### 2853

VR 273 — Neueintragung — 16. 8. 1979: Schützenverein Bracht, Sitz: (3576) Rauschenberg 2.

3575 Kirchhain, 16. 8. 1979 **Amtsgericht**

### 2854

8 VR 409 — Neueintragung — 21. 8. 1979: Türkischer Fußball Verein Dreieich, Dreieich.

6070 Langen, 21. 8. 1979 **Amtsgericht**

### 2855

VR 336 — Neueintragung — 20. 7. 1979: Fremdenverkehrsverband „Rheingau-Taunus“ eingetragener Verein, Sitz: Rüdesheim am Rhein.

VR 337 — Neueintragung — 20. 7. 1979: Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Oestrich-Winkel SGK eingetragener Verein, Sitz: Oestrich-Winkel.

VR 338 — Neueintragung — 20. 7. 1979: Schachclub „Königsspringer 1978“ Hallgarten eingetragener Verein, Sitz: Oestrich-Winkel, Ortsteil Hallgarten.

6220 Rüdesheim am Rhein, 21. 8. 1979 **Amtsgericht**

### 2856

VR 285 — Neueintragung — 15. 8. 1979: In das Vereinsregister ist der Verein Sportangler „Gut Fang“ Rüsselsheim 1979, Rüsselsheim, eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 15. 8. 1979 **Amtsgericht**

### 2857

VR 286 — Neueintragung — 21. 8. 1979: In das Vereinsregister ist der Verein „Aktionsgemeinschaft City eingetragener Verein“, Rüsselsheim, eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 21. 8. 1979 **Amtsgericht**

## Liquidation

2858

Die Kovinic & Co. Metallbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Bad Vilbel ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6368 Bad Vilbel, 8. 8. 1979

Kovinic & Co.  
Metallbau GmbH i. L.  
Der Liquidator  
Zivota Kovinic

## Vergleiche — Konkurse

2859

N 4/79 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der „Thermak GmbH & Co. KG“ mit dem Sitz in Kirchheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg, wird die Entnahme eines Vorschusses von 50 000,— Deutsche Mark (i. W.: Fünzigtausend Deutsche Mark) auf die Vergütung des Konkursverwalters aus der Konkursmasse durch den Konkursverwalter genehmigt (§ 7 der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters etc. vom 25. Mai 1960, BGBl. I S. 330).

6430 Bad Hersfeld, 22. 8. 1979

Amtsgericht

2860

3 N 28/79: Über das Vermögen des Kaufmanns Willi Schophaus, Inhaber der Firma W. Schophaus, EDV-Unternehmensberatung, Reichensächter Straße 30a, 3440 Eschwege, im Handelsregister nicht eingetragen, wird heute, am 21. August 1979, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, An den Anlagen 2, 3440 Eschwege.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Oktober 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 8. November 1979, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 13. Dezember 1979, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Oktober 1979.

3440 Eschwege, 21. 8. 1979

Amtsgericht

2861

N 2/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dinkel GmbH, Dautphetal-Dautphe, wird Schlußtermin auf den 3. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer 11, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3 458,75 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 738,73 DM festgesetzt worden.

3568 Gladenbach, 10. 8. 1979

Amtsgericht Biedenkopf  
Zweigstelle Gladenbach

2862

1 N 13/76: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. Dezember 1975 in Niederseelbach verstorbenen, zuletzt dortselbst wohnhaft gewesenen Handelsvertreters Erhard Hans Georg Glöde, wird Schlußtermin auf Freitag, den 5. Oktober 1979, 9.00 Uhr, Zimmer 2, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

6270 Idstein, 16. 8. 1979

Amtsgericht

2863

65 N 5/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BAVEIG Hausbau GmbH als Rechtsnachfolgerin der Hausbau Danziger GmbH, Kassel, Altenbannaer Straße 25, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Schomberg, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 12. Dezember 1979, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023, bestimmt.

3500 Kassel, 16. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

2864

65 N 69/79: Über das Vermögen der Firma Bernhard Köhler, Inhaber Frank Rohde, Kassel, Kantstraße 5 b, (HRA 7719), ist am 17. August 1979, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerhard Bertram, Henkelstraße 2, Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 13. November 1979 beim Gericht 2fach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 2. Oktober 1979, 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. Dezember 1979, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschöß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1979 anzeigen.

3500 Kassel, 17. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

2865

9 N 42/79 — **Beschluß:** Die Firma Hermann Grill KG, Bekleidungswerk, Stuttgarter Straße 92, 7332 Eisingen/Fils, — Gläubigerin —, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heinzmann u. Kollege, Am Schillerplatz, 7320 Göppingen, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Anne Wirth, Inhaberin der Firma „Mode von Exquisit“, Parkstraße Nr. 15—17, 6233 Kelkheim/Ts., — Schuldnerin —, beantragt.

Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu

veräußern oder über sie sonst zu verfügen (Allgemeines Veräußerungsverbot).

Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. Die Siegelung des Warenlagers der Gemeinschuldnerin wird angeordnet.

6240 Königstein im Taunus, 22. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

2866

N 10/79 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Graf & Häusel GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Gisela Graf und Hans Peter Häusel, 6128 Höchst/Mümling-Grumbach, Im Wolfsgrund 20, wurde am 23. August 1979, 14.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Steuerberater und Diplom-Kaufmann Dr. Hans Hatzel, 6120 Michelstadt, Hochstraße 5.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Oktober 1979 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 27. September 1979, 14.00 Uhr, Saal 128, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 8. November 1979, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. September 1979 anzeigen.

6120 Michelstadt, 23. 8. 1979

Amtsgericht

2867

N 34/79: Über den Nachlaß des am 10. November 1978 verstorbenen Heinrich Werner Georg Hartwig, zuletzt wohnhaft in Hainburg, Fahrstr. 6, ist am 24. August 1979, 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Winkler, Offenbach am Main, Berliner Straße 77.

Anmeldefrist bis zum 25. September 1979, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. September 1979.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, 15. Oktober 1979, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, 22. Oktober 1979, 14.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Seligenstadt, Giselstraße Nr. 1, Erdgeschöß, Zimmer Nr. 1.

6453 Seligenstadt, 24. 8. 1979

Amtsgericht

2868

2 N 5/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Klaus Holland, früherer Seitenhahn, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Schwalbach niedergelegt.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden nach Klasse II bevorrechtigten Forderungen beträgt 97 365,86 DM.

Es ist ein Massebestand von 6 568,32 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6200 Wiesbaden, 24. 8. 1979

Der Konkursverwalter  
Freiherr Grote  
Rechtsanwalt

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 2869

5 K 58/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niederlibbach, Band 13, Blatt 367, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlibbach, Flur 1, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Gudrunstraße 3, Größe 7,69 Ar,

soll am 25. Januar 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufm. Angestellter Kuno Kneiper, Taunusstein-Niederlibbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 8. 1979

Amtsgericht

### 2870

61 K 212/78: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 286, Blatt Nr. 11 165, eingetragene 24,30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A, B, C, Größe 17,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 27 A im Dachgeschoß — rechts — gelegenen Wohnung (Nr. DG 1 des Aufteilungsplanes),

soll am 3. Dezember 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Mathildenplatz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Ing. Oswald Wenzel, Hainstadt, — zu <sup>10</sup>/<sub>48</sub> —,

b) dessen Ehefrau Helga Wenzel geb. Honerlage, Hainstadt, — zu <sup>10</sup>/<sub>48</sub> —,

c) Dipl.-Ing. Günter Laber, Hainstadt, — zu <sup>4</sup>/<sub>48</sub> —,

d) dessen Ehefrau Elisabeth Laber geb. Wenzel, Hainstadt, — zu <sup>4</sup>/<sub>48</sub> —,

e) Kaufmann Michael Haller, Darmstadt, — zu <sup>20</sup>/<sub>48</sub> —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

# Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegesatzverordnung

MIT KOMMENTAR

von Diplom-Volkswirt Dr. Hans Joachim Schlauß,  
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes  
der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V.,

und Assessor Günter Bölke,  
Geschäftsführender Direktor der Hessischen  
Krankenhausgesellschaft, Frankfurt am Main.

Der Kommentar nimmt zu allen wichtigen Fragen und Problemen Stellung. Er ist hochaktuell!

Loseblattwerk, Format DIN A 5, derzeitiger Umfang  
ca. 800 Seiten.

Preis des Grundwerkes einschl. Spezialordner  
94,— DM (inkl. USt.).

Engel-Verlag · Dr. iur. Kurt Engel Nachf. · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

**2871**

K 23/79: Das im Grundbuch von Besse, Band 60, Blatt 1734, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Besse, Flur 7, Flurstück 6/72, Bauplatz, Hinterm spitzen Hof, Größe 7,87 Ar,

soll am 19. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Alexander Liedtke, Kassel, — zu  $\frac{1}{2}$  —,
- Alexander Liedtke, Kassel,
- Erwin Liedtke, Habichtswald-Ehlen,
- Walter Liedtke, 8891 Hilgertshausen, — zu b) — d) in Erbengemeinschaft zu  $\frac{1}{2}$  —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 14. 8. 1979 **Amtsgericht**

**2872**

5 K 46/77: Das im Grundbuch von Niederkalbach, Band 24, Blatt 683, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederkalbach, Flur 1, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 2, Größe 8,36 Ar,

soll am 18. Oktober 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Lysanne Kostroch, geb. Rosenthal, Ringstraße 2, 6401 Kalbach 1—Niederkalbach.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 210 150,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 23. 8. 1979 **Amtsgericht**

**2873**

42 K 67/78 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Beuern, Band 52, Blatt 1642, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beuern, Flur 1, Flurstück 87/1, Lieg.-B. 884, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 41, Größe 11,10 Ar,

soll am 29. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adele Jauernig geb. Ranze, geb. am 7. 12. 1930, Beuern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 457 000,— DM. Im Versteigerungstermin am 26. Juli 1979 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 23. 8. 1979 **Amtsgericht**

**2874**

2 K 13/79: Das im Grundbuch von Ellar, Band 22, Blatt 831, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ellar, Flur 2, Flurstück 300, Bauplatz, Hinter dem Tothenhof, Größe 13,44 Ar,

soll am 23. November 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Wilhelm von Hebel, geb. am 23. 9. 1928, Köln, Schmidtburgstr. 5, — zu  $\frac{1}{2}$  —.

Der Wert des halben Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 784,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 16. 8. 1979 **Amtsgericht**

**2875**

42 K 137/78: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Roßdorf, Band 18, Blatt 629, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 18, Flurstück 219/56, Weg, Spessartstraße, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Roßdorf, Flur 18, Flurstück 220/56, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstraße 21, Größe 4,72 Ar,

am 30. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau 1, Nußallee Nr. 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Rudolf Schmitt, Bruchköbel,
- Rita Schmitt geb. Firmbach, Stadtprozelten, — zu je  $\frac{1}{2}$  —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 14. 8. 1979 **Amtsgericht, Abt. 42**

**2876**

K 2/79: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Wernswig, Band 21, Blatt 388, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstück 92/3, Hof- und Gebäudefläche, Die Rodenacker, Größe 2,75 Ar,

soll am 2. November 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kfz-Mechaniker Klaus Meyer in Mannheim 31.

Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG 91 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 28. 8. 1979 **Amtsgericht**

**2877**

64 K 31/77: Das in den Wohnungsgrundbüchern von Kassel, Band 383, Blätter 9630, 9631 und 9632 eingetragene Wohnungseigentum, nämlich

Blatt 9630: 39,8540/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 43/13, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 53, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 53 im Erdgeschoß Mitte rechts im Aufteilungsplan mit Nr. E 4 gekennzeichnet; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 383 Blätter 9623 bis 9629, 9631 bis 9648 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

Blatt 9631: 60,0484/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 43/13, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 53, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 53 im Erdgeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. E 5 gekennzeichnet; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 383, Blätter 9623 bis 9630, 9632 bis 9648 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Blatt 9632: 25,0228/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 43/13, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 53, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 53 im Erdgeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. E 6 gekennzeichnet; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 383 Blätter 9623 bis 9631, 9633 bis 9648 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am 23. Januar 1980, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 7. 4. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Heinz Josef Krause in Hessisch-Lichtenau.

Wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 15. 1. 1973, 6. 6. 1973 und 22. 6. 1973 Bezug genommen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 8. 1979 **Amtsgericht, Abt. 64**

**2878**

64 K 141/78: Das im Grundbuch von Sandershausen, Band 96, Blatt 2838, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sandershausen, Flur 14, Flurstück 224/27, Lieg.-B. 752, Hof- und Gebäudefläche, Siedlerstraße 16, — Reichshelmstätte —, Größe 8,91 Ar,

soll am 22. Januar 1980, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023, (Untergeschoß), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 11. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Behr, Jutta geborene Stendel, geboren 24. April 1953, Bad Homburg v. d. Höhe.

Das Grundstück ist Reichshelmstätte. Ausgeber ist die Hessische Helmstätte GmbH in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 8. 1979 **Amtsgericht, Abt. 64**

**2879**

64 K 43/79: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 63, Blatt 1881, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bettenhausen, Flur 17, Flurstück 23/5, Lieg.-B. 1595, Hof- und Gebäudefläche, Sichelsteiner Weg 24, Größe 8,04 Ar,

soll am 22. Januar 1980, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 5. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Böttiger, Wolfgang, geboren 20. 10. 1943, Kassel.

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften  
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# **Sammelblatt**

## **für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern der Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

**Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.**

**Wilhelmstraße 42 – Postfach 22 29 – 6200 Wiesbaden**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

## 2880

64 K 58/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kirchditmold, Band 134, Blatt 4023, im Bestandsverzeichnis unter Ifd. Nr. 1 eingetragene 94,23/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kirchditmold, Flur E, Flurstück 888/283, Lieg.-B. 2769, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 77, Größe 5,38 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit 10,

soll am 23. Januar 1980, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 4. 7. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Seiner, geboren am 28. 8. 1931, 5884 Halver.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 23. März 1975 bezug genommen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

## 2881

64 K 187/78: Die im Grundbuch von Hertingshausen, eingetragenen Grundstücke

I. Band 20, Blatt 568, Bestandsverzeichnis, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hertingshausen, Flur 2, Flurstück 61/96, Lieg.-B. 438, Bauplatz, Mönchweg, Größe 3,00 Ar,

II. Band 20, Blatt 579, 1/8 Miteigentumsanteile an dem Grundstück Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hertingshausen, Flur 2, Flurstück 61/99, Lieg.-B. 446, Bauplatz, Mönchweg, Größe 0,75 Ar,

III. Band 22, Blatt 583, 1/8 Miteigentumsanteile an dem Grundstück Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hertingshausen, Flur 2, Flurstück 61/100, Wegefläche, Mönchweg, Größe 3,74 Ar,

sollen am 11. Dezember 1979, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Manfred Koeberich,  
2. Marianne Koeberich, geborene Blum, beide in Dürerstraße 12, 3507 Baunatal 1.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 8. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

## 2882

64 K 196/78: Das im Grundbuch von Simmershausen, Band 52, Blatt 1445, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Simmershausen, Flur 4, Flurstück 25/117, Lieg.-B. 1279, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 2 A, Größe 5,34 Ar,

soll am 16. Januar 1980, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stark, Klaus Dieter, geboren am 1. Mai 1955, Fulda.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 8. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

## 2883

64 K 52/79: Der 1/2 Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Ihringhausen, Band Nr. 79, Blatt 2307, eingetragenen Grundstücks

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ihringhausen, Flur 9, Flurstück 20, Lieg.-B. 1969, Hof- und Gebäudefläche, Veckerhagener Straße 126, Größe 4,60 Ar, soll am 28. November 1979, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des 1/2 Miteigentumsanteiles am 20. 4. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Matheis, Konrad, geboren am 18. 10. 1932, wohnhaft in Fulda.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 8. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

## 2884

1 K 3/79: Das im Grundbuch von Wichte, Band 9, Blatt 256, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Wichte, Flur 2, Flurstück 39/14, Hof- und Gebäudefläche, Am Sengeberg 15, Größe 11,52 Ar,

soll am 7. Dezember 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. Nr. 29, Zimmer 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Brenner Giovanni Caruso, Am Sengeberg 15, 3509 Morschen-Wichte, jetzt wohnhaft Mönchebergstr. 14, 3500 Kassel,  
b) Ehefrau Karin Caruso geborene Strube, Am Sengeberg 15, 3509 Morschen-Wichte,  
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 213 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 17. 8. 1979 Amtsgericht

## 2885

7 K 100/79: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 453, Blatt 13 441, eingetragene 950/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur Nr. 2, Flurstück 453/2, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 121, Größe 47,90 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5061 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils an den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 23. November 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. WBG Südwest Wohnbau GmbH & Co. KG in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 8. 1979

Amtsgericht

## 2886

7 K 125/79: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 294, Blatt 8080, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Offenbach am Main, Flur 20, Lieg.-B. 269,

Ifd. Nr. 1, Flurstück 41/2, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 200, Größe 8,93 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flurstück 39/3, Hof- und Gebäudefläche, Spessartring 3, Größe 4,51 Ar, Ifd. Nr. 3, Flurstück 42/6, Hof- und Gebäudefläche, Spessartring, Größe 12,96 Ar, am 28. November 1979, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Vogel, Offenbach am Main.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 100 000 Deutsche Mark für Grundstücke Ifd. Nr. 1 und 2 (wirtschaftliche Einheit), 400 000,— Deutsche Mark für Grundstück Ifd. Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 8. 1979

Amtsgericht

## 2887

K 5/79: Die 1/2 Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Solz, Band 21, Blatt Nr. 537, eingetragenen Grundstücks:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Solz, Flur 9, Flurstück 44/1, Lieg.-B. 338, Hof- und Gebäudefläche, Am Herdrain 22, Größe 5,23 Ar, soll am 9. November 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gleisbauer Udo Porcher in Bebra-Weiterode, jetzt wohnhaft Wiesenau 5, 6072 Dreieich, — zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 20. 8. 1979

Amtsgericht

## 2888

3 K 68/78: Das im Grundbuch von Asslar, Band 80, Blatt 2780, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Asslar, Flur 10, Flurstück 659, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistraße 10, Größe 7,47 Ar,

soll am 24. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Josef Görtz und Maria geb. Mayer, Asslar,  
— zu je 1/2 —

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzungen vom 15. September 1978 und 6. August 1979 sowie Auskunft des Gutachterausschusses des Lahn-Dill-Kreises vom 31. Juli 1979 gegenüber allen Beteiligten auf 184 445,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 8. 1979

Amtsgericht

## Öffentliche Ausschreibungen

**Darmstadt:** Für B 37 Umgehung Hirschhorn sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

ca. 10 000 qm Oberboden andecken  
ca. 26 600 Stück Gehölze liefern und 2 Jahre pflegen

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Es kommen nur Bieter in Frage, die nachweislich Oberboden- und Bepflanzungsarbeiten ohne Subunternehmer ausgeführt haben.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. September 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 37 Umgehung Hirschhorn Landschaftsbau“.

**Eröffnung:** Mittwoch, den 10. Oktober 1979, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 30 Werktage.

6100 Darmstadt, 22. 8. 1979 Hessisches Straßenbauamt

**Darmstadt:** Die Bauleistungen Deckenausbau der K 124 zwischen Klein-Zimmern und Habitzheim (Los I) und der K 128 zwischen Gundernhausen und der B 38 (Los II), sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

**Los I:** ca. 11 000 qm Asphaltbinder 0/16 (100 kg/qm)  
ca. 11 000 qm Asphaltbeton 0/11 (100 kg/qm)  
**Los II:** ca. 6 000 qm Asphaltbinder 0/16 (100 kg/qm)  
ca. 6 000 qm Asphaltbeton 0/11 (100 kg/qm)  
ca. 150 t Steinerde einbauen

und Nebenarbeiten.

**Bauzeit:** 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. September 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 124 Kl.-Zimmern-Habitzheim u. K 128 Gundernhausen — B 38 (Los I u. II)“.

**Eröffnung:** Freitag, den 21. September 1979, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 22. 8. 1979 Hessisches Straßenbauamt

**Hanau:** Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3179 zwischen dem Merneser Kreuz und Alsberg, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

ca. 28 000 cbm Erdarbeiten  
ca. 12 000 t Frostschutzmaterial  
ca. 26 000 qm bit. Tragschicht  
ca. 25 000 qm Asphaltbeton TB 80  
ca. 350 m Betonrohrleitungen versch. NW  
ca. 1 700 m Sickerrohrleitung  
ca. 450 m Hochborde  
ca. 450 m Rinnenplatten

**Bauzeit:** 10 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 10. September 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der L 3179 zw. dem Merneser Kreuz und Alsberg“.

**Eröffnungstermin:** Mittwoch, den 19. September 1979, um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 24. 8. 1979 Hessisches Straßenbauamt

**Darmstadt:** Die Bauleistungen für Bauwerk K 196, Unterführung des Hellenbaches in der NW-Rampe der AS-Steinheim bei Groß-Steinheim sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

ca. 250 cbm Stahlbeton  
ca. 20 t Betonstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit** ca. 130 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. September 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Bauwerk K 196, Hellenbach“.

**Eröffnung** am Dienstag, dem 30. Oktober 1979, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 50 Werktage

6100 Darmstadt, 22. 8. 1979 Hessisches Straßenbauamt

## Die Kreis- und Kurstadt BAD SCHWALBACH

sucht für sofort

# 1 Stadtinspektor/-in

(A 9 geh. Dienst)

als Sachbearbeiter/-in für Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten.

Interessenten werden gebeten, bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige ihre Bewerbung mit Urkunden bzw. Zeugnissen, Lebenslauf und einem Lichtbild neuesten Datums einzureichen an den

Magistrat der Stadt Bad Schwalbach,  
6208 Bad Schwalbach 1.

Die Bausparkasse für Deutschlands  
öffentlichen Dienst ist das BHW!

# Übers Sparen und Bauen darf das Leben nicht zu kurz kommen!

Bausparen beim BHW läßt Deutschlands öffentlichem Dienst genug übrig für die kleinen und größeren Freuden des Lebens. Für die geliebten Hobbys zum Beispiel oder die Urlaubserholung mit der Familie. Denn das BHW ist die Bausparkasse, bei der man sich fürs eigene Heim die Lebensfreude nicht vom Munde absparen muß.



**BHW**  
Gemeinnützige Bausparkasse  
für den öffentlichen Dienst  
GmbH 3250 Hameln 1

**Beim Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden**

Ist ab sofort die Planstelle eines

**Beamten des gehobenen Dienstes**

(Bes.Gr. A 11 – Amtmann –)

zu besetzen.

Der Bewerber soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

Mitwirkung bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschl. Beschaffung und Verwaltung der Geräte, Instrumente, Maschinen und Einrichtungsgegenstände, Hausverwaltung einschl. Betreuung des Hausmeisters sowie des Reinigungsdienstes, Kraftfahrzeugangelegenheiten.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Abschriften der Zeugnisse und Befähigungsnachweise werden bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

Regierungspräsidenten in Darmstadt

Dezernat I 2

Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Telefon: 0 61 51 / 12 22 17

Bei dem

**Verwaltungsseminar Wiesbaden  
des Hessischen Verwaltungsschulverbandes  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

Ist die Stelle eines / einer

**hauptamtlichen Dozenten(in)**

– Stelle der Besoldungsgruppe A 13 HBO –

zu besetzen.

Der Stelleninhaber hat Unterricht in den Ausbildungslehrgängen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst (Allgemeine Verwaltung) zu erteilen und in der Fortbildungsarbeit mitzuwirken.

Die Lehrtätigkeit soll sich auf wirtschaftskundliche Fachgebiete, insbesondere Volkswirtschaftslehre erstrecken.

Eine Lehrtätigkeit in staatskundlichen Fachgebieten ist – nach ausreichender Einarbeitungszeit – erwünscht.

Nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften können insbesondere eingestellt werden: Beamte mit abgeschlossenem Studium im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 HBG in einschlägigen Fächern und einer mindestens 3½-jährigen hauptberuflichen Tätigkeit oder besonders qualifizierte Beamte des gehobenen Dienstes, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 19 Abs. 4 Satz 2 HBG erfüllen.

Bewerber, die über praktische Erfahrungen und pädagogisches Geschick verfügen und den vorgenannten Voraussetzungen entsprechen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Urkunden) bis 30. September 1979 zu richten an den

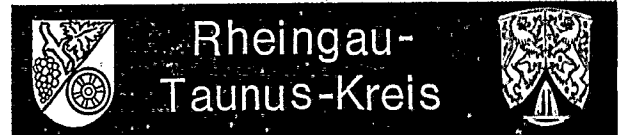
Verbandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes,  
Kiesstraße 5–15, 6100 Darmstadt.

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Für unser Gesundheitsamt suchen wir eine(n)

**Arzt/Ärztin**

für den amtsärztlichen Dienst

und eine(n)

**Arzt/Ärztin**

für den jugendärztlichen Dienst.

(Medizinaloberrat, Besoldungsgr. 14 Bundesbesoldungsordnung A bzw. Angestellte nach Verg.Gr. II/Ib BAT).

Die Stelle im amtsärztlichen Dienst bietet weitgehende Selbständigkeit bei der Bearbeitung der vielseitigen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Bevorzugt werden Bewerber(innen) mit amtsärztlichem Examen, guter ärztlicher Weiterbildung sowie mit Erfahrungen im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Für den jugendärztlichen Dienst suchen wir eine selbständig arbeitende Persönlichkeit mit Initiative und organisatorischem Geschick. Die Anerkennung als Arzt für Kinderheilkunde ist erwünscht.

Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt. Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist ein landschaftlich reizvoller Kreis am Rande des Rhein-Main-Gebietes mit insgesamt 17 Gemeinden und rd. 159 100 Einwohnern. Sitz der Verwaltung ist die Kreisstadt Bad Schwalbach (Hessisches Staatsbad).

In der verkehrsgünstig gelegenen Kreisstadt in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden sich alle weiterführenden Schulen sowie ein Freischwimmbad.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, können Sie uns unter der Telefonnummer (0 61 24) 89-236 oder 354 erreichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften werden bis zum 27. September 1979 erbeten an den

Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises

– Hauptamt – Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach 1

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

36/79

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 24,60 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,25 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postcheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 16 vom 1. Juli 1979. – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.